Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

- Ausgabe 2026 -

GZD - Z 3455-2025.00023-0001-GZD_DV.A.22 vom 8. Dezember 2025

Anmerkung: Das Merkblatt ersetzt **zum 1. Januar 2026** das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Ausgabe 2025“

Vorbemerkung zur Ausgabe 2026:
Der Titel II Abschnitt II Kapitel 1 zu den Förmlichkeiten im Versandverfahren wurde in Gänze überarbeitet. Es wurde daher darauf verzichtet, vorgenommene Änderungen dort *kursiv* zu kennzeichnen.

Bis zur Bekanntgabe des überarbeiteten UZK-IA kann für das Versandverfahren im Betriebskontinuitätsverfahren sowie im Reiseverkehr alternativ zum Versandbegleitdokument weiterhin das Einheitspapier verwendet werden. Die Vorgaben zur Verwendung des Einheitspapiers im Versandverfahren sind der Ausgabe 2024 dieses Merkblatts (E-VSF N 01/2024 Nr. 1) zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
Titel I - Allgemeine Bemerkungen		**5 - 32**
Abschnitt I - Vorbemerkungen	(1) - (16)	5 - 11
Anwendungsbereich	(1)	5 - 6
Begriffe	(2) - (12)	6 - 10
Verwendungszweck der Anmeldung	(13) - (16)	11 - 12
Abschnitt II - Verlangte Angaben	(17) - (20)	13 - 18
1. Erforderliche Angaben in Zollanmeldungen	(17) - (18b)	13 - 14
2. Erforderliche Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen	(19)	14 - 15
3. Erforderliche Angaben in der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	(20)	16 - 18
Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 17 des Bundesstatistikgesetzes	(21)	19 - 32
Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung		**33 - 152**
Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr		33 - 60
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand		61 - 111
Kapitel 1 - Versandanmeldungen unter Nutzung des VBD (bzw. mittels ATLAS-Versand)		61 - 95
Kapitel 2 - Versandanmeldungen mittels elektronischem Beförderungsdokument im Luftverkehr		96 - 111
Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr		112 - 152
Kapitel 1 - Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie zur Überführung in die Endverwendung, aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung und das Zolllagerverfahren		112 - 146
Kapitel 2 - Zollanmeldungen für Sendungen mit geringem Wert		147 - 152
Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers und des BK-ABD		**153 - 165**

Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke	(1) - (21)	153 - 159
Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke	(22) - (28)	160 - 161
Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken IM/c und CO/c	(29) - (31)	162
Abschnitt IV - Verwendung des BK-ABD bei der Versendung/Ausfuhr (Ausfallverfahren) und Ausfüllen der Vordrucke	(32) – (40)	163-165
Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung sowie der Wiederausfuhrmitteilung		**166 - 259**
Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang		167 - 191
1.Summarische Ausgangsanmeldung (bis Anwendung von WKS)		167 - 179
2.Wiederausfuhrmitteilung (bis Anwendung von WKS)		180 - 182
3.Summarische Ausgangsanmeldung und Wiederausfuhrmitteilung (nach Einführung von WKS)		183 - 191
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang		192 - 259
1. Summarische Eingangsanmeldung im Luftverkehr		192 - 205
2. Summarische Eingangsanmeldungen für Expressgutsendungen im Luftverkehr		206 - 218
3. Summarische Eingangsanmeldungen für Postsendungen im Luftverkehr		219 - 228
4. Summarische Eingangsanmeldung im Seeverkehr		229 - 244
5. Summarische Eingangsanmeldung im Straßenverkehr		245 - 257
6. Ankunftsmeldung		258 - 259
Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung		**260 - 272**
Anhänge (1A bis 10)		**273 - 376**
Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder		273 - 289
Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen		290 - 300
Anhang 1C - Länderverzeichnis für das Versandverfahren		301 - 302

Anhang 2 - Zu Datenelement 14 01 000 000/Feld Nr. 20: Lieferbedingung	303
Anhang 3 - Zu Datenelement 99 05 000 000/Feld Nr. 24: Art des Geschäfts	304 - 311
Anhang 4 - Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern	312 - 318
Anhang 5 - Zu Datenelement 14 11 000 000/Feld Nr. 36: Präferenz Abschnitt A - Anzuwendende Codes Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes	319 - 323 319 - 320 321 - 323
Anhang 6 - Zu Datenelement 11 09 000 000/Feld Nr. 37: Verfahren bei der Ausfuhr bzw. bei der Einfuhr Abschnitt A - Verfahren Abschnitt B - Zusätzliches Verfahren Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Ausfuhr von Waren Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Einfuhr von Waren	324 - 355 324 - 336 337 - 348 349 - 351 352 - 355
Anhang 7 - Zu Datenelement 14 03 039 000/Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten	356
Anhang 8 - Zu Datenelement 18 06 003 000/Feld Nr. 31: Art der Verpackung	357 - 370
Anhang 9 - Zu Datenelement 12 01 000 000/Feld Nr. 40: Vorpapier	371 - 373
Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke und Datenelement 12 02 000 000 - Zusätzliche Information	374 - 376

Titel I - Allgemeine Bemerkungen

Abschnitt I - Vorbemerkungen

Anwendungsbereich

(1) Dieses **Merkblatt** enthält die in Deutschland für Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Ankunftsmeldungen), Wiederausfuhrmitteilungen sowie Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlichen Angaben und Erläuterungen.
Für elektronische Anmeldungen gelten über das insoweit ergänzende Merkblatt hinaus vorrangig die Verfahrensanweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV; *ab 01.04.2026: § 28a Zollverwaltungsgesetz - ZollVG)* für die Zollverwaltung (Benutzer) und die Beteiligten (Teilnehmer) verpflichtend ist, das Merkblatt für Teilnehmer und das EDI-Implementierungshandbuch.

Bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist im Betriebskontinuitätsverfahren (Ausfallverfahren) das Betriebskontinuitäts-Ausfuhrbegleitdokument (BK-ABD) zu verwenden, wenn eine elektronische Übermittlung an die Ausfuhrzollstelle nicht möglich ist, die Verwendung des Einheitspapiers ist nicht mehr zulässig.

Im Unions-/gemeinsamen Versandverfahren ist die Verwendung des Versandbegleitdokuments (VBD) in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versandanmeldung nicht elektronisch an die Abgangszollstelle übermittelt werden können (Betriebskontinuitätsverfahren (BKV) und Reiseverkehr). Einzelheiten hierzu regelt die Verfahrensanweisung ATLAS. Im Ausfallverfahren für Versandverfahren mit Carnet TIR ist das VBD nicht zu verwenden.

Seit dem 1. Januar 2023 sind auch bei der Einfuhr Zollanmeldungen grundsätzlich elektronisch abzugeben. Reisende können für mitgeführte Waren weiterhin eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgeben (Artikel 143 UZK-DA). Außerdem kann das Einheitspapier im Rahmen des Ausfallverfahrens gemäß Kapitel 8.2.3 der Verfahrensweisung ATLAS verwendet werden.

Bis zur elektronischen Umsetzung der folgenden Zollverfahren/Verfahrenscodes in ATLAS-Zollbehandlung kann weiterhin das Einheitspapier verwendet werden für die Anmeldung:

- zur Überführung in die vorübergehende Verwendung (Verfahrenscode 53),
- zur Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren (Verfahrenscode 68),
- zur Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK (Verfahrenscode 76) und
- zur Überführung in die Truppenverwendung (Verfahrenscode 99, siehe § 4 Abs. 2 TrZollV).

Das gleiche gilt für die im Anhang B UZK-IA vorgesehenen neuen Verfahrenscodes 46, 48, 95 und 96 (siehe Anhang 6).

Wird eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgegeben, sind die Regelungen des Titels III *Abschnitte I - III* zu beachten.

Auf das Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Begriffe

(2) **Unionswaren:**
Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 23 des Zollkodex der Union (UZK) erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Union und Waren, die sich in der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

(3) **Nicht-Unionswaren:**
Andere als die in Absatz 2 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 155 Absatz 1 i. V. m. Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b) - f) UZK und Artikel 155 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 119 Absatz 2 und 3 UZK-DA verlieren Unionswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union.)

(4) **Versendung:**
Verfahren des Verbringens von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) von einem Mitgliedstaat der Union in einen anderen (insbesondere Fälle nach Artikel 1 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 134 UZK-DA; Anmeldung zur Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten, Abs. 11a).

(5) **Ausfuhr:**
Verfahren des Verbringens von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union. Auf die Begriffsbestimmungen im Außenwirtschaftsrecht (z. B. § 2 AWG und Artikel 2 VO (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO)) wird hingewiesen.

(6) **Wiederausfuhr:**
Das (Wieder-)Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 4 bis 6: Sowohl bei der „Versendung“ als auch bei der „Ausfuhr“ bzw. „Wiederausfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EU-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - bzw. um einen Export im Sinne von § 2 Absatz 8 i. V. m. Absatz 12 und 17 Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG).

(7) **Versand:**
Die Durchführung eines externen oder internen Versandverfahrens (Versandanmeldung T, T1, T2, T2F) nach den Vorschriften des Titels VII Kapitel 2 des UZK sowie die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

(8) **Eingang:**
„Eingang“ ist das Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat der Union nach Deutschland (insbesondere Anmeldung von Unionswaren nach Artikel 1 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 134 UZK-DA im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (Abs. 11a).

(9) **Einfuhr:**
„Einfuhr“ ist das Verbringen von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 8 und 9: Sowohl bei dem „Eingang“ als auch bei der „Einfuhr“ handelt es sich, soweit nationales Recht anzuwenden ist, um eine Einfuhr im Sinne von § 2 Absatz 11 AWG bzw. um einen Import im Sinne von § 2 Absatz 9 i. V. m. Absatz 13 und 18 AHStatG.

(10) **Mitgliedstaat:**
Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(11) **Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr:**
Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sind *dem **Anhang 1C** zu entnehmen*.

Anmerkung zum Absatz 11: Die Länder Andorra und San Marino sind keine Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, sondern nehmen aufgrund von Verträgen am Unionsversandverfahren teil.

(11a) **Steuerliche Sondergebiete**
Steuerliche Sondergebiete sind Gebiete die zwar gemäß Artikel 4 UZK Teil des Zollgebiets der Union sind, in denen jedoch die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie (EU) 2020/262 nicht anwendbar sind. Dies sind:

- Kanarische Inseln (Spanien)
- Guadeloupe, *Französisch*-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion *und Saint-Martin (Frankreich)*
- *Campione d'Italia sowie der zu Italien gehörende Teil des Luganer Sees zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio (Italien)*
- Ålandinseln (Finnland) und
- Berg Athos (Griechenland).

(12) **EORI-Nummer:**
In einer Anmeldung für die Ausfuhr, den Versand und die Einfuhr ist für nachstehende Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK eine EORI-Nummer anzugeben,

sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder in den betreffenden Verfahren (Titel II) vorgeschrieben ist:

Anmelder	Datenelement (D.E.) 13 05 000 000
Zollvertreter des Anmelders (i. S. v. Artikel 18 UZK)	D.E. 13 06 000 000
Einführer bei der Einfuhr	D.E. 13 04 000 000
Ausführer bei der Ausfuhr	D.E. 13 01 000 000
Subunternehmer bei der Ausfuhr	
Inhaber des Versandverfahrens	D. E. 13 07 000 000
Beförderer	D.E. 13 12 000 000

Zur Verwendung der EORI-Nummer in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen sowie in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung wird auf die Titel IV und V verwiesen.

Die EORI-Nummer ist in elektronischen Anmeldungen in dem dafür vorgesehenen Datenfeld anzugeben (z. B. Anmelder [TIN]). Die Erfassung in anderen Freitextfeldern (z. B. bei den Adressangaben oder im Feld „Zusätze“) ist nicht zulässig und ist so zu bewerten, als ob keine EORI-Nummer angegeben wurde, was gemäß Artikel 172 Absatz 1 UZK dazu führen kann, dass die Zollanmeldung nicht angenommen wird.

Drittländische Wirtschaftsbeteiligte müssen eine EORI-Nummer in den in Artikel 5 UZK-DA genannten Fällen angeben (z. B. als Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK oder Inhaber des Verfahrens). Dabei ist zu beachten, dass drittländische Wirtschaftsbeteiligte weder regelmäßig in Zollanmeldungen zur Überlassung in den freien Verkehr als Anmelder (zur Ausnahme gemäß Artikel 170 Abs. 3 Buchstabe c) UZK siehe E-VSF Z 07 01 Abs. 7a; Personen aus der Schweiz und Liechtenstein), noch generell bei der Ausfuhr von Unionswaren als Ausführer/Anmelder in Zollanmeldungen bei EU-Zollstellen auftreten können. Das EU-Zollrecht verlangt hierfür grundsätzlich die Ansässigkeit der betreffenden Person im Zollgebiet der Union (Artikel 170 Absatz 2 UZK, Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA). Unternehmen mit ständiger Niederlassung in der EU

gelten gemäß Artikel 5 Nr. 31 Buchstabe b) in Verbindung mit Nr. 32 UZK als im Zollgebiet der Union ansässig.

Ergänzend zur EORI-Nummer kann in elektronischen Anmeldungen auch die entsprechende Niederlassungsnummer angegeben werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Merkblatt für Teilnehmer). Wirtschaftsbeteiligter ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) benötigen keine EORI-Nummer, wenn sie nur gelegentlich - d. h. weniger als zehn pro Jahr - schriftliche bzw. elektronische Zollanmeldungen abgeben (Artikel 9 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 6 UZK-DA). Eine EORI-Nummer ist jedoch stets erforderlich bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren, sofern diese im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle benötigt wird, oder wenn eine Bewilligung beantragt wird, deren Erteilung gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS auf der Grundlage von Informatikverfahren erfolgt.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement, Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden (Fax 0228 303 - 98800, E-Mail: antrag.eori@zoll.de vergeben. Der Antrag *ist* über das Zoll-Portal *zu stellen (vgl. E-VSF Z 05 30 Abs. 2). Ersatzweise kann der Antrag* mit dem Formular 0870a bzw. 0870c gestellt werden.

Die registrierte Person (Inhaber einer EORI-Nummer) ist nach Artikel 15 Abs. 2 UZK dazu verpflichtet, Änderungen der Stammdaten (z. B. Änderung der Firma oder der Adresse) der o. g. Stelle mitzuteilen. *Auch hierfür ist grundsätzlich das Zoll-Portal zu nutzen (vgl. E-VSF Z 05 30 Abs. 15).*

Verwendungszweck der Anmeldung

(13) Eine Anmeldung für die Ausfuhr darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle an einen Empfänger nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(14) In einer Anmeldung für Versand dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

(15) In einer Anmeldung für den Eingang/die Einfuhr (Exemplare Nr. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers) darf nur zu einem Zollverfahren (Feld Nr. 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden.

(16) Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmeldungen), Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung und Wiederausfuhrmitteilungen sind vom Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK handschriftlich zu unterzeichnen bzw. zu authentifizieren. Diese Anmeldungen und Mitteilungen können auch vom Vertreter unterzeichnet werden.

Für elektronische Anmeldungen wird insbesondere auf die Ziffer 3.2.1.2 des Merkblatts für Teilnehmer hingewiesen.

Der Anmelder und ggf. sein Vertreter übernehmen mit ihrer Unterschrift (im Einheitspapier: Feld 54; im BK-ABD: Feld „Zusätzliche Information“ [12 02]) nach Artikel 15 Absatz 2 UZK die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung oder Mitteilung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten beim Versand übernehmen der Inhaber des Verfahrens und ggf. sein Vertreter mit Übermittlung einer EDV-gestützten Ver-

sandanmeldung nach Artikel 15 Absatz 2 UZK oder mit ihrer Unterschrift (im BKV/*Reiseverkehr auf dem* VBD: Feld „Inhaber des Versandverfahrens [1307]“ bzw. „Vertreter [1306]“) die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Versandanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

Abschnitt II - Verlangte Angaben

1. Erforderliche Angaben in Zollanmeldungen

(17) (entfallen)

(18) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den von den Beteiligten abzugebenden Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Überführung in das Verfahren der Endverwendung), zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung oder zur Überführung in ein Zolllagerverfahren die Datenelemente gemäß den Spalten H1 bis H5 und H7 des Anhangs B UZK-DA anzugeben. Die Darstellung im IT-Verfahren ATLAS kann abweichen, Details sind dem EDI-Implementierungshandbuch (EDI-IHB) zu entnehmen.
Die Angabe der folgenden für die Mitgliedstaaten fakultativen Datenelemente sind in Deutschland erforderlich

- 12 10 000 000 - Zahlungsaufschub
- 14 03 038 000 - Zahlungsart
- 18 09 060 000 - nationaler Zusatzcode (zur Warennummer)
- 19 06 000 000 - Beförderungsmittel bei der Ankunft.

Angaben, die bei der Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten nicht erforderlich sind, ergeben sich aus den Erläuterungen im Titel II Abschnitt III.

Anmerkung:
Aufgrund technischer Spezifikationen und fachlicher Anforderungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 UZK können in ATLAS weitere Angaben erforderlich bzw. abweichende Codierungen vorgesehen sein.

(18a) Die Datenanforderungen für die Überführung in das Ausfuhrverfahren, das Verfahren der passiven Veredelung und das Versandverfahren sind der Tabelle im Anhang B Titel I Kapitel 3 UZK-DA zu entnehmen. Zu den für die Mitgliedstaaten fakultativen Datenelemente, die bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren in Deutschland erforderlich sind, wird auf § 12 Abs. 3 AWV verwiesen.

(18b) Hinweise für CERTEX-Dokumente und deren reibungslose Bearbeitung in Zollanmeldungen:

- *Die Codierung des angemeldeten CERTEX-Dokumentes gemäß der jeweiligen Codeliste ist korrekt anzugeben.*
- *Das Format der Referenznummer des angemeldeten CERTEX-Dokumentes ist zutreffend anzugeben. Mehrere CERTEX-Dokumente je Zollanmeldung bzw. Position sind jeweils einzeln mit der entsprechenden Referenznummer anzugeben.*
- *Es ist die korrekten Abschreibemenge in der Zollanmeldung auf Positionsebene bei abschreibungspflichtigen CERTEX-Dokumenten anzugeben. Für das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED) wird bezüglich der Angabe der korrekten Abschreibemenge auf die ATLAS - Info 0681/24 verwiesen.*
- *Auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung der warenbezogenen Angaben im CERTEX-Dokument mit der Zollanmeldung (z. B. KN-Code der Ware) wird hingewiesen.*

2. Erforderliche Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen sowie Wiederausfuhrmitteilungen

(19) Die erforderlichen Angaben für summarische Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen sind nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel IV Abschnitt I erforderlich (Übersicht unter a) und b)).

Für summarische Eingangsanmeldungen und der Ankunftsmeldung sind die erforderlichen Daten dem Anhang B UZK-DA bzw. noch dem Anhang 9 Anlage A UZK-TDA zu entnehmen. Erläuterungen enthält der Titel IV Abschnitt II.

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Eine Kombination der Symbole X/Y bedeutet, dass das Datenelement entweder auf Kopf- oder Positionsebene angegeben werden kann.

a) Summarische Ausgangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Ausgangszollstelle	Y
Warenort	Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X
Containernummer	X
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

b) Wiederausfuhrmitteilung

Angabe	Ebene
Identität des Anmelders/Verladers	Y
Referenz zur Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	Y
Ladeort	Y
Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
Beabsichtigter Entladeort	Y
Empfänger	X/Y
Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung	Y

3. Erforderliche Angaben in der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

(20) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel V** sind die folgenden Angaben in ATLAS-SumA (Kombination aus Gestellungsmitteilung und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 Abs. 8 Buchstabe b) UZK) erforderlich (eine Anpassung an den Anhang B UZK-DA ist noch nicht in Gänze erfolgt; im UZK-TDA ist der Datensatz nicht geregelt):

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Angabe	Ebene
Art der Anmeldung	Y
Vorpapier	Y
Gestellungsdatum	Y
Nummer der Beförderung	Y
Ankunftsdatum	Y
Bezugsnummer	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Art der Identifikation	Y
Kennzeichen NCTS-Versand	Y
Kennzeichen Seeverkehr	Y
Beförderungsmittel	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Anzahl Container	Y
Abgangsstelle/Beladeort	Y
Angemeldete erste Eingangs-zollstelle	Y
Kennzeichen erste Eingangs-zollstelle	Y
Zusätzliche Angaben	Y
Gestellender	Y
Vertreter	Y
Positionsnummer	X
Eingangs-SumA (MRN)	X
Eingangs-SumA (Positions-nummer)	X
Kennzeichen Bestätigung der Gestellung	X
Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmitteilung	X
Versendungs-/Ausfuhrland	X
Bestimmungsort	X
Kennzeichen Freizone	X

Zollrechtlicher Status der Ware	X
Spezifischer Ordnungsbegriff	X
Art der Packstücke	X
Stückzahl	X
Rohmasse	X
Warenbezeichnung	X
Warenkreis	X
Verwahrungsort	X
Verwahrer (einschließlich Bewilligungsnummer)	X
Verfügungsberechtigter	X

Die Tabelle enthält auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im **Titel V** hingewiesen.

Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 17 des Bundesstatistikgesetzes

(21) Zu den Angaben in den Anmeldungen ist der Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK nach folgenden Rechtsgrundlagen verpflichtet:

1. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) - **UZK** -, zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1),

   Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) - **UZK-DA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2023/634 der Kommission vom 30. November 2023 (ABl. L 634 vom 20.2.2024, S. 1),

   Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) - **UZK-IA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/635 der Kommission vom 2. Februar 2024 (ABl. L 635 vom 20.2.2024, S. 1),

   Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1) - **UZK-TDA** - (siehe insbesondere Anhang 9), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1),

Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (87/267/EWG, Beschluss des Rates vom 28. April 1987), zuletzt geändert durch Beschluss 1/2006 des gemischten Ausschusses EG/EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten“ vom 15.12.2006.

1a. § 2 Absatz 3 Satz 3 Truppenzollgesetz - TrZollG - i. V. m. § 4 Truppenzollverordnung - TrZollV - in der jeweils gültigen Fassung.

2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates *15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 2/2025 und 4/2025 des gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. September 2025,*

Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. März 2002, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

3. § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 21 Absatz 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323).

4. § 9 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108).

5. - Alkoholsteuer:
   § 22 Absatz 3 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) i. V. m. § 46 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV)
   - Alkopopsteuer:
   § 3 Absatz 1 Alkopopsteuergesetz (AlkopopStG) i. V. m. § 22 Absatz 3 AlkStG i.

V. m. § 46 AlkStV

- Biersteuer:

§ 18 Absatz 3 Biersteuergesetz (BierStG) i. V. m. § 33 Biersteuerverordnung (BierStV)

- Energiesteuer:

§§ 19b Absatz 3, 35 und 41 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. §§ 43, 71 und 82 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

- Kaffeesteuer:

§ 15 Absatz 3 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) i. V. m. § 22 Kaffeesteuerverordnung (KaffeeStV)

- Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer:

§ 18 Absatz 3 auch i. V. m. § 29 Absatz 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) i. V. m. § 32 auch i. V. m. § 43 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung (SchaumwZwStV)

- Tabaksteuer:

§ 21 Absatz 3 Tabaksteuergesetz (TabStG) i. V. m. § 38 Tabaksteuerverordnung (TabStV)

in der jeweils geltenden Fassung.

6. Außenwirtschaftsgesetz - AWG - vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) i. V. m. Außenwirtschaftsverordnung - AWV - vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33),

   Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.08.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 der Kommission vom 27. Juli 2021 (ABl. L 269 vom 28.7. 2021, S. 58),

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Festlegung der Einzelheiten für den Datenaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union und die Pflichten der Meldeeinheiten (ABl. L 269 vom 28.7. 2021, S. 58),

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Ver-ordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33),

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2),

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), *zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 der Kommission vom 22. September 2025 (ABl. L 2025/1926 vom 31.10.2025)*,

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 71),*

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2580), *zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr.74),*

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), *zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 152).*

8. *Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission vom 6. Mai 2025 mit Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) für die Überwachung und Verwaltung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Märkten (ABl. L, 2025/1269 vom 10.7.2025).*

   Marktorganisationsgesetz - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327),

   Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission (ABl. L, 2023/2429 vom 3.11.2023),

   Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 der Kommission vom 17. August 2023 zur Festlegung von Vorschriften für die Kontrollen auf Konformität mit den Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor (ABl. L, 2023/2430 vom 3.11.2023),

   Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen

Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1015 der Kommission vom 26. Mai 2025 über befristete Sofortmaßnahmen für Spanien zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission zur Lösung spezifischer Probleme im Obst- und Gemüsesektor infolge schwerwiegender widriger Wetterereignisse (ABl. L 2025/1015 vom 27.5.2025),

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2835 der Kommission vom 10. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhrvorschriften in den Sektoren Reis, Getreide, Zucker und Hopfen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 3330/94, (EG) Nr. 2810/95, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 972/2006, (EG) Nr. 504/2007, (EG) Nr. 1375/2007, (EG) Nr. 402/2008, (EG) Nr. 1295/2008, (EG) Nr. 1312/2008, (EU) Nr. 642/2010, (EWG) Nr. 1361/76, (EWG) Nr. 1842/81, (EWG) Nr. 3556/87, (EWG) Nr. 3846/87, (EWG) Nr. 815/89, (EG) Nr. 765/2002, (EG) Nr. 1993/2005, (EG) Nr. 1670/2006, (EG) Nr. 1731/2006, (EG) Nr. 1741/2006, (EG) Nr. 433/2007, (EG) Nr. 1359/2007, (EG) Nr. 1454/2007, (EG) Nr. 508/2008, (EG) Nr. 903/2008, (EG) Nr. 147/2009, (EG) Nr. 612/2009, (EU) Nr. 817/2010, (EU) Nr. 1178/2010 und (EU) Nr. 90/2011 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1373/2013 der Kommission (ABl. L, 2023/2835, 21.12.2023),

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834 der Kommission vom 10. Oktober 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Einfuhren in den Sektoren Reis, Getreide, Zucker und Hopfen (ABl. L, 2023/2834, 21.12.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1271 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1239, (EU) 2020/761, (EU) 2020/1988 und (EU) 2023/2834 infolge der Einrichtung des elektronischen Systems für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 hinsichtlich zweier neuer Zollkontingentsnummern für Einfuhren von Reis aus Bangladesch (ABl. L, 2025/1271 vom 10.7.2025),

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Ver-ordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7. 2016, S 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Delegierte Verordnung (EU) 2025/1268 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2016/1237 und (EU) 2020/760 infolge der Einrichtung des elektronischen Systems für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) (ABl. L 2025/1268 vom 10.07.2025),

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen (ABl. L 206 vom 30.7. 2016, S 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1271 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Änderung der Durchführungs-verordnungen (EU) 2016/1239, (EU) 2020/761, (EU) 2020/1988 und (EU) 2023/2834 infolge der Einrichtung des elektronischen Systems für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 hinsichtlich zweier neuer Zollkontingentsnummern für Einfuhren von Reis aus Bangladesch (ABl. L 2025/1271 vom 10.7.2025),

Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften vom 10. März 2022 (BGBl. I 2022 S. 428),

Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Delegierte Verordnung (EU) 2025/1268 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Änderung der Delegierten Ver-ordnungen (EU) 2016/1237 und (EU) 2020/760 infolge der Einrichtung des elektronischen Systems für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) (ABl. L 2025/1268 vom 10.5.2025),

Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1344 der Kommission vom 9. Juli 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 und der Verordnung (EG) Nr. 218/2007 in Bezug auf zolltarifliche Maßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Belarus und Russland haben bzw. direkt oder indirekt von dort ausgeführt werden (ABl. L 2025/1344 vom 10.7.2025),

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1987 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung und Freigabe von Sicherheiten bei der Verwaltung von Zollkontingenten in der Reihenfolge der Antragstellung (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 1),

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1344 der Kommission vom 9. Juli 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 und der Verordnung

(EG) Nr. 218/2007 in Bezug auf zolltarifliche Maßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Belarus und Russland haben bzw. direkt oder indirekt von dort ausgeführt werden (ABl. L, 2025/1344 vom 10.7.2025)

Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1-59), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1124 der Kommission vom 19. März 2025 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada (ABl. L, 2025/1124, 3.6.2025),

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission vom 6. Mai 2025 mit Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) für die Überwachung und Verwaltung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Märkten,

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1272 der Kommission vom 6. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN)

9. Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S 33), in der konsolidierten Fassung.

Die unter den Nrn. 1 bis 9 aufgeführten Vorschriften sind in der Elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) enthalten. Die E-VSF steht entgeltlich im Internet zur Verfügung (www.vsf-portal.de) oder kann als Druckausgabe über die Reguvis Fachmedien GmbH bezogen werden. Rechtsakte der Europäischen Union sind verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/homepage.html. Bundesrecht steht zum Abruf bereit unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Weitere Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (Datenschutz > Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren > Steuerliche Zwecke) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt. Nach § 2a Absatz 5 Abgabenordnung (AO) umfasst der Begriff personenbezogene Daten auch Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das Unionsversandverfahren aus zollrechtlichen Gründen benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Unionsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Erhoben werden die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2021/1704 und den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/1197 und 2021/1225 sowie den Vorgaben des AHStatG und der AHStatDV.

Die statistische Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 AHStatG, § 6 AHStatDV in Verbindung mit § 15 BStatG. Die Auskunftspflichtigen (z. B. der Importeur oder der Exporteur) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungs-/Hilfsmerkmalen nach §§ 7 und 8 AHStatG anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Ordnungswidriges Handeln nach § 23 BStatG kann gemäß § 19 AHStatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 10 Absatz 3 AHStatG i. V. m. § 2 AHStatDV).

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 15 Absatz 3 AHStatG darf das Statistische Bundesamt für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 15 Absatz 4 AHStatG darf das Statistische Bundesamt zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Warenbezeichnung an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 übermittelt das Statistische Bundesamt für statistische Zwecke die im Anhang zur Durchführungsverordnung genannten Einzelangaben über Warenverkehre mit Drittländern an die nationalen statistischen Stellen anderer Mitgliedstaaten. Zudem übermittelt das Statistische Bundesamt nach den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Anhang V Kapitel IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 für statistische Zwecke Einzelangaben über Warenexporte nach anderen Mitgliedstaaten an deren jeweilige, nationale statistische Stelle.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen, die von der Zollverwaltung zugeteilte Identifikationsnummer (EORI-Nummer; Anhang I Nr. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2021/1704), die Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Bis dahin werden sie zusammen mit den Erhebungsmerkmalen für statistische Zwecke verwendet.

Die Auskunftspflichtigen, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist im Titel II die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer dieses Abschnitts vermerkt.

Die Verpflichtung für die Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmeldungen), Wiederausfuhrmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung ergibt sich jeweils aus den Vorschriften unter der Ziffer 1 in diesem Absatz. Dies ist daher nicht bei den Erläuterungen zu den Angaben in den Titeln IV und V erneut vermerkt.

Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung

Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr

Hinweise:

1. Ausfuhranmeldungen sind elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS Verfahrensbereich Ausfuhr abzugeben. Im Betriebskontinuitätsverfahren (Ausfallverfahren) ist das Betriebskontinuitäts-Ausfuhrbegleitdokument (BK-ABD) zu verwenden (siehe hierzu Titel III). Das Einheitspapier findet bei der Versendung/Ausfuhr keine Verwendung mehr.
2. Ausfuhranmeldungen müssen auch die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung gemäß Spalte A1 der Matrix im Anhang B UZK-DA enthalten (Artikel 263 Abs. 3 Buchstabe –a) UZK). Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen (Artikel 269 Abs. 2 Buchstabe –c) und Abs. 3 UZK) und für Versendungen in die Teile des Zollgebiets, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) nicht gilt (Artikel 1 Abs. 3 UZK i. V. m. Artikel 134 Abs. 1 Buchstaben –b) und –d) UZK-DA) sowie in Fällen der Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung gemäß Artikel 245 UZK-DA.
3. Die Datenelemente sind nachfolgend mit ihrer Nummer aus dem Anhang B UZK-DA aufgeführt.

11 01 000 000 - Art der Anmeldung

Eine der folgenden Kurzbezeichnungen für die Art der Anmeldung ist anzugeben:

EX:	Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union
CO:	Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für: - eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen,

	-	eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.*

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - 11a.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6, 7 und 8.

11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung

Folgende Codes aus Anhang B UZK-IA kommen in Frage:

A - für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK)

B - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung ohne förmliche Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 1 UZK)

C - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung mit förmlicher Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 2 UZK)

X - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens

Z - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung (monatliche Sammelanmeldung) im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 182 UZK

Hinweis:

Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr werden an dieser Stelle abweichende Codierungen (Art der Ausfuhranmeldung) verwendet. Daraus abgeleitet ergibt sich die zusätzliche Art der Anmeldung - für Einzelheiten siehe das unter www.zoll.de eingestellte EDI-Implementierungshandbuch in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6, 7 und 8.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände*

Sofern eine Anmeldung für eine Expressgutsendung abgegeben wird, ist dies durch den Code „A20“ kenntlich zu machen, sofern der reduzierte Datensatz nach Spalte A2 der Matrix im Anhang B UZK-DA in Anspruch genommen werden soll. Diese Angabe kommt nur in den Fällen nicht in Frage, in denen die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Artikel 1 Nrn. 46 und 47 UZK-DA).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

11 07 000 000 - Sicherheit

Anhand der folgenden Codes ist anzugeben, ob die Ausfuhranmeldung Sicherheitsdaten enthält (Daten der summarischen Ausgangsanmeldung):

Code	Erläuterung
0	Ausfuhranmeldung enthält keine Daten der summarischen Ausgangsanmeldung (dies sind die Fälle, die von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung befreit sind, z. B. bei Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Versendungen in die steuerlichen Sondergebiete, Ausfuhren in die Schweiz)
2	Ausfuhranmeldung enthält Daten der summarischen Ausgangsanmeldung

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

11 09 000 000 - Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, hierbei sind die Codes entsprechend **Anhang 6 - Abschnitt A** zu verwenden.

Der Verfahrenscode besteht aus einem zweistelligen Code für das beantragte Verfahren und einem zweistelligen Code für das vorhergehende Verfahren.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorhergehenden Zollverfahren befunden hat.

Bildung des Verfahrenscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Beantragtes Verfahren (Datenelement 11 09 001 000): 10
  (1. und 2. Ziffer)
- b) Vorhergehendes Verfahren (Datenelement 11 09 002 000): 00
  (3. und 4. Ziffer)

Im Anhang 6 Abschnitt C Teil I ist eine Übersicht der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren enthalten.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

11 10 000 000 - Zusätzliches Verfahren

Es ist der relevante zusätzliche Verfahrenscode nach Anhang 6 - Abschnitt B anzugeben. Sofern keiner der Codes zutreffend ist, ist auch keine Angabe erforderlich (siehe auch Einleitende Bemerkung 3 zum Anhang B UZK-DA).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

12 01 000 000 - Vorpapier

Unter Verwendung der entsprechenden Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging, anzugeben.

Bei der Versendung/Ausfuhr sind nur dann Vorpapiere anzugeben, wenn es auch ein Vorverfahren gegeben hat. Bei der Ausfuhr mit Verfahrenscode 1000 ist daher auch kein Vorpapier anzugeben.

Bei Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit elektronischem Verwaltungsdokument (e-VD) im IT-Verfahren EMCS sind zwingend der Code „C651“ sowie der Referenzcode (ARC) und die jeweilige Positionsnummer des zugehörigen e-VD anzugeben. Im Ausfallverfahren ist auf Code „C658“ zurückzugreifen und neben der Positionsnummer, die Bezugsnummer des Ausfalldokuments und die Verbrauchsteuernummer des EMCS-Versenders sowie die Ticketnummer zu dem Ausfallverfahren begründenden Vorfall anzugeben.

Die Codierungen für Vorpapiere für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus den Codelisten I0931/I0932 (Vorpapier Kopf-/Positionsebene). Diese haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4 und 8.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Für erforderliche zusätzliche Informationen ist ein fünfstelliger Code anzugeben **(Anhang 10)**. Des Weiteren kommt ein Freitext in Betracht. Die Codierungen für zusätzliche Informationen für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus den Codelisten I0901/I0902 (Zusätzliche Information Kopf-/Positionsebene). Diese haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 03 000 000 - Unterlage

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen mit der Anmeldung vorzulegenden bzw. in der Anmeldung anzugebenden Unterlagen und Bescheinigungen sind in Form eines Codes anzumelden, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Bei der Versendung/Ausfuhr sind daher grundsätzlich z. B. Rechnungen oder Handelspapiere nicht anzugeben. Die Codierungen für Unterlagen für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus den Codelisten I0921 (Unterlage Kopfebene) und I0922 (Unterlage Positionsebene). Diese haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.

Es sind insbesondere auch zu vermerken

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms,
- Genehmigungscodierung (Art/Qualifikator), Güterkennzeichen (Listenposition) bzw. Ausfuhrlistenposition, Referenznummer, Name der erteilenden Behörde (sofern nicht BAFA), Ausstellungsdatum und Geltungsdauer, Betrag und Währung, Maßeinheit und Menge der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Ausfuhrlizenz, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung die zutreffende Genehmigungscodierung

(Art/Qualifikator), Güterkennzeichen (Listenposition) bzw. Ausfuhrlistenposition, Betrag und Währung, Maßeinheit und Menge,

- Genehmigungscodierung (Art/Qualifikator) der nach den VuB-Vorschriften oder nach marktordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen,
- Genehmigungscodierung (Art), die Nummer, das Ausstellungsdatum, die Geltungsdauer, Betrag und Währung der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Genehmigungscodierung Art/Qualifikator der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen), der Wert und im Feld „Detail“ die Angaben aus der Codeliste A0135,
- Genehmigungscodierung (Art/Qualifikator), die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung, die Geltungsdauer und der Betrag des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten, sowie das Vorhandensein des verschlusssicheren Behältnisses,
- Genehmigungscodierung (Art), Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik - Bereich Extrahandel [Code 9DEE].

Wenn eine Ausfuhrlizenz AGREX vorgelegt wird, sind neben dem vierstelligen Code aus der Lizenz folgende Angaben zu übernehmen:

- aus Feld 2 der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Anhang I Nr. 4 DVO (EU) 2016/1239; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz (s. a. ATLAS-Codeliste Ausfuhr C0010),
- die Identifikationsnummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz in Feld 2); falls diese fehlt, die Ausstellungsnummer (im Format im Format „3 Buchstaben für Sektor, Lizenzart und Maßnahme)/lfd. Nummerierung HL (Hauptlizenz 6 Ziffern)/TL (Teillizenz 3 Ziffern)/Jahr der Erteilung“ z. B. „EAA/000001/000/21 (Die Ausstellungsnummer enthält keine Leerzeichen)) aus Feld 23 der Lizenz,
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA),

- die EORI-Nummer des Lizenzinhabers oder des Lizenzübernehmers (entspricht der EORI-Nummer des zollrechtlichen Anmelders),
- bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: das Datum und die ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Felder 5 und 10 der Lizenz) sowie Maßeinheit und Menge.

Bezüglich der Erfassung der Daten wird auf die Benutzer-ATLAS-Info 247/21 bzw. Teilnehmer-ATLAS-Info 248/21 verwiesen.

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die lfd. Nr. des INF2, des Anschreibeverfahrens oder der Pro-forma-Rechnung;
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Warenbezeichnung und Warennummer der Veredelungserzeugnisse, Wiedereinfuhrland (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- bei einem Antrag auf Bewilligung mittels Zollanmeldung (Artikel 163 UZK-DA) zusätzlich die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse;
- bei einem Antrag auf Bewilligung mittels Zollanmeldung in Fällen einer Ausbesserung ggf. zusätzlich der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Datenelement 99 05 000 000 - Art des Geschäfts.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

12 04 000 000 - Sonstiger Verweis

Hier sind sonstige Verweise und ggf. Referenzen, die entweder dem gesamten Ausfuhrvorgang oder einer Warenposition zugeordnet sind, zu vermerken.
Es kann anhand des entsprechenden Codes erklärt werden, dass keine Unterlage oder Bescheinigung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird (z. B. „Y901“, wenn es sich nicht um eine in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) aufgeführte Ware handelt).
Im Anwendungsfall für Antidumping- und Ausgleichszölle auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten ist hier bei der Wiederausfuhr von Nichtunionswaren der entsprechende Referenzcode anzugeben (Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/1131).
Die Codierungen für zusätzliche Vermerke für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus den Codelisten I0911 (Zusätzlicher Vermerk

Kopfebene) und I0912 (Zusätzlicher Vermerk Positionsebene). Diese haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Referenznummer und die Art des Transportdokuments anzugeben. Die Codierung für die Transportdokumente für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste I0941 (Transportdokument). Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste ist im Internet verfügbar.
Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung nicht die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 09 000 000 - LRN

Hierbei handelt es sich um eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung auf die Anmeldung.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 11 000 000 - Lager

Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr ist der Verfahrensübergang vom Zolllager in ein anschließendes Verfahren an anderer Stelle umgesetzt.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 12 000 000 - Bewilligung

Es ist z. B. bei Überführung in die passive Veredelung die **Art** (Datenelement 12 12 002 000) und **Referenznummer** (Datenelement 12 12 001 000) der Bewilligung anzugeben.
Dieses Datenelement umfasst nur zollrechtliche Bewilligungen, die im Anhang A UZK-DA genannt sind (einschließlich verbindlicher Zolltarifauskünfte).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 01 000 000 - Ausführer

Als Ausführer ist die Person nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA anzugeben. Dies ist in erster Linie diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt (Art. 1 Nr. 19 b) i) VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA). Die Befugnis, über das Verbringen zu bestimmen, kann grundsätzlich übertragen werden, um den Wirtschaftsbeteiligten eine größere Flexibilität bei der Vereinbarung des zollrechtlichen Ausführers zu bieten. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es nicht mehr erforderlich, dass der Ausführer Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Damit unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen gemäß § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. Artikel 2 Nr. 3 VO (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) und dem außenhandelsstatistischen gemäß Anhang V Abschnitt 6 Absatz 1 DVO (EU) 2020/1197 bzw. § 2 Absatz 20 AHStatG, der weiter an die Stellung als Vertragspartner des Ausfuhrvertrages anknüpft.

In den Fällen, in denen nach Art. 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA ein Ausführer nicht ermittelt werden kann, bestimmt sich dieser nach Art. 1 Nr. 19 b) ii) UZK-DA als eine Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und die Partei des Vertrages über das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union ist.

Das Erfordernis der Unionsansässigkeit gilt nicht bei der Wiederausfuhr von Nichtunionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren.

Der (zollrechtliche/außenwirtschaftsrechtliche) Ausführer/Anmelder muss auf Verlangen der Zollstelle alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Daten zum Ausfuhrrechtsgeschäft und zur Ausfuhrware zeitnah zur Verfügung stellen.

Bei passiver Veredelung kann der Ausführer vom Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung abweichen.

Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer (siehe oben) ist anzumelden, wenn der zollrechtliche Ausführer vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer abweicht. Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA tätig wird, ist neben dem Ausführer als zweite bzw. dritte Person anzugeben.

Es ist grundsätzlich die EORI-Nummer des Ausführers anzugeben (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der

Ausführer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt. Wenn eine EORI-Nummer nicht anzugeben ist, sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift anzumelden.
Bei Ausfuhr mit vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA) ist die EORI-Nummer einzutragen.
Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Subunternehmer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist (z. B. wenn der Subunternehmer nicht als direkter Vertreter des Anmelders auftritt, sondern dieser nur aufgrund des abweichenden Verladeortes angegeben wird), in diesen Fällen kann der Subunternehmer auch mit Name und Vorname bzw. Firma und vollständiger Anschrift (Hausadresse) angegeben werden. Dies gilt nicht, wenn Zollanmeldungen nicht nur gelegentlich erfolgen.
Im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (siehe Titel I Abs. 11a) ist der Ausführer der Versender.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4, 7 und 8.

13 02 000 000 - Versender

Der Versender ist die Person, die die Waren nach Maßgabe des Beförderungsvertrags versendet. Hinsichtlich der Angabe der EORI-Nummer gelten die Ausführungen zum Ausführer.
Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 03 000 000 - Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren letztendlich geliefert werden. Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler.
Bei Lieferungen an Tochterunternehmen gelten die Daten des Empfängers dann als dem Anmelder bekannt bzw. als im eigenen Unternehmen vorhanden, wenn sie in der Datenbank des Tochterunternehmens enthalten sind und es sich hierbei um eine unselbstständige Einheit der Muttergesellschaft handelt.

Liegen die Angaben zum Empfänger nur unvollständig vor, ist der letzte, dem Anmelder mit vollständigen Angaben bekannte Empfänger anzugeben.
Erfolgt die Ausfuhr an verschiedene Empfänger in demselben Bestimmungsland, ist in ATLAS-Ausfuhr entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abzugeben oder die Empfängerangabe erfolgt auf Positionsebene.
Bis auf weiteres ist die Angabe der EORI-Nummer/TCUI-Nummer nicht erforderlich.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6 und 8.

13 05 000 000 - Anmelder

Es ist die EORI-Nummer des Anmelders i. S. des Artikels 5 Nr. 15 UZK anzugeben (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Anmelder, die keine Wirtschaftsbeteiligte sind, geben ihren Namen und Vornamen bzw. Firma und die vollständige Anschrift an (Anmelder).
Bei der Ausfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237) muss der Zollanmelder gleichzeitig Lizenzinhaber oder Übernehmer oder deren direkter Zollvertreter sein (Artikel 5 Absatz 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237).
Bei zollrechtlicher passiver Veredelung muss der Bewilligungsinhaber OPO-PV immer der Anmelder sein. Sofern zusätzlich die Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung SDE-PV in Anspruch genommen wird, muss der Bewilligungsinhaber SDE-PV der Anmelder oder der direkte Vertreter (Datenelement 13 06 000 000) sein.
Soweit Rechtsakte der Europäischen Union für die Erteilung einer Lizenz für ein Zollkontingent einen Nachweis über den Handel mit Drittländern (Handelsnachweis) vorsehen, muss im Nachweis der Antragsteller als zollrechtlicher Anmelder nach Artikel 5 Nr. 15 UZK ausgewiesen sein.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

13 06 000 000 - Vertreter

Bei einer direkten Vertretung ist die EORI-Nummer des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

13 12 000 000 - Beförderer

Es ist die EORI-Nummer oder die TCUI-Nummer des Beförderers i. S. v. Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe b) UZK anzugeben.

Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

14 01 000 000 - Lieferbedingungen

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.
Es ist der Incoterms-Code sowie der darauf bezogene Ort (UN/LOCODE oder Bezeichnung und Land) anzugeben.
Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6 und 7.

14 02 000 000 - Beförderungskosten

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt wurden (Datenelement **14 02 038 000** - Zahlungsart).
Diese Angabe ist erforderlich, sofern sie vorliegt. Die Angabe kann auch gemacht werden, wenn der Ausführer/Anmelder die Beförderungskosten selbst nicht zahlt/trägt.

Code	**Zahlungsart**
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Kontoinhaber entspricht Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.
Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

14 05 000 000 - Rechnungswährung

Anzugeben ist die Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen **(Anhang 1B)**.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1, 6 und 7.

14 06 000 000 - In Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Anzugeben ist der für alle angemeldeten Waren in der angegebenen Rechnungswährung (Datenelement 14 05 000 000) in Rechnung gestellte Betrag. In Fällen kostenloser Lieferung ist „0“ einzutragen.
Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6 und 7.

16 03 000 000 - Bestimmungsland

Es ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** anzugeben.
Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.
Wird z. B. eine zur Ausfuhr/Durchfuhr bestimmte Ware zunächst im Unionsversandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland verbracht zu werden, ist stets das betreffende Drittland anzumelden.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 8.

16 07 000 000 - Ausfuhrland

Hier ist der „tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat“ anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt werden, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den

rechtlichen Status der Ware ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)**.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat in Frankreich (FR) ein Auslieferungslager. Von dort wird eine Maschine via Rotterdam (NL) in die Vereinigten Staaten ausgeführt. Im Falle einer Bewilligung für die Zentrale Zollabwicklung ist in der in Deutschland abzugebenden Ausfuhranmeldung als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „FR“ anzugeben.

Aber:

Erwirbt ein deutsches Unternehmen eine Maschine in Frankreich und verbringt diese zunächst nach Deutschland (DE), um anschließend hier das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für den Export der Maschine in die Vereinigten Staaten zu eröffnen, so ist wegen des Verbringens der Maschine nach DE und des damit verbundenen Handelsgeschäfts als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „DE“ anzugeben (auch wenn schon im Zeitpunkt des Erwerbs innerhalb der EU die Ausfuhrabsicht bestand).

Der Wareneingang aus Frankreich in Deutschland ist in diesem Fall im Rahmen der Intrastat meldepflichtig.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 7.

16 08 000 000 - Ursprungsland

Hier ist das Ursprungsland der Waren anzugeben. Unterbleibt die Angabe bei einer vereinfachten Ausfuhranmeldung, ist diese mit der ergänzende Ausfuhranmeldung nachzuholen. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (Anhang 1A). Ist das Ursprungsland bei Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das vermutete Ursprungsland oder hilfsweise das Herkunfts-/Versendungsland angegeben werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

16 10 000 000 - Versendungsregion

Hier ist Kennzeichen der Versendungs-/Herstellungsregion bzw. des deutschen Ursprungsbundeslandes der Waren anzugeben. Unterbleibt die Angabe bei einer vereinfachten Ausfuhranmeldung, ist diese mit der ergänzende Ausfuhranmeldung nachzuholen.

Für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes (Bundesland der Produktion) gemäß nachfolgendem Verzeichnis anzugeben:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Bei Waren ausländischen Ursprungs ist die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.
Im Fall der zentralen Zollabwicklung ist die Angabe fakultativ. Die Form der Angabe ist freigestellt bzw. richtet sich nach den nationalen Anforderungen der Statistik-Behörden im Land des Warenorts.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6, 7 und 8.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

Zusätzlich zu der Angabe des Ausfuhrlandes sowie des Bestimmungslandes sind - soweit vor Abgang bekannt - die Codes der Länder **(Anhang 1A)** anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Insbesondere sollten die Länder angegeben werden, in denen Umladungen erfolgen. Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder, Artikel 263 Absatz 2 UZK.
Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

16 15 000 000 - Warenort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut, verladen und ggf. Verschlüsse angebracht werden können.
Die Art des Ortes (Datenelement **16 15 045 000**) ist anhand folgender Codes anzugeben.

A - Bestimmter Ort (z. B. Amtsplatz)

B - Bewilligter Ort (z. B. Verwahrungslager oder Zolllager)

C - Zugelassener Ort (z. B. zugelassener Gestellungsort außerhalb des Amtsplatzes)

D - Anderer Ort (z. B. bei Anträgen gemäß § 12 Abs. 4 AWV)

Die Art der Ortsbestimmung (Datenelement **16 15 046 000)** kann anhand der folgenden Angaben erfolgen

Schlüssel	Art der Ortsbestimmung	Beschreibung
U	UN/LOCODE	Die in der UN/LOCODE-Codeliste festgelegten Codes sind zu verwenden.
V	Kennung der Zollstelle	siehe Erläuterung zur Ausgangszollstelle
W	GPS-Koordinaten	Der Warenort als Koordinaten im „Global Navigation Satellite System“ ist anzugeben (geografische Breite und Länge als Grad in dezimaler Darstellung).
Y	Bewilligungsnummer	Die Bewilligungsnummer zur Benennung eines in der Bewilligung hinterlegten Ladeortes ist anzugeben. Zudem ist der Ort des Beladens und Verpackens innerhalb einer Bewilligung, d. h. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können, anzugeben.
Z	Adresse	Die Anschrift des betreffenden Warenortes ist anzugeben (Zusatz, Straße und Hausnummer, PLZ, Ort und Land)

Es ist zudem die Angabe eines Ansprechpartners (Datenelement **16 15 074 000;** Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) möglich. Die Angabe wird empfohlen, wenn der Ansprechpartner nicht mit dem Ersteller der Ausfuhranmeldung identisch ist. Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

17 01 000 000 - Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00…) können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden:

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer DE003305 anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6 und 8.

17 02 000 000 - Ausfuhrzollstelle

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer/Subunternehmer ansässig ist, zuständig ist oder in deren Bezirk die Ware zur Ausfuhr verladen oder verpackt wird. Unter Verlade- bzw. Verpackungsort ist der Ort zu verstehen, an dem die Beförderung der Waren zur Ausfuhr beginnt. Ein späteres Umladen, z. B. auf ein anderes Beförderungsmittel, gilt nicht als neues Verladen.

Die Schlüsselnummern der deutschen Ausfuhrzollstellen können dem Dienststellenverzeichnis entnommen werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

17 09 000 000 - Gestellungszollstelle

Sofern die zentrale Zollabwicklung bewilligt wurde, ist die Zollstelle anzugeben, bei der die Waren für die Überführung in das Ausfuhrverfahren gestellt werden (Artikel 172 Abs. 1 UZK).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

18 01 000 000 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der betreffenden Warenposition, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:
Eine Eigenmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

18 02 000 000 - Menge in besonderer Maßeinheit
Es ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist.
Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im EZT Online vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).
Für die Feststellung einer Notwendigkeit zur Angabe kann der EZT-Online „zur Ausfuhr“ verwendet werden. Die Suchkriterien sollten sich dabei auf den maßgeblichen Zeitpunkt und die Warennummer beschränken, während insbesondere die Angabe eines geografischen Gebiets unterbleiben sollte.
Im Fall einer Kleinstmenge von weniger als 1 Millionstel (in der besonderen Maßeinheit) ist der minimal mögliche Wert „0.000001“ anzugeben.
Sieht der EZT zur angegebenen Warennummer im Feld „Maßeinheit“ die Werte „NAR“, „NCL“ oder „NPR“ (Stück) vor, sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.
Im Falle einer Warenzusammenstellung, die nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einer Warennummer zugeordnet wurde, ist für die besondere Maßeinheit ausschließlich dieser charakterbestimmende Bestandteil maßgeblich.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1, 7 und 8.

18 04 000 000 - Rohmasse
Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).
Anzugeben ist sowohl die Rohmasse für alle Warenpositionen als auch die Rohmasse der betreffenden Warenposition, ausgedrückt in Kilogramm.
Ist das Gewicht der Paletten in den Beförderungspapieren enthalten, muss es auch bei der Berechnung der Rohmasse berücksichtigt werden, außer die Paletten sind als gesonderte Position in der Zollanmeldung angeführt.

Für die Rohmasse für alle Warenpositionen gilt:

- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Rohmassen der einzelnen Warenpositionen.
- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Eigenmassen der einzelnen Warenpositionen.
- Die Angabe des Wertes „0“ ist nur möglich, wenn alle Rohmassen der einzelnen Warenpositionen ebenfalls mit „0“ angegeben werden, d. h. ausschließlich im Fall einer monatlichen Sammelanmeldung zu Lieferungen elektrischer Energie.

Für die Rohmasse der einzelnen Warenpositionen gilt:

- Die Rohmasse muss grundsätzlich mit einem Wert größer „0“ angegeben werden.
- Die Angabe „0“ ist zulässig bei der Anmeldung elektrischen Stroms oder wenn verschiedene Arten von Waren aus dieser Sendung in einer Art und Weise zusammen verpackt sind, dass es unmöglich ist, die Rohmasse für jede einzelne Warenposition zu ermitteln.
- Im Fall von Beipack (vgl. 18 05 000 000) einer anderen Warenposition ist deren Eigenmasse selbstverständlich grundsätzlich mit zu berücksichtigen.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:
Eine Rohmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 8.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung
Es ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren anzugeben.

Für die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten. Diese Bezeichnung muss so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Datenelement muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen

(Verbrauchsteuern, Verbote und Beschränkungen - einschließlich der außenwirtschafts- und marktordnungsrechtlichen Vorgaben - für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten/erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein. Die für die Prüfung zur Einstufung in die Güterlisten erforderlichen Angaben/Abgrenzungskriterien sind einzutragen (z. B. entsprechende technische Angaben in Bezug auf die Parameter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO). Im Regelfall ist keine Auflistung aller warenspezifischen Daten entsprechend der technischen Parameter einer Güterlistenposition erforderlich, sondern genügt die Benennung des maßgeblichen Abgrenzungskriteriums für die Nichterfassung in einer Güterliste. Bei erkennbar unsensiblen Gütern bzw. bei Gütern, für die eine Ausfuhrgenehmigung angemeldet wird, ist diese Angabe grundsätzlich entbehrlich.

Bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, ist auch die Fahrgestell-Nummer (= Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]) und, sofern ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist, auch die Nummer dieses Ausfuhrkennzeichens anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Die Angabe der CAS-Nummer beschleunigt regelmäßig die Ausfuhrabfertigung von Chemikalien. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich, kann aber zu Nachfragen bei der zuständigen Zollstelle beim Anmelder/Ausführer führen.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 5, 7 und 8.

18 06 000 000 - Verpackung

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.
Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (Anhang 8) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück

kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Im Postverkehr ist je Paket eine Ausfuhranmeldung zu erstellen und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) anzumelden.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist beim Datenelement **18 05 000 000** - Warenbezeichnung der weiteren Positionen der Ausfuhranmeldung der nachstehende Vermerk einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist (Packstückverweis), das in der betreffenden Warenposition beschrieben wird:
Beipack zu Pos. Nr. ...
Im Falle eines Beipacks ist neben dem Verweis auf die Warenposition des Hauptpacks, die „Anzahl der Packstücke“ mit „0“ und für das „Versandzeichen“ derselbe Wert wie beim Hauptpack einzutragen.
Lose/unverpackte Waren können weder Beipack sein noch kann ihnen beigepackt werden.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 5, 7 und 8.

18 07 000 000 - Gefahrgut

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete vierstellige **UN-Gefahrgutnummer** (Datenelement **18 07 055 000**) anzugeben.
Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

Bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist die CUS-Nummer der betreffenden Waren anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer sind.
Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder die CUS-Nummer

auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

18 09 000 000 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition. Zusätzlich ist der TARIC-Zusatzcode anzugeben, wenn es im EZT/TARIC vorgesehen ist.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 5, 7 und 8.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Codes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Union entsprechen.

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Außengrenze des Zollgebiets der Union überschritten wird.

1 - Seeverkehr
2 - Eisenbahnverkehr
3 - Straßenverkehr
4 - Luftverkehr
5 - Postsendungen
7 - Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]
8 - Binnenschifffahrt
9 - Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:

[1)] z. B. Rohrleitungen

[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungsgebietes/Inlands überschreiten

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

19 04 000 000 - Inländischer Verkehrszweig

Hier ist unter Benutzung einer der nachfolgenden Codes der genutzte Verkehrszweig entsprechend des Beförderungsmittels innerhalb des Zollgebietes der Union anzugeben. Diese Angabe braucht nicht übermittelt werden, wenn die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden.

1 - Seeverkehr
2 - Eisenbahnverkehr
3 - Straßenverkehr
4 - Luftverkehr

5 - Postsendungen

7 - Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]

8 - Binnenschifffahrt

9 - Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:

[1)] z. B. Rohrleitungen

[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

19 05 000 000 - Beförderungsmittel beim Abgang

Nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten ist die **Art** der Identifikation (Datenelement **19 05 061 000**) des aktiven Beförderungsmittels, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind und das Kennzeichen oder Nummer bzw. Namen (Datenelement **19 05 017 000**) gemäß nachstehender Übersicht anzugeben.

Code	**Beschreibung**
10	IMO Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Waggonnummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Anhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI code)
81	Name des Binnenschiffs

Wenn Zugmaschine und Auflieger unterschiedliche Kennzeichen haben, sind beide anzugeben. Ist das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt, so ist dasjenige des Aufliegers anzugeben.
Zusätzlich ist die **Staatszugehörigkeit** (Datenelement **19 05 062 000**) des aktiven Beförderungsmittels (Registrierungsland) anzugeben. Wenn Zugmaschine und Auflieger in unterschiedlichen Staaten gemeldet sind, ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben. Erfolgt die Beförderung jedoch mit Zugmaschine und Anhänger, so sind beide Staatszugehörigkeiten anzugeben. Wenn die Nationalität der Zugmaschine nicht bekannt ist, so ist die Staatszugehörigkeit des Anhängers anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe dieses Datenelements.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.
Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 8.

19 07 000 000 - Transportausrüstung
Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben.

Zur Definition des Containers siehe Datenelement **19 01 000 000.**

Es ist zudem zu jedem Container anzugeben, welche Warenposition(en) in diesem befördert werden (**19 07 044 000** - Warenpositionsverweis). Wird kein Warenpositionsverweis angegeben, bezieht sich die angegebene Containernummer auf alle Warenpositionen.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

Hier sind Angaben erforderlich zum aktiven Beförderungsmittel, mit dem mutmaßlich die Außengrenze des Zollgebiets der Union überschritten wird.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Es sind **Art** der Identifikation (**19 08 061 000**) und **Kennzeichen** oder ggf. Name (**19 08 017 000**) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, bei Kfz i. d. R. das amtliche Kennzeichen gemäß nachstehender Übersicht anzugeben.

-	**Code**	-	**Beschreibung**
-	10	-	IMO Schiffsnummer
-	11	-	Name des Seeschiffs
-	21	-	Zugnummer
-	30	-	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
-	40	-	IATA-Flugnummer
-	41	-	Registriernummer des Luftfahrzeugs
-	80	-	Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI code)
-	81	-	Name des Binnenschiffs

Zudem ist die **Staatszugehörigkeit** (Datenelement **19 08 062 000**) des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (Registrierungsland), mit dem mutmaßlich die Außengrenze des Zollgebiets der Union überschritten wird, anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

19 10 000 000 - Verschluss

Das Verschlusskennzeichen (Datenelement **19 10 015 000**) ist nur anzugeben, wenn vom Beteiligten selbst ein Verschluss angebracht wird. Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr bestehen an dieser Stelle spezielle Regelungen.

Diese Angabe ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Ausfuhranmeldung die weiteren Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung nicht enthalten muss (siehe Hinweis 2 zu diesem Abschnitt).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

99 05 000 000 - Art des Geschäfts

Hier ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z. B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben. *Die Art des Geschäfts beschreibt den wirtschaftlichen Charakter eines grenzüberschreitenden Warenverkehrs, das heißt welche Art von Transaktion diesem zugrunde liegt. Sie wird aus der Sicht des Inländers, das heißt aus der Perspektive Deutschlands, bestimmt.*

Dies dient insbesondere dazu, Geschäfte, bei denen eine Eigentumsübertragung erfolgt, sowie Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, zu unterscheiden. Diese Informationen sind relevant für die Außenhandelsstatistik, die Zahlungsbilanzstatistik und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Art des Geschäfts ergibt sich in der Regel aus dem Geschäftsvertrag.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 7.

99 06 000 000 - Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der deutschen Grenze).

Statistischer Wert der angemeldeten Waren ist gemäß § 12 AHStatDV der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts. Bei der Bildung des Statistischen Wertes sind bei der Einfuhr einer Ware die Bewertungsgrundsätze des Zollwertrechts nach der VO (EU) Nr. 952/2013 entsprechend anzuwenden. Diese Bewertungsgrundsätze finden auch bei der Ausfuhr einer Ware entsprechende Anwendung. In den Statistischen Wert sind auch alle Beförderungskosten, beispielsweise Transport- und Versicherungskosten, einzubeziehen, die im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), im Seeverkehr, im Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Post-

verkehr „frei Einlieferungspoststelle“ und bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf „frei an Bord des Fahrzeugs“ anfallen. Grundlage für die Ermittlung des Statistischen Wertes ist regelmäßig der Rechnungspreis einer Warentransaktion zwischen einem im Erhebungsgebiet Ansässigen und einem außerhalb des Erhebungsgebiets ansässigen Vertragspartner, unabhängig davon, ob es sich bei dem im Erhebungsgebiet ansässigen Vertragspartner um den zollrechtlichen Ausführer handelt. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der entsprechend der Definition des Statistischen Werts umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Abfälle ohne Wert (negatives Wirtschaftsgut) sind gemäß § 26 AHStatDV mit einem Statistischen Wert von 1 Euro anzugeben.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 7 und 8.

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand

Kapitel 1 - Versandanmeldungen unter Nutzung des VBD (bzw. mittels ATLAS-Versand)

1. Einleitung und allgemeine Hinweise

a. Versandanmeldungen müssen grundsätzlich den Anforderungen in den Anhängen B UZK-DA/IA entsprechen.

b. Sie sind grundsätzlich in elektronischer Form abzugeben. Die Vorgaben des EU-weiten „New Computerised Transit System“ (NCTS) sind in Deutschland im IT-Verfahren ATLAS Fachverfahren Versand umgesetzt. Vorgaben für die Datengruppen und -felder einer Versandanmeldung in ATLAS Versand sind dem EDI-Implementierungshandbuch (EDI-IHB) in der jeweils neuesten Fassung für das jeweils aktuelle Release zu entnehmen. Weitere Erläuterungen sind vorrangig der Verfahrensanweisung ATLAS und dem Merkblatt für Teilnehmer sowie ergänzend diesem Kapitel zu entnehmen.

c. Die Ausführungen in diesem Kapitel erläutern vorrangig die Datenanforderungen der Anhänge B UZK-DA/IA für die Verwendung des Versandbegleitdokuments (kurz VBD; Anhänge B-02 und B-03 UZK-DA). Dieses ist im Rahmen des Betriebskontinuitätsverfahrens (kurz BKV; Artikel 291 i. V. m. Anhang 72-04 UZK-IA; im UZK-DA als „Betriebskontinuitätsplan“ (kurz BKP) bezeichnet) sowie im Reiseverkehr (Artikel 143 UZK-DA) zu verwenden. Es steht auf www.zoll.de zum Download zur Verfügung und muss in zwei- (BKV) beziehungsweise einfacher Ausfertigung (Reiseverkehr) unterschrieben vorgelegt werden.

d. Im Ausfallverfahren für Versandverfahren mit Carnet TIR ist das VBD nicht zu verwenden.

e. Bis zur Bekanntgabe des überarbeiteten UZK-IA kann alternativ statt des VBD weiterhin das Einheitspapier verwendet werden. Die Vorgaben zu diesem sind der Ausgabe 2024 dieses Merkblatts (E-VSF N 01/2024 Nr. 1) zu entnehmen.

f. Sofern nicht anders angegeben, sind die Angaben in den Feldern des VBD einzutragen, die mit den ersten vier Stellen der Datenelement-Nummer gekennzeichnet sind, z. B. „11 01 000 000 - Art der Anmeldung“ in das Feld „Art [1101]“, unabhängig von ihrer textlichen Bezeichnung auf dem VBD. Die Datenelemente sind nachfolgend mit ihrer Nummer aus den Anhängen B UZK-DA/IA aufsteigend aufgeführt und erläutert. Anschließend sind die übrigen Felder des VBD aufgeführt und erläutert.

g. Die Seite 1 des VBD ist nur einmal zu verwenden, da diese die sendungsbezogenen Informationen enthält. Das Format ist vorgegeben. Sollten die Felder für die anzumeldenden Informationen zu klein sein, können diese auf den Zusatzblättern angegeben werden. Die Liste der Positionen (LdP) kann, sofern aufgrund der Anzahl der Warenpositionen erforderlich, mehrfach ausgefüllt werden. Der erste Positions-Block der ersten LdP muss dabei die Bezeichnung der Felder enthalten und sollte aus Platzgründen leergelassen werden. Die Felder der LdP dürfen nach unten expandieren, damit alle Informationen angegeben werden können.

h. Die Versandanmeldung kann auch als Vorabanmeldung verwendet werden. In diesem Fall enthält sie die Sicherheitsdaten beim Ausgang (Daten der ASumA/EXS). Bei den dafür relevanten Datenelementen wird in diesem Kapitel jeweils auf Titel IV Abschnitt I verwiesen. Weitere Erläuterungen sind beim Datenelement „11 07 000 000 - Sicherheit“ aufgeführt. Eine Versandanmeldung kann in Deutschland keine Sicherheitsdaten für den Eingang (Daten der summarischen Eingangsanmeldung - ENS) enthalten.

i. Alle am Versandverfahren teilnehmenden Länder und Gebiete sind in Anhang 1C gelistet.

2. Datenanforderungen der Anhänge B UZK-DA/IA

11 01 000 000 - Art der Anmeldung

Anhand eines der folgenden Codes ist auf Anmeldungsebene verpflichtend anzugeben, in welches Versandverfahren die Waren überführt werden sollen. Der Wert „T“ ist nur auf Anmeldungsebene zulässig. Wenn er angegeben wird, muss in jeder Warenposition dieser Versandanmeldung einer der anderen Werte angegeben werden.

T	- Gemischte Sendungen gemäß Artikel 294 UZK-IA.
T1	- Nichtunionswaren, die gemäß Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe a) UZK im externen Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union - auch über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren - befördert werden, - Waren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren im gemeinsamen Versandverfahren von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert werden sollen, - Waren, die gemäß Artikel 189 Absatz 1 UZK-DA in Anwendung des Übereinkommens nach einer oder über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren **ausgeführt** werden sollen, - Waren, die gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK i. V. m. Artikel 189 Absatz 2 UZK-DA in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, weil sie Gegenstand eines Erlass- bzw. Erstattungsverfahrens der Einfuhrabgaben nach Artikel 118 Absatz 1 UZK sind oder - Waren gemäß Artikel 1 Richtlinie 2020/262/EU (Verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Anwendung von Artikel 189 Absatz 4 UZK-DA **ausgeführt** werden sollen.
T2	- Unionswaren, die gemäß Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a) UZK i. V. m. Artikel 293 Absatz 2 UZK-IA im internen Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in Anwendung des Übereinkommens befördert werden sollen oder

	- Unionswaren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in diesem Versandverfahren befördert und von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren **ausgeführt** werden sollen.
T2F	- Die Angabe ist verpflichtend gem. Artikel 188 Absatz 1 UZK-DA bei Unionswaren, die aus steuerlichen Sondergebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2020/262/EU nicht anwendbar ist, in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet handelt und die von hier aus zu einem anderen Ort (kein steuerliches Sondergebiet) außerhalb des Mitgliedstaats, in den die Waren in diesen Teil des Zollgebiets (kein steuerliches Sondergebiet) verbracht worden sind, weiterbefördert werden. - Diese Kurzbezeichnung kann auch für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 UZK-DA befördert werden. - Die Beförderungen können in beide Richtungen erfolgen, zwingend ist die Angabe des Codes T2F jedoch nur im 1. genannten Fall.

Hinweis: Der Wert „T2SM“ (für das interne Unionsversandverfahren zwischen San Marino und Italien) ist in Deutschland unzulässig.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung

Anhand eines der folgenden Codes ist verpflichtend anzugeben, ob die Abgabe der Zollanmeldung vor Gestellung erfolgt.

A	für eine Versandanmeldung (Artikel 162 UZK).
D	für eine Versandanmeldung vor Gestellung (Artikel 162 und 171 UZK).

Hinweis: Der Wert „D“ ist im BKV und im Reiseverkehr unüblich.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition innerhalb der Einzelsendung ist auf Warenpositionsebene verpflichtend anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände

Hinweis: Sofern die Versandanmeldung nicht als Vorabanmeldung abgegeben wird, bedarf es keiner Sicherheitsdaten, entsprechend auch keine Angaben in diesem Feld. Für weitere Informationen siehe Titel IV Abschnitt I.

11 07 000 000 - Sicherheit

Anhand eines der folgenden Codes ist verpflichtend anzugeben, ob die Versandanmeldung Sicherheitsdaten beim Ausgang (Daten der ASumA/EXS) enthält und somit als Vorabanmeldung verwendet wird.

In folgenden Fällen ist die Angabe der Sicherheitsdaten nicht erforderlich:

- Die Beförderungsroute des Versandvorgangs umfasst nur Länder und Gebiete des Zollgebiets der Union bzw. des Sicherheitsbereichs (Anhang 1C),
- die Waren werden im Rahmen des Versandvorgangs nach Helgoland, San Marino oder Livigno verbracht,
- es wurde eine separate summarische Ausgangsanmeldung (Titel IV Abschnitt I) abgegeben,
- es wird die MRN eines Ausfuhrvorgangs (Titel II Abschnitt I), der die Sicherheitsdaten enthält, als Vorpapier (12 01 000 000) mit dem Code „N830“ angemeldet,
- im Reiseverkehr oder
- bei weiteren Ausnahmen gemäß Artikel 263 Absatz 2 Buchst. b) UZK i. V. m. Artikel 245 UZK-DA.

0	Anmeldung ist nicht mit einer summarischen Ausgangsanmeldung oder einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden
2	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung verbunden (EXS)

Hinweis: Die Werte „1“ (Anmeldung ist mit einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden) und „3“ (Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung und einer summarischen Eingangsanmeldung verbunden) sind in Deutschland unzulässig.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

11 08 000 000 - Indikator für einen reduzierten Datensatz

Es ist anzugeben, ob von einem reduzierten Datensatz Gebrauch gemacht wird:

Markierungsfeld nicht ausgewählt (entspricht Wert „0“)	Waren werden nicht unter Verwendung eines reduzierten Datensatzes angemeldet
Markierungsfeld ausgewählt (entspricht Wert „1“)	Waren werden unter Verwendung eines reduzierten Datensatzes angemeldet

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

11 11 000 000 - Positionsnummer gemäß Anmeldung

Die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition in der gesamten Anmeldung ist auf Warenpositionsebene verpflichtend anzugeben.

➡ Im VBD ist die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Warenpositionen (also die Angabe der letzten Positionsnummer) **zusätzlich** auf Anmeldungsebene im Feld **Positionen insg.** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

12 01 000 000 - Vorpapier

Alle vorliegenden Informationen über der Versandanmeldung unmittelbar vorangegangene Zollverfahren bzw. alle anderen entsprechenden Dokumente zu vorangegangenen Beförderungen sind anzugeben.

Angaben zu Vorpapieren bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art (erforderlich)
   Die Codes für Vorpapiere für Versandanmeldungen ergeben sich aus der Codeliste C0214 (Angaben in ATLAS mittels abweichender Codelisten). Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste ist im deutschen Codelisten-Download verfügbar.

Folgende Codes der oben genannten Codeliste dürfen nur auf Warenpositionsebene angegeben werden:

N337	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Zusätzlich können auf Warenpositionsebene folgende Codes angegeben werden:

9DEY	Aktive Veredelung als vorangegangenes Verfahren in ATLAS
9DEZ	Zolllagerverfahren als vorangegangenes Verfahren in ATLAS
N830	Ausfuhranmeldung

2) Referenznummer (erforderlich, bis zu 70 Zeichen)

Bei den vorangegangenen Zollverfahren Ausfuhr, Zolllager, Aktive Veredelung und Versand sowie bei der vorangegangenen Summarischen Anmeldung (Vorübergehende Verwahrung) ist die MRN anzugeben. Diese ist wie folgt aufgebaut:

a) Die letzten beiden Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Anmeldung (2 Ziffern)
b) Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/die Mitteilung vorgenommen wurden (ISO-alpha-2-Code, Anhang 1C) (2 Großbuchstaben)
c) Eindeutige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land (12 Ziffern/Großbuchstaben)
d) Verfahrenskennung (1 Großbuchstabe)
e) Prüfziffer (1 Ziffer)

Die Verfahrenskennung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

A	Nur Ausfuhr
B	Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung
C	Nur summarische Ausgangsanmeldung
D	Wiederausfuhrmitteilung
E	Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
J	Nur Versandanmeldung
K	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung
L	Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung
M	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung und summarische Eingangsanmeldung
P	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/Warenmanifest

R	Nur Einfuhranmeldung
S	Einfuhranmeldung und summarische Eingangsanmeldung
T	Nur summarische Eingangsanmeldung
U	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
V	Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
W	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und summarische Eingangsanmeldung
Z	Ankunftsmeldung

3) Positionsnummer (optional, bis zu 5 Ziffern, nur auf Warenpositionsebene)
4) Zusätzliche Angaben (optional, bis zu 35 Zeichen)
5) Art der Verpackung, Anzahl der Packstücke, Maßeinheit und Qualifikator, Menge (nur auf Warenpositionsebene): Diese Angaben werden in deutschen Versandanmeldungen grundsätzlich nicht angegeben, da sie in der ATLAS-Anwendung des jeweiligen Vorverfahrens hinterlegt sind und daher nicht (auf dem VBD) angegeben werden müssen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Anhand der folgenden fünfstelligen Codes können zusätzliche Informationen angegeben werden. Dabei werden die Codes wie folgt kategorisiert:

- Code 0xxxx - allgemein
- Code 1xxxx - Einfuhr
- Code 2xxxx - Versandverfahren
- Code 3xxxx - Ausfuhr
- Code 9xxxx - Sonstiges

Code	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information
00700	Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe c und 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK-DA	Erledigung der aktiven Veredelung	„AV“ und eine einschlägige Bewilligungs- oder INF-Nummer “
00800	Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK-DA	Erledigung der aktiven Veredelung (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV HPM“
00900	Artikel 238 UZK-DA	Erledigung der vorübergehenden Verwendung	„VV“ und eine einschlägige Bewilligungsnummer
01000	Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961	Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprüfung ausgenommen	„Diplomatengut – von der Überprüfung befreit“
20100	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union	
20200	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Abgabenpflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abgabenpflichtige Ausfuhr aus der Union	

Code	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Zusätzliche Information
20300	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt	„EXPORT”

Hinweis: Weitere Codes für die summarische Ausgangsanmeldung (z. B. 30600) sind in Titel IV, Abschnitt I Kapitel 3 genannt.

Für jeden Code kann ein Freitext (bis zu 512 Zeichen) angegeben werden.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 03 000 000 - Unterlage

Alle mit der Versandanmeldung vorlegbaren Unterlagen sind anzugeben, unabhängig davon, ob sie bei der Abgangszollstelle verbleiben, dem Inhaber des Verfahrens zurückgegeben werden oder die Waren während der Beförderung bis zu einer Bestimmungszollstelle begleiten.

Angaben zu Unterlagen bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art (erforderlich)
   Die Codes für Unterlagen für Versandanmeldungen ergeben sich aus der Codeliste C0213 (Angaben in ATLAS mittels abweichender Codelisten). Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste ist im deutschen Codelisten-Download verfügbar.
2) Referenznummer (erforderlich, bis zu 70 Zeichen)
3) Zeilen-/Positionsnummer im Dokument (optional, bis zu 5 Ziffern, nur auf Warenpositionsebene)
4) Zusätzliche Angaben (optional, bis zu 35 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

12 04 000 000 - Sonstiger Verweis

Die nach den geltenden besonderen Vorschriften erforderlichen Angaben zu etwaigen zusätzlichen Erklärungen sind anzugeben. So ist hier in den im TARIC vorgesehenen Fällen anhand des entsprechenden Codes zu erklären, dass keine Unterlage vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird.

Zusätzliche Referenzen bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art (erforderlich)
   Die Codes für zusätzliche Referenzen für Versandanmeldungen ergeben sich aus der Codeliste C0380 (Angaben in ATLAS mittels abweichender Codelisten). Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste ist im deutschen Codelisten-Download verfügbar.
2) Referenznummer (optional, bis zu 70 Zeichen)

Auf dem VBD können im BKV oder Reiseverkehr auch alle für eine Versandanmeldung relevanten AEO-Bewilligungen vermerkt werden. Die Kennzeichnung eines Beteiligten, der eine AEO-Bewilligung besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus der oben genannten Codeliste und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der Art der Bewilligung und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats vorzunehmen. In ATLAS Versand erfolgt die Angabe in anderer Form.

Beispiel:
Y026ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y026	Art des AEO (hier: Inhaber des Verfahrens)
IT	ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C) des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art der AEO-Bewilligung („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

Daneben ist zu beachten, dass die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 einzutragen ist, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei der Ware um ein nicht-konformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

12 05 000 000 - Transportdokument

Alle mit der Versandanmeldung vorlegbaren Beförderungspapiere sind anzugeben.

Angaben zu Beförderungspapieren bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art (erforderlich)
   Die Codes für Beförderungspapiere für Versandanmeldungen ergeben sich aus der Codeliste C0754 (Angaben in ATLAS mittels abweichender Codelisten). Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste ist im deutschen Codelisten-Download verfügbar.
2) Referenznummer (erforderlich, bis zu 70 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 06 000 000 - Carnet-TIR-Nummer

Die Angabe der Registriernummer des nur im TIR-Verfahren verwendeten Carnet auf dem VBD ist aufgrund der Nichtverwendung des VBD im TIR-Ausfallverfahren unzulässig (abweichende Regelung in ATLAS).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Nr. Absatz 21 Nr. 1.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

Eine eindeutige Nummer (bis zu 35 Zeichen), die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat, kann angegeben werden. Diese Angabe kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen. Sie bietet Zugang zu grundlegenden gewerblichen Daten, die für die Zollbehörden von Interesse sind.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Beteiligten vergebene eindeutige Referenzierung/Bezugsnummer (bis zu 22 Zeichen) auf die Anmeldung muss verpflichtend angegeben werden.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 12 000 000 - Bewilligung

Alle für die Anmeldung erforderlichen Bewilligungen sind anzugeben.

Angaben zu Bewilligungen bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

Code	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ACR	Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a) UZK
SSE	Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c) UZK
TRD	Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe d) UZK

2) Referenznummer (erforderlich, bis zu 35 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 02 000 000 - Versender

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren ist anzugeben, sofern dieser sich vom Inhaber des Versandverfahrens (13 07 000 000) unterscheidet. Handelt es sich um denselben Versender für alle Warenpositionen, ist dieser auf Anmeldungsebene anzugeben, ansonsten sind die verschiedenen Versender bei den jeweiligen Warenpositionen anzugeben.

Angaben zum Versender bestehen aus folgenden Elementen:

1) Name (optional, sofern Identifikationsnummer angegeben; bis zu 70 Zeichen)
2) Anschrift (optional, sofern Identifikationsnummer angegeben)
   a) Straße und Hausnummer (bis zu 70 Zeichen)
   b) Postleitzahl (bis zu 17 Zeichen)
   c) Ort (bis zu 35 Zeichen)
   d) Land (ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A))
3) Identifikationsnummer (EORI-/TCUI-Nummer; erforderlich, sofern vorhanden; auf dem VBD im Feld „ID“, bis zu 17 Zeichen)
4) Kontaktperson (optional, auf dem VBD im Feld „Kontaktperson“)
   a) Name (bis zu 70 Zeichen)
   b) Telefonnummer (bis zu 35 Zeichen)
   c) E-Mail-Adresse (bis zu 256 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1 und 2.

13 03 000 000 - Empfänger

Verpflichtend anzugeben ist die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Handelt es sich um denselben Empfänger für alle Warenpositionen, ist dieser auf Anmeldungsebene anzugeben, ansonsten sind die verschiedenen Empfänger bei den jeweiligen Warenpositionen anzugeben.

Angaben zum Empfänger bestehen aus folgenden Elementen:

1) Name (optional, sofern Identifikationsnummer angegeben; bis zu 70 Zeichen)
2) Anschrift (optional, sofern Identifikationsnummer angegeben)
   a) Straße und Hausnummer (bis zu 70 Zeichen)
   b) Postleitzahl (bis zu 17 Zeichen)
   c) Ort (bis zu 35 Zeichen)
   d) Land (ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A))
3) Identifikationsnummer (EORI-/TCUI-Nummer; erforderlich, sofern vorhanden; auf dem VBD im Feld „ID“, bis zu 17 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 6 und 8.

13 06 000 000 - Vertreter

Der Zollvertreter des Inhabers des Versandverfahrens (13 07 000 000) im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK ist anzugeben, sofern dieser sich vom Inhaber des Versandverfahrens unterscheidet.

Angaben zum Vertreter bestehen aus folgenden Elementen:

1) Identifikationsnummer (EORI-Nummer, erforderlich, auf dem VBD im Feld „ID“, bis zu 17 Zeichen)
2) Status (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle.)

2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK)

   Hinweis: Der Wert „3“ ist im Versandverfahren unzulässig.

3) Kontaktperson (erforderlich, auf dem VBD im Feld „Kontaktperson“)
   Dabei handelt es sich um die Person, die das VBD unterschreibt.

a) Name (bis zu 70 Zeichen)
b) Telefonnummer (bis zu 35 Zeichen)
c) E-Mail-Adresse (optional, bis zu 256 Zeichen)

Das im BKV oder Reiseverkehr verwendete VBD muss von der Kontaktperson des Inhabers des Versandverfahrens oder des Vertreters handschriftlich unterzeichnet werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

13 07 000 000 - Inhaber des Versandverfahrens

Der Inhaber des Versandverfahrens ist verpflichtend anzugeben.

Angaben zum Inhaber des Versandverfahrens bestehen aus folgenden Elementen:

1) Name (erforderlich, bis zu 70 Zeichen)
2) Anschrift (erforderlich)
   a) Straße und Hausnummer (bis zu 70 Zeichen)
   b) Postleitzahl (bis zu 17 Zeichen)
   c) Ort (bis zu 35 Zeichen)
   d) Land (ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C))
3) Identifikationsnummer (EORI-/TCUI-Nummer, erforderlich, auf dem VBD im Feld „ID“, bis zu 17 Zeichen)
   Die Angabe darf nur bei Beteiligten fehlen, die nur vereinzelt Versandanmeldungen abgeben.
4) Kontaktperson (erforderlich, sofern kein Vertreter (13 06 000 000) angegeben wurde; auf dem VBD im Feld „Kontaktperson“)
   Dabei handelt es sich um die Person, die das VBD unterschreibt.
   a) Name (bis zu 70 Zeichen)
   b) Telefonnummer (bis zu 35 Zeichen)
   c) E-Mail-Adresse (optional, bis zu 256 Zeichen)

Das im BKV oder Reiseverkehr verwendete VBD muss von der Kontaktperson des Inhabers des Versandverfahrens oder des Vertreters handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Angabe der „Identifikationsnummer des TIR-Inhabers“ auf dem VBD ist aufgrund der Nichtverwendung des VBD im TIR-Ausfallverfahren unzulässig (abweichende Regelung in ATLAS).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

13 12 000 000 - Beförderer

Hinweis: Sofern die Versandanmeldung nicht als Vorabanmeldung abgegeben wird, bedarf es keiner Sicherheitsdaten, entsprechend auch keine Angaben in diesem Feld. Für weitere Informationen siehe Titel IV Abschnitt I.

13 14 000 000 - Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette

Weitere an der Beförderung beteiligte Wirtschaftsbeteiligte können angegeben werden, z. B. um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten.

Angaben zum Zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette bestehen aus folgenden Elementen:

1) Identifikationsnummer (EORI-/TCUI-Nummer, erforderlich, auf dem VBD im Feld „ID“, bis zu 17 Zeichen)
2) Funktion (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

Code	Partei	Beschreibung
CS	Sammel-spediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

14 02 000 000 - Beförderungskosten

Hinweis: Sofern die Versandanmeldung nicht als Vorabanmeldung abgegeben wird, bedarf es keiner Sicherheitsdaten, entsprechend auch keine Angaben in diesem Feld. Für weitere Informationen siehe Titel IV Abschnitt I.

15 11 000 000 - Datum der Frist

Das Datum des Endes der Frist zur Gestellung der Ware bei der Bestimmungszollstelle oder bei dem zugelassenen Empfänger (Wiedergestellung) ist in der Versandanmeldung im vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender verpflichtend anzugeben. In diesem Feld dürfen im Normalverfahren keine Angaben gemacht werden, dies umfasst auch immer den Reiseverkehr.

Die Frist ist so lang wie transporttechnisch erforderlich, aber so kurz wie möglich zu bemessen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

16 03 000 000 - Bestimmungsland

Das Bestimmungsland ist mit dem ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A) verpflichtend anzugeben. Es ist das letzte, im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren bekannte Bestimmungsland der Waren, in dem sie gebraucht, verbraucht, bearbeitet, verarbeitet oder in das sie verbracht werden sollen, anzumelden. Handelt es sich um dasselbe Bestimmungsland für alle Warenpositionen, ist dieses auf Anmeldungsebene anzugeben, ansonsten sind die verschiedenen Bestimmungsländer bei den jeweiligen Warenpositionen anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

16 06 000 000 - Versendungsland

Das Versendungsland, von dem aus die Waren nachweislich versandt worden sind, ist mit dem ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A) verpflichtend anzugeben. Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren im Unionsversandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist in Deutschland abweichend von Anhang B UZK-DA, nicht „Deutschland“ oder ein anderer Mitgliedstaat, sondern das ursprüngliche Versendungsland anzugeben, von dem aus die Wa-

ren in die Europäische Union befördert wurden. Handelt es sich um dasselbe Versendungsland für alle Warenpositionen, ist dieses auf Anmeldungsebene anzugeben, ansonsten sind die verschiedenen Versendungsländer bei den jeweiligen Warenpositionen anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

Falls Daten zu einer summarischen Ausgangsanmeldung vorliegen (11 07 000 000) oder eine verbindliche Beförderungsroute (16 17 000 000) bestimmt wurde, sind hier zusätzlich zu der Angabe des Versendungslandes sowie des Bestimmungslandes die ISO-alpha-2-Codes der Länder (Anhang 1A) anzugeben, die die Warensendung zwischen diesen durchquert.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

16 13 000 000 - Ladeort

Der Hafen, der Flughafen, das Frachtterminal, der Bahnhof oder ein anderer Ort, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Beförderungsmittel verladen werden, ist anzugeben. Die Angabe ist optional, wenn die Anmeldung vor der Gestellung der Waren eingereicht wird (Angabe des Wertes „D“ in 11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung).

Angaben zum Ladeort bestehen aus folgenden Elementen:

1) Ort (optional, bis zu 35 Zeichen, Bezeichnung des Ortes)
2) UN/LOCODE (erforderlich, falls kein Ort angegeben wird; bis zu 17 Zeichen)
3) Land (erforderlich, ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C))

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

16 14 000 000 - Entladeort

Hinweis: Eine Versandanmeldung kann in Deutschland keine Sicherheitsdaten für den Eingang (Daten der summarischen Eingangsanmeldung) enthalten, entsprechend auch keine Angaben in diesem Feld.

16 15 000 000 - Warenort

Der Ort ist anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Angaben zum Warenort bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art des Ortes (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

Code	Beschreibung	Beispiel	Qualifikator
A	Bestimmter Ort	Amtsplatz	V
B	Bewilligter Ort (des zugelassenen Versenders)	Verwahrungslager oder Zolllager	Y

Hinweis: Die Werte „C“ und „D“ sind in Deutschland im BKV und Reiseverkehr (sowie in ATLAS) unzulässig.

2) Qualifikator der Ortsbestimmung (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

Code	Kennung	Beschreibung
V	Kennung der Zollstelle	Die unter D.E. 17 03 000 000 (Abgangszollstelle) festgelegten Codes sind zu verwenden.
Y	Nummer der Bewilligung	Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes, d. h. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können. Gilt die Bewilligung für Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Bewilligungsnummer durch eine eindeutige Kennung des betreffenden Ortes ergänzt.

Hinweis: Die Werte „T“, „U“, „W“, „X“ und „Z“ sind in Deutschland im BKV und Reiseverkehr (sowie in ATLAS) unzulässig.

3) UN/LOCODE (optional, bis zu 17 Zeichen)
4) Referenznummer der Zollstelle (optional, 8 Zeichen)
5) Breiten- und Längengrad des GNSS (optional, jeweils bis zu 17 Zeichen)
6) Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten (optional, bis zu 17 Zeichen)
7) Nummer der Bewilligung (optional, bis zu 35 Zeichen)

8) Zusätzliche Kennung (erforderlich bei Qualifikator „Y“, bis zu 8 Zeichen)
   Die Kennung des bewilligten Ortes ist anzugeben
9) Anschrift (optional)
   a) Straße und Hausnummer (bis zu 70 Zeichen)
   b) Postleitzahl (bis zu 17 Zeichen)
   c) Ort (bis zu 35 Zeichen)
   d) Land (ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C))
10) PLZ-Adresse (optional)
   a) Postleitzahl (bis zu 17 Zeichen)
   b) Hausnummer (bis zu 35 Zeichen)
   c) Land (ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C))
11) Kontaktperson (optional, auf dem VBD im Feld „Kontaktperson“)
   a) Name (bis zu 70 Zeichen)
   b) Telefonnummer (bis zu 35 Zeichen)
   c) E-Mail-Adresse (bis zu 256 Zeichen)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

16 17 000 000 - verbindliche Beförderungsroute

Es ist anzugeben, ob für das Versandverfahren als Mittel der zollamtlichen Überwachung eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt werden soll – gegebenenfalls auch auf Initiative des Inhabers des Versandverfahrens, auf der die Waren von der Abgangszollstelle oder dem zugelassenen Versender zur Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger befördert werden.

Markierungsfeld nicht ausgewählt (entspricht Wert „0“)	Die Waren werden nicht auf einer verbindlichen Route befördert.
Markierungsfeld ausgewählt (entspricht Wert „1“)	Die Waren werden auf einer verbindlichen Route befördert.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1 und 2.

17 03 000 000 - Abgangszollstelle

Die Referenznummer der Zollstelle, die die Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein Versandverfahren annimmt (Artikel 1 Nr. 13 UZK-DA) und an der das Versandverfahren beginnen soll, ist verpflichtend anzugeben.

Abgangszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „DEP“ in der „Liste der Zollstellen“ (Customs Office List) mit Angaben zur geographischen Lage aufgeführt. Es ist der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen anzugeben (für deutsche Zollstellen siehe auch Anhang 4 [= DE00...]). Die Kennnummer der Zollstelle enthält auch den ISO-alpha-2-Code, der immer „DE“ für Deutschland lautet.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1 und 2.

17 04 000 000 - Durchgangszollstelle
Die Referenznummer mindestens einer vorgesehenen Durchgangszollstelle (Artikel 1 Nr. 13 UZK-IA) ist anzugeben, wenn im Laufe des Warentransportes die Außengrenze der EU überschritten werden soll.

Anzugeben ist grundsätzlich die **Eingangszollstelle** jeder Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Anhang 1C), deren Gebiet berührt werden soll.

Bei Beförderungen über mindestens eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat der EU ist jedoch auch die **Eingangszollstelle** des Mitgliedstaates, über die die Waren wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden, anzumelden.

Bei Beförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über mindestens ein Drittland, das keine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, sind jedoch stattdessen die **Ausgangszollstelle** (beim Eingang in ein Drittland) **und die (Wieder-)Eingangszollstelle** in einen Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (beim Ausgang aus einem Drittland) anzumelden. Das gilt auch bei Beförderungen über die Hohe See.

Ausführungen zu Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren gelten sinngemäß für Andorra und San Marino, nicht jedoch für den britischen Landesteil Nordirland.

Durchgangszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „TRA“ in der „Liste der Zollstellen“ (Customs Office List) mit Angaben zur geographischen Lage aufgeführt. Es ist der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen anzugeben (für deutsche Zollstellen siehe

auch Anhang 4 [= DE00...]). Die Kennnummer der Zollstelle enthält auch den ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C).

Hinweis: Die Angabe von Durchgangszollstellen des Landes, in dem die Versandanmeldung abgegeben wird, ist unüblich.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

17 05 000 000 - Bestimmungszollstelle

Die Referenznummer der Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens gestellt werden sollen (Artikel 1 Nr. 14 UZK-DA) und bei der das Versandverfahren enden soll, ist verpflichtend anzugeben.
Die Bestimmungszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „DES“ in der „Liste der Zollstellen“ (Customs Office List) aufgeführt. Es ist der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen anzugeben (für deutsche Zollstellen siehe auch Anhang 4 [= DE00...]). Die Kennnummer der Zollstelle enthält auch den ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

17 06 000 000 - Ausgangszollstelle im Versandverfahren

Die Referenznummer der Zollstelle, an der der Versandvorgang den Sicherheitsbereich (siehe Anhang 1C) verlassen soll, ist anzugeben, wenn die Versandanmeldung als Vorabanmeldung Sicherheitsdaten beim Ausgang (Daten der ASumA/EXS) enthält und der Versandvorgang nicht dem Ausfuhrverfahren folgt.
Die Ausgangszollstellen für das Versandverfahren sind mit ihrer Zuständigkeit „TXT“ in der „Liste der Zollstellen“ (Customs Office List) aufgeführt. Es ist der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen anzugeben (für deutsche Zollstellen siehe auch Anhang 4 [= DE00...]). Die Kennnummer der Zollstelle enthält auch den ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

18 01 000 000 - Eigenmasse

Die Eigenmasse der betreffenden Warenposition ist verpflichtend in der Einheit Kilogramm anzugeben. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Umschließung.

Es können insgesamt 16 Stellen angegeben werden, wobei davon bis zu 6 Nachkommastellen sein können. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden. Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 2 und 8.

18 02 000 000 - Menge in besonderer Maßeinheit

Die Menge der betreffenden Warenposition in der Maßeinheit, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist, kann angegeben werden.
Es können insgesamt 16 Stellen angegeben werden, wobei davon bis zu 6 Nachkommastellen sein können. Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im EZT Online vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben). Sieht der EZT zur angegebenen Warennummer im Feld „Maßeinheit“ die Werte „NAR“, „NCL“ oder „NPR“ (Stück) vor, sind nur ganzzahlige Werte anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 2 und 8.

18 04 000 000 - Rohmasse

Die Rohmasse der betreffenden Warenposition sowie der gesamten Warensendung sind in der Einheit Kilogramm anzugeben. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern). Die Angabe auf Anmeldungsebene ist verpflichtend. Umfasst die Anmeldung mehrere Warenpositionen, die sich auf Waren beziehen, die in einer solchen Weise verpackt sind, die es unmöglich macht, die Rohmasse der Waren den einzelnen Warenpositionen zuzuordnen, ist die Angabe auf Warenpositionsebene nicht erforderlich.
Es können insgesamt 16 Stellen angegeben werden, wobei davon bis zu 6 Nachkommastellen sein können. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden. Beträgt

die Rohmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden. Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks.

Beispiel:
Eine Rohmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

➡ Im VBD ist die Angabe im Feld **Gesamtrohmasse (kg)** und auf der Liste der Positionen zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die übliche, uncodierte Handelsbezeichnung der Waren ist verpflichtend anzugeben (bis zu 512 Zeichen). Diese muss präzise genug sein, um eine zolltarifliche Einreihung der Waren zu ermöglichen. Allgemeine Angaben wie „konsolidierte Waren“, „Bekleidung“ oder „Waren aus Holz“ sind unzulässig. Ferner müssen die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen – einschließlich der außenwirtschafts- und marktordnungsrechtlichen Vorgaben – für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten/erforderlichen Angaben enthalten sein. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein. Bei Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer (auch Fahrzeugidentifizierungsnummer – VIN [Vehicle Identification Number]) anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

18 06 000 000 - Verpackung

Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, sind verpflichtend anzugeben. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art der Verpackung (erforderlich, Code gemäß Anhang 8)
   Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke;

die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

2) Anzahl der Packstücke (erforderlich, bis zu 8 Ziffern)
   Die Anzahl der Packstücke bemisst sich ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl. Bei Massengut ist diese Angabe nicht erforderlich.
3) Versandzeichen (erforderlich, bis zu 512 Zeichen)

Befinden sich die Waren einer einzelnen Warenposition nicht in einem eigenständigen Packstück, sondern sind einem Packstück einer anderen Warenposition beigepackt worden (= Beipack), so ist als Anzahl der Packstücke der Wert „0“ anzugeben sowie als Versandzeichen die genaue Kennzeichnung des einzelnen Packstückes, in dem sich die beigepackte Warenposition befindet, zu benennen.

➡ Auf dem VBD kann das Feld auf Warenpositionsebene aufgrund von widersprüchlichen europäischen Vorgaben gegebenenfalls irrtümlich mit „**11 06**“ nummeriert sein. Die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Packstücke ist **zusätzlich** auf Anmeldungsebene im Feld „**Packstücke insg.**“ anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 5, 7 und 8.

18 07 000 000 - Gefahrgut (UN-Nummer)

Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) kann angegeben werden. Dies ist eine Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweisen (Anlage A Teil 3 Tabelle A (Liste gefährlicher Güter) des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) kann angegeben werden. Diese ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

18 09 000 000 - Warennummer

Die sechsstellige Warennummer (Unterposition des Harmonisierten Systems) ist verpflichtend anzugeben.

Eine Erweiterung um die 7. und 8. Stelle der Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (KN)) ist optional.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Es ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren die voraussichtliche Situation beim späteren Überschreiten der Außengrenze der Union anzugeben, ob die Ware in Containern befördert werden. Zur Definition von „Container“ siehe 19 07 000 000 - Transportausrüstung.

Markierungsfeld nicht ausgewählt (entspricht Wert „0“)	nicht in Containern beförderte Waren
Markierungsfeld ausgewählt (entspricht Wert „1“)	in Containern beförderte Waren

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

19 02 000 000 - Nummer der Beförderung

Die Fahrkennung des Beförderungsmittels, z. B. Reisenummer, IATA-Flugnummer oder Fahrtnummer (bis zu 17 Zeichen) kann angegeben werden. Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung befördert, so ist die Flugnummer der Code-Sharing-Partner zu verwenden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

Sofern im Laufe des Versandverfahrens die Außengrenze des Zollgebiets der Union überschritten werden soll, ist anhand eines der nachfolgenden Codes die Art des Ver-

kehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen. Im Falle des Verkehrsträgers Eisenbahn ist die Angabe erforderlich.

1	Beförderung im Seeverkehr
2	Beförderung im Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
8	Binnenschifffahrt
9	Sonstiger Verkehrszweig (d. h. Eigenantrieb)

Hinweise:
Der Wert „9“ ist anzugeben für Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungsgebietes/Inlands überschreiten.
Der Wert „7“ (Feste Transporteinrichtungen) ist im BKV und Reiseverkehr (sowie in ATLAS) unzulässig.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

19 04 000 000 - Inländischer Verkehrszweig

Anhand eines der Codes (siehe 19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze) ist der beim Abgang benutzte Verkehrszweig entsprechend des Beförderungsmittels anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

19 05 000 000 - Beförderungsmittel beim Abgang

Alle Beförderungsmittel, auf die die Waren bei den Förmlichkeiten des Versandverfahrens unmittelbar verladen werden, sind anzugeben. In folgenden Fällen ist die Angabe nicht erforderlich:

- bei Postsendungen (Angabe des Wertes „5“ in 19 04 000 000 - Inländischer Verkehrszweig),
- wenn Daten aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren nicht zur Verfügung stehen, stattdessen aber eine eindeutige Containernummer (19 07 000 000 - Transportausrüstung) angegeben wird,

- wenn Daten aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren nicht zur Verfügung stehen und der Inhaber des Versandverfahrens den AEO-C-Status hat oder
- wenn die sachdienlichen Angaben von den Zollbehörden über die Buchführung des Inhabers des Versandverfahrens ermittelt werden können.

Angaben zum Beförderungsmittel beim Abgang bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art der Identifikation (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer (und Datum des Fluges)
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

2) Kennzeichen / Identifikationsnummer (erforderlich, bis zu 35 Zeichen)
Wenn Zugmaschine (Code „30“) und Auflieger (Code „31“) unterschiedliche Kennzeichen haben, sind beide anzugeben. Ist das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt, so ist zumindest dasjenige des Aufliegers anzugeben.

3) Staatszugehörigkeit (erforderlich, ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A))
Wenn Zugmaschine und Auflieger in unterschiedlichen Staaten gemeldet sind, ist die Nationalität der Zugmaschine anzugeben. Werden die Waren sowohl auf einer Zugmaschine als auch auf einem Anhänger befördert, so ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine und des Anhängers anzugeben. Wenn die Nationalität der Zugmaschine nicht bekannt ist, so ist zumindest die Staatszugehörigkeit des Anhängers anzugeben. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 8.

19 07 000 000 - Transportausrüstung

Containernummern sind mit Warenpositionsverweisen anzugeben. Die Angabe ist optional, wenn die Anmeldung vor der Gestellung der Waren eingereicht wird (Angabe des Wertes „D“ in 11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung).

Definition Container: Für andere Beförderungsarten als die Beförderung auf dem Luftweg ist ein Container ein kastenförmiger Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, der verstärkt sowie stapelbar ist und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden kann. Im Luftverkehr sind Container kastenförmige Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, die verstärkt sind und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden können. Im Zusammenhang mit diesem Datenelement gelten Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr als Container. Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben. Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

Angaben zur Beförderungsausrüstung bestehen aus folgenden Elementen:

1) Containernummer (erforderlich, bis zu 17 Zeichen)
2) Warenreferenz (erforderlich, sofern nicht alle Waren darin befördert werden; bis zu 5 Ziffern)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

Alle aktiven Beförderungsmittel beim Überschreiten der Außengrenze der Union sind anzugeben. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

In folgenden Fällen ist die Angabe nicht erforderlich:

- siehe Ausnahmen für 19 05 000 000 - Beförderungsmittel beim Abgang,

- wenn das Beförderungsmittel mit dem Beförderungsmittel beim Abgang (19 05 000 000) identisch ist,
- wenn keine Durchgangszollstelle (17 04 000 000) angegeben wurde oder
- wenn die Anmeldung vor der Gestellung der Waren eingereicht wird (Angabe des Wertes „D“ in 11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung).

Angaben zum grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel bestehen aus folgenden Elementen:

1) Art der Identifikation (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
40	IATA-Flugnummer (und Datum des Fluges)
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

Hinweis: Die Werte „20“ (Wagennummer) und „31“ (Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers) sind in diesem Feld unzulässig, da sie kein aktives Beförderungsmittel darstellen.

2) Kennzeichen / Identifikationsnummer (erforderlich, bis zu 35 Zeichen)

3) Staatszugehörigkeit (erforderlich, ISO-alpha-2-Code (Anhang 1A))
Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

4) Zollstelle an der Grenze (erforderlich)
Die Referenznummer der Zollstelle, an der das aktive Beförderungsmittel die Außengrenze der Union überschreitet, ist anzugeben. Die Zollstellen sind in der „Liste der Zollstellen“ (Customs Office List) aufgeführt. Es ist der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen anzugeben (für deutsche Zollstellen siehe auch Anhang 4 [= DE00...]). Die Kennnummer der Zollstelle enthält auch den ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C).

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 8.

19 10 000 000 - Verschluss

Anzugeben sind die Kennzeichen der Zollverschlüsse, die der zugelassene Versender als Raum- oder Packstückverschlüsse anbringt. Bei mehreren Verschlüssen ist eine Zuordnung zu Containern oder Warenpositionen erforderlich. Im Normalverfahren werden durch den Inhaber des Versandverfahrens keine Verschlüsse angebracht und folglich auch nicht in der Versandanmeldung angegeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

99 02 000 000 - Art der Sicherheitsleistung

Anhand der folgenden Codes sind auf Anmeldungsebene die Arten der Sicherheitsleistung verpflichtend anzugeben:

Code	Erläuterung	Rechtsgrundlage
0	Befreiung von der Sicherheitsleistung	Artikel 95 Absatz 2 UZK
1	Gesamtsicherheit	Artikel 89 Absatz 5 UZK
2	Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen	Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) UZK
3	Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro	Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) UZK
4	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) UZK Artikel 160 Absatz 1 UZK-IA
8	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	Artikel 89 Absatz 7 UZK
R	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden	Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe a) UZK

Hinweis: Die Werte „5“ (Befreiung bei Warenwert unter 1.000 Euro), „C“ (Befreiung für feste Transporteinrichtungen) „D“ bis „G“ (für die vorübergehende Verwahrung), „H“ (Befreiung für das Versandverfahren mit ETD; siehe Kapitel 2), „I“ (Einzelsicherheit in

anderer Form), und „J“ (Befreiung gemäß Versandübereinkommen) sind in Deutschland im BKV und Reiseverkehr (sowie in ATLAS) unzulässig. Die Angabe des Wertes „B“ (Sicherheit im TIR-Verfahren) auf dem VBD ist aufgrund der Nichtverwendung des VBD im TIR-Ausfallverfahren unzulässig (abweichende Regelung in ATLAS).

➡ Im VBD ist die Angabe im Feld **Sicherheitsleistung [99 02 - 99 03 - 99 04]** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

99 03 000 000 - Referenz der Sicherheitsleistung

Bei den Arten der Sicherheitsleistung 0, 1, 2 und 4 ist die Sicherheits-Referenznummer (GRN) und die Zollstelle der Sicherheitsleistung anzugeben. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung ist anhand deren Kennnummer anzugeben (siehe 17 03 000 000 - Abgangszollstelle; abweichende Regelung in ATLAS).

➡ Im VBD ist die Angabe im Feld **Sicherheitsleistung [99 02 - 99 03 - 99 04]** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

99 04 000 000 - Spezifische Referenz der Sicherheitsleistung

Eine Referenz für die Sicherheitsleistung, bei der es sich nicht um die Referenznummer der Sicherheitsleistung (GRN) handelt, ist anzugeben. Dies ist z. B. bei der Art der Sicherheit „8“ erforderlich.

➡ Im VBD ist die Angabe im Feld **Sicherheitsleistung [99 02 - 99 03 - 99 04]** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

3. Weitere Felder im VBD

MRN

Entgegen der Bezeichnung ist im BKV und Reiseverkehr in diesem Feld keine MRN anzugeben, da in diesen Fällen keine MRN zugewiesen wird.
In diesem Feld dürfen im Normalverfahren des BKV sowie im Reiseverkehr keine Angaben gemacht werden. Die Abgangszollstelle versieht es im BKV nach der Annahme mit einem entsprechenden Stempel mit Dienststellennummer, Datum und laufender Nummer (VAB-Stempel).
Im vereinfachten Verfahren des BKV bringt der zugelassene Versender einen entsprechenden Stempelabdruck an, sofern ihm dies bewilligt wurde, oder verwendet von der Abgangszollstelle vorabgestempelte VBD.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

Vordrucke

Im ersten Unterfeld sind alle Seiten des VBD, inklusive der Liste der Positionen und etwaiger Zusatzblätter fortlaufend zu nummerieren. Im zweiten Unterfeld ist die Gesamtanzahl aller Seiten anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

ID

Informationen zu diesen Feldern sind den Beschreibungen der jeweiligen Felder zu den Beteiligten (z. B. 13 02 000 000 - Versender) zu entnehmen.

Positionen insg.

siehe 11 11 000 000 - Positionsnummer gemäß Anmeldung

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

Packstücke insg.

siehe 18 06 000 000 - Verpackung

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

Gesamtrohmasse (kg)

siehe 18 04 000 000 - Rohmasse

BKP

Dieses Markierungsfeld ist im BKV verpflichtend auszuwählen, im Reiseverkehr nicht auszuwählen.

Markierungsfeld nicht ausgewählt	Waren werden nicht im Betriebskontinuitätsverfahren befördert
Markierungsfeld ausgewählt	Waren werden im Betriebskontinuitätsverfahren befördert

Hinweis: Zur Abweichung der Abkürzungen „BKV“ und „BKP“ siehe Allgemeine Hinweise.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

Rückschein an folgende Zollstelle:

Folgende Dienststelle ist im BKV verpflichtend anzugeben. Im Reiseverkehr sind keine Angaben zu machen.

Hauptzollamt Braunschweig - Zentralstelle Zollversand
Postfach 23 38
38013 Braunschweig
Deutschland

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

Sicherheit nicht gültig in

Ist eine Gesamt- oder eine Einzelsicherheit nicht für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren oder nicht für Andorra oder San Marino gültig, sind das (die) betreffende(n) Land (Länder) nach dem ISO-alpha-2-Code (Anhang 1C) anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)

In diesem Bereich dürfen keine Angaben gemacht werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 2.

BESCHEINIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

In diesem Bereich dürfen keine Angaben gemacht werden.

KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE

In diesem Bereich dürfen im Normalverfahren des BKV sowie im Reiseverkehr keine Angaben gemacht werden. Im vereinfachten Verfahren des BKV sind die Informationen in dem Bereich durch den zugelassenen Versender verpflichtend anzugeben.

1) Ergebnis (erforderlich, Code gemäß nachfolgender Tabelle)

A3	vereinfachtes Verfahren

2) Angebrachte Verschlüsse
   a) Anzahl (erforderlich, bis zu 4 Ziffern)
      Anzugeben ist die Anzahl der angebrachten Verschlüsse (siehe 19 10 000 000 - Verschluss). Wurden keine Verschlüsse angebracht, ist der Wert „0“ anzugeben.
   b) Identität (optional)

KONTROLLE DURCH BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

In diesem Bereich dürfen keine Angaben gemacht werden.

Kapitel 2 - Versandanmeldung mittels elektronischem Beförderungsdokument im Luftverkehr

Einleitung

Für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments (ETD[1]) als Versandanmeldung für Waren, die im gemeinsamen bzw. Unionsversandverfahren auf dem Luftweg befördert[2] werden, ist die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt notwendig. Für Beförderer, deren Sitz in Deutschland ist und die von dort aus auch die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke führen, ist das Hauptzollamt Frankfurt am Main für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Eine Sicherheitsleistung wird gem. Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe d) UZK hingegen nicht verlangt.

Der Bewilligungsinhaber und Inhaber des Verfahrens ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Dazu gehört unter anderem, dass die Daten des ETD den Zollbehörden am Abflugs- bzw. Ankunftsflughafen den Vorgaben der Bewilligung entsprechend sowie rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Dabei richten sich die Anforderungen für die anzugebenen Daten nach Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 3 Spalte D3 UZK-DA (s. Titel I Abschnitt III Nr. 1). Das Versandverfahren unter Nutzung des ETD im Luftverkehr kann als Unions- oder gemeinsames Versandverfahren durchgeführt werden, da das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechende Regelungen in Anlage IIIa Anhang A1a Spalte D3 enthält.

Im Folgenden werden die im ETD benötigten Angaben festgelegt und erläutert. Weitere Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Verfahrensablaufs und der Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. Artikel 320 Absatz 4 UZK-IA, können dem Versandverfahrenshandbuch Teil VI.3.9.4 ff.[3] entnommen werden bzw. werden durch die zuständige Zollstelle vor Ort geregelt.

[1] Electronic Transport Document - ETD.
[2] Vereinfachung gem. Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e) UZK.
[3] https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2021-12/transit_manual_june_2020_de.pdf.

Datenanforderungen

11 01 000 000 - Art der Anmeldung

Eine der folgenden Kurzbezeichnungen ist zu verwenden:

T1	- Waren, die gemäß Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe a) UZK im externen Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden sollen. *Für Nicht-Unionswaren, die zwischen zwei Orten innerhalb der EU auf dem Luftweg befördert werden, ist das externe Versandverfahren gemäß Artikel 295 Buchstabe a) UZK-IA verbindlich.* - Waren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Versandübereinkommen) im gemeinsamen Versandverfahren von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert werden sollen, - Waren, die gemäß Artikel 189 Absatz 1 UZK-DA in Anwendung des Versandübereinkommens in eine oder über eine Vertragspartei dieses Übereinkommens **ausgeführt** werden sollen, - Waren, die gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK i. V. m. Artikel 189 Absatz 2 UZK-DA in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, weil sie Gegenstand eines Erlass- bzw. Erstattungsverfahrens der Einfuhrabgaben nach Artikel 118 Absatz 1 UZK sind oder - *Unionswaren die unter Artikel 1 der Richtlinie 2008/118/EG fallen (verbrauchsteuerpflichtige Waren), und die in Anwendung von Artikel 189 Absatz 4 UZK-DA ausgeführt werden sollen.*

T2	- Unionswaren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ im gemeinsamen Versandverfahren befördert und von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren **ausgeführt** werden sollen und - Für Unionswaren, die *auf dem Luftweg* zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens i. S. v. Artikel 1 Nr. 10 UZK-DA befördert werden sollen. *Werden Unionswaren unter Verwendung eines einzigen Beförderungsdokuments durch eine oder mehrere Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren auf dem Luftweg hindurchgeführt, ohne dass sie an einem Flughafen in der betroffenen Vertragspartei umgeladen werden, so ist die Überführung in das interne Versandverfahren gem. Artikel 293 Absatz 2 UZK-IA nicht zwingend erforderlich. Diese Beförderungen erfolgen gem. Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe b) UZK-DA ohne Änderung des Status der Ware, sofern der Unionstatus der Waren auf andere Weise nachgewiesen ist.*

T2F	- Die Angabe ist verpflichtend gem. Artikel 188 Absatz 1 UZK-DA bei Unionswaren, die aus steuerlichen Sondergebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2020/262/EU nicht anwendbar ist, in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet handelt und die von hier aus zu einem anderen Ort (kein steuerliches Sondergebiet) außerhalb des Mitgliedstaats, in den die Waren in diesen Teil des Zollgebiets (kein steuerliches Sondergebiet) verbracht worden sind, weiterbefördert werden. - Diese Kurzbezeichnung kann auch für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 UZK-DA befördert werden. Die Beförderungen können in beide Richtungen erfolgen, zwingend ist die Angabe des Codes T2F jedoch nur im 1. genannten Fall (s. auch Beispiel 1). Beispiele für Beförderungen im Luftverkehr mit ETD:[4] 1. (Artikel 188 Absatz 1 UZK-DA) Kanarische Inseln (steuerliches Sondergebiet) – Madrid (Spanien) – München (Deutschland) Teilstrecke Kanarische Inseln – Madrid: „C“ oder „T2F“ Teilstrecke Madrid – München: „T2F“ 2. (Artikel 188 Absatz 2 UZK-DA) Kanarische Inseln (steuerliches Sondergebiet) – Rom (Italien) Strecke Kanarische Inseln - Rom: „C“ oder „T2F“
TD	- Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden. In diesem Fall sind die Bezugsnummer der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle einzutragen.
X	- Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurden und die nicht im Rahmen von Art. 233 Absatz 4 Buchstabe e) UZK in das vereinfachte Luftversandverfahren übergeführt worden sind.

[4] S. Teil VI.3.9.4.1 Versandverfahrenshandbuch

C	- Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren. Diese Kennzeichnung ist kein Statusnachweis (T2L/T2LF).[5]

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung und auf Positionsebene zu machen.

11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung

Es ist der folgende Code für die Art der zusätzlichen Anmeldung zu verwenden:

A - für eine Versandanmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK).

D - Abgabe der Versandanmeldung vor Gestellung (normales Verfahren, Artikel 162 und 171 UZK).

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

12 01 000 000 - Vorpapier

Unter Verwendung der entsprechenden Codes sind die Referenznummern/Bezugsnummern der Papiere *für die vorübergehende Verwahrung oder das vorangegangene Zollverfahren, die bzw*. das dem Versand *ggf.* unmittelbar vorausging, anzugeben. Die Codierungen für Vorpapiere für Versandanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste *C0214 (Previous Document Type)*; diese Codierungen sind auch hier zu verwenden. Diese Listen haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar. Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information (fakultativ)

Zusätzliche Informationen *können mit den* folgenden fünfstelligen Codes *angegeben werden:*

[5] Um die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Unionswaren zu erleichtern, berechtigt die Angabe der Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Union, sofern ihr Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangsflughafen nachgewiesen werden kann und bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht. Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angegebenen zollrechtlichen Status von Unionswaren durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangsflughafen zu überprüfen (vgl. Teil VI.3.9.4.1 vorletzter und letzter Absatz).

Code	***Rechtsgrundlage***	***Sachverhalt***	***Zusätzliche Information***
00700	*Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe c und 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK-DA*	*Erledigung der aktiven Veredelung*	*„AV“ und eine einschlägige Bewilligungs- oder INF-Nummer “*
00800	*Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK-DA*	*Erledigung der aktiven Veredelung (spezifische handelspolitische Maßnahmen)*	*„AV HPM“*
00900	*Artikel 238 UZK-DA*	*Erledigung der vorübergehenden Verwendung*	*„VV“ und eine einschlägige Bewilligungsnummer*
01000	*Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961*	*Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprüfung ausgenommen*	*„Diplomatengut – von der Überprüfung befreit“*
20100	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union	
20200	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Abgabenpflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abgabenpflichtige Ausfuhr aus der Union	
20300	Artikel 18 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt	„EXPORT“

Des Weiteren kommt ein Freitext in Betracht.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

12 03 000 000 - Unterlage

Alle für die Versandanmeldung maßgeblichen Unterlagen mit Referenznummern sind anzugeben.

Die Codierungen für Unterlagen für Versandanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste *C0213 (Supporting Document Type*; diese Codierungen sind auch hier zu verwenden. Diese Listen haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

12 04 000 000 - *Sonstiger Verweis*

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes sind die nach den geltenden besonderen Vorschriften erforderlichen Angaben zu etwaigen zusätzlichen Erklärungen einzutragen. So ist hier *z. B.* in den im TARIC vorgesehenen Fällen anhand des entsprechenden Codes zu erklären, dass keine Unterlage oder Bescheinigung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird. Daneben ist zu beachten, dass die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 einzutragen ist, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei der Ware um ein nichtkonformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.

Die Codierungen für *zusätzliche* Verweise für Versandanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste *C0380 (Additional Reference)*; diese Codierungen sind auch hier zu verwenden. Die Listen haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.

Es können insbesondere auch alle für eine Versandanmeldung relevanten AEO-Bewilligungen vermerkt werden. Die Kennzeichnung eines Beteiligten, der eine AEO-Bewilligung besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus der Codeliste I0200 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der Art der

Bewilligung und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats vorzunehmen:

Beispiel:

Y026ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y026	Art des AEO (hier: Inhaber des Verfahrens)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art der AEO-Bewilligung („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaats

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Referenznummer *und* unter Verwendung der entsprechenden Codes die Art des *Beförderungspapiers* anzugeben.

Die Referenznummer ist vom Beförderungspapier zu übernehmen, welches als Anmeldung zum Versandverfahren verwendet wird.

Die Codierungen für *Beförderungspapiere* für Versandanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste *C0754 (Transport Document Type*); diese Codierungen sind auch hier zu verwenden. Die Listen haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung und auf Einzelsendungsebene zu machen.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR (fakultativ)

Bei dieser Angabe handelt es sich um die eindeutige Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Diese Angabe kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen. Sie bietet Zugang zu grundlegenden gewerblichen Daten, die für die Zollbehörden von Interesse sind.

Diese Angaben *können* auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene *gemacht werden*.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung auf die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

12 12 000 000 - Bewilligung

Es ist unter Verwendung der entsprechenden Codes jeweils die Art und die Nummer der Bewilligungen anzugeben, die zur Verwendung eines ETD als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahrens in Anspruch genommen werden.

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

13 03 000 000 - Empfänger

Anzugeben ist die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden, mit vollständigem Namen und Adresse. Sofern die EORI-Nummer beziehungsweise die TCUI-Nummer angegeben wird, ist die Angabe von Namen und Adresse fakultativ. Die Kennnummer ist zusätzlich zum Namen und zur Adresse des Wirtschaftsbeteiligten in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens anzugeben, wenn sie vorliegt.
Zudem ist der ISO-alpha-2-Codes des Landes anzugeben (siehe Anhang 1A).
Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nummer 6 UZK anzugeben, falls nicht identisch mit dem Datenelement 13 07 000 000 - Inhaber des Versandverfahrens.

Die Art der Stellvertretung ist anhand des folgenden Codes anzumelden:

2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK)

Eine Kontaktperson kann mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden.
Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

13 07 000 000 - Inhaber des Versandverfahrens
Es ist die EORI-Nummer oder die TCUI-Nummer des Inhabers des Versandverfahrens anzugeben. Die Angabe von Namen und Anschrift ist in diesen Fällen fakultativ. Sofern der Inhaber des Versandverfahrens in einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (nicht EU), in Andorra oder in San Marino niedergelassen ist, kann die Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden. In diesen Fällen sind Name und Anschrift anzugeben.
Es kann eine Kontaktperson mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden.
Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

13 14 000 000 - Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette (fakultativ)
Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um *z. B.* nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehaben. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben. Als Funktion können folgende Parteien angegeben werden:

Funktionscode	**Partei**	**Beschreibung**
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Partei, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

16 03 000 000 - Bestimmungsland

Es ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (siehe Anhang 1A) anzugeben.

Es ist das letzte, im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren bekannte Bestimmungsland der Waren, in dem sie gebraucht, verbraucht, bearbeitet, verarbeitet oder in das sie verbracht werden sollen, anzumelden.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung, auf Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

16 13 000 000 - Ladeort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren in das Flugzeug verladen werden. Der Ort ist durch den UN/LOCODE anzugeben.

Ist der UN/LOCODE für den betreffenden Ladeort nicht bekannt, ist der Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung des Verladeortes anzugeben.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung zu machen.

16 15 000 000 - Warenort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Für Anmeldungen, denen eine deutsche Bewilligung zugrunde liegt, sind

- für die Art des Ortes der Wert B (Bewilligter Ort) und
- für die Art der Ortsbestimmung der Wert Z (Adresse)

stets anzugeben.

Die Art des Ortes ist anhand folgender Codes anzugeben.

A - Bestimmter Ort (z. B. Amtsplatz)

B - Bewilligter Ort (z. B. Verwahrungslager oder Zolllager)

C - Zugelassener Ort (z. B. zugelassener Gestellungsort außerhalb des Amtsplatzes)

D - Anderer Ort (z. B. bei Anträgen gemäß § 12 Abs. 4 AWV)

Die Angabe des Ortes kann in Deutschland nur anhand der folgenden Angaben erfolgen:

Schlüssel	Art der Ortsbestimmung	Beschreibung
T	PLZ-Adresse	Die Postleitzahl mit oder ohne Hausnummer für den betreffenden Ort
V	Kennung der Zollstelle	siehe Erläuterung zur Abgangszollstelle (17 03 000 000)
Y	Bewilligungsnummer	Die Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders und die Kennung des betreffenden Orts, d. h. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können, sind anzugeben.
Z	Adresse	Die Anschrift des betreffenden Orts

Anzugeben ist der Wirtschaftsbeteiligte mit seiner EORI-Nummer, in dessen Räumlichkeiten die Waren kontrolliert werden können.
Zudem kann eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) angegeben werden.
Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung zu machen.

17 03 000 000 - Abgangszollstelle

Es ist die Abgangszollstelle anzugeben. Das ist die Zollstelle, der die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments (ETD) im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren zur Verfügung gestellt werden.
Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Kennnummer der Zollstelle anzugeben, an der das Versandverfahren beginnen soll.
Die Zollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit, hier Rolle „DEP“, in der **„**Liste der Zollstellen**“** aufgeführt.

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

17 05 000 000 - Bestimmungszollstelle

Es ist die Bestimmungszollstelle anzugeben. Dies ist die Zollstelle, der die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments (ETD) im Zusammenhang mit der Beendigung des Versandverfahrens zur Verfügung gestellt werden.
Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Kennnummer der Zollstelle anzugeben, an der das Versandverfahren enden soll.

Die Zollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit, hier Rolle „DES“, in der **„**Liste der Zollstellen**“** aufgeführt.

Diese Angaben sind in den Kopfdaten der Anmeldung zu machen.

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der betreffenden Warenposition in der Einheit Kilogramm.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen, mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Rohmasse weniger als ein Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks.

Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen, die sich auf Waren beziehen, die in einer solchen Weise verpackt sind, dass es unmöglich ist, die Rohmasse der Waren einer Warenposition zuzuordnen, ist die gesamte Rohmasse lediglich auf der Sendungsebene einzutragen.

Diese Angaben sind auf *der Ebene der Sammelbeförderung, der* Einzelsendungsebene und auf Positionsebene zu machen.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Unter der Warenbezeichnung ist die übliche, uncodierte Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. Diese muss präzise genug sein, um eine Einreihung der Waren zu ermöglichen. *Allgemeine Angaben wie „Sammelsendung“, „Stückgut“, „Teile“, „Bekleidung“, o. ä. sind unzulässig.* Dieses Datenelement muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (zum Beispiel: Verbote und Beschränkungen - einschließlich der außenwirtschafts- und marktordnungsrechtlichen Vorgaben - für den Warenverkehr über die Grenze) verlangten/erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein.

Diese Angaben sind auf Positionsebene zu machen.

18 06 000 000 - Verpackung

Es sind die **Art der Verpackung** und die **Anzahl der Packstücke** sowie etwaige **Versandzeichen** in freier Form anzugeben.

Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung anzugeben, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn sich Waren auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Die Anzahl der Packstücke bemisst sich ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Diese Angaben sind auf Positionsebene zu machen.

18 08 000 000 - CUS-Nummer (fakultativ)

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) kann angegeben werden. Diese ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird.

Diese Angaben sind auf Positionsebene zu machen.

18 09 000 000 - Warennummer (fakultativ)

Die sechsstellige Warennummer (Unterposition des Harmonisierten Systems) beziehungsweise die 7. und 8. Stelle der Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (KN)) können freiwillig angegeben werden.

Diese Angaben sind auf Positionsebene zu machen.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Es ist unter Benutzung des nachstehenden Codes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren, die Angabe einzutragen, die vermutlich den Gegebenheiten beim späteren Überschreiten der Außengrenze der Union entspricht.

Folgende Codes sind zu verwenden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Zur Definition eines Containers im Luftverkehr i. S. d. Vorschrift, s. Datenelement 19 07 000 000.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung zu machen.

19 05 000 000 - *Beförderungsmittel* beim Abgang

Im Zeitpunkt der Erfüllung der Versandförmlichkeiten auf dem Luftweg ist die Nummer und das Datum des Fluges anzugeben. Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Fluges anzugeben.

Unter Verwendung der folgenden Codes ist die Art der Kennnummer anzugeben:

Code	Beschreibung
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs

Unter Verwendung des ISO-Alpha-2-Ländercodes ist die Staatszugehörigkeit des Flugzeugs anzugeben.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung und auf Einzelsendungsebene zu machen.

19 07 000 000 - *Transport*ausrüstung

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben, aufgrund derer der Container identifiziert werden kann.

Container *im Luftverkehr i. S. d. Vorschrift sind* kastenförmige Spezialbehälter für die Frachtbeförderung, die verstärkt sind und vertikal oder horizontal umgeschlagen werden können.

Es ist zudem zu jedem Container anzugeben, welche Warenposition(en) in diesem befördert werden.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung zu machen.

19 10 000 000 - Verschluss

Sofern keine gesonderten Vorgaben der Abgangszollstelle bestehen, sind keine Verschlüsse anzubringen. Hinsichtlich der Nämlichkeitssicherung ist Artikel 302 Absatz 2 Buchstabe a) UZK-IA zu beachten.

Diese Angaben sind auf der Ebene der Sammelbeförderung zu machen.

Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr

Kapitel 1 - Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie zur Überführung in die Endverwendung, aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung und das Zolllagerverfahren

Hinweise:

1. Bei der Überführung von Waren in die Endverwendung (Artikel 254 UZK) ist ggf. die abweichende einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überlassung in den freien Verkehr in Feld Nr. 44 anzumelden.
2. Bei der Überführung von Waren in die Truppenverwendung gelten die Bestimmungen für die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sinngemäß (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Truppenzollverordnung - TrZollV).
3. Die Darstellung im IT-Verfahren ATLAS kann abweichen. Eine Anpassung an den Anhang B UZK-DA ist noch nicht in Gänze erfolgt. Für die elektronische Abgabe von Zollanmeldungen im IT-Verfahren ATLAS gelten daher zunächst unverändert die Spezifikationen des EDI-Implementierungshandbuchs (EDI-IHB).

11 01 000 000 - Art der Anmeldung

Eine der folgenden Kurzbezeichnungen für die Art der Anmeldung ist anzugeben:

EU:	Im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr[6] für eine An-meldung zur Überlassung von aus einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zur Anmeldung von Waren in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder das Zolllagerverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.
IM:	Im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der

[6] siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

	Förmlichkeiten im Warenverkehr für eine Anmeldung zur Überlassung von aus anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zur Anmeldung von Waren in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder das Zolllagerverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat, Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für eine Anmeldung zur Überlassung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen der o. g. Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.
CO:	Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für - eine Anmeldung zur Überlassung von Unionswaren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG nicht anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften gelten (siehe Titel I Absatz 11a), - -eine Anmeldung zur Überführung von Unionswaren in ein Zolllagerverfahren.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im **Feld Nr. 1 erstes Unterfeld** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 2, 6 und 7.

11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung

Folgende Codes sind zu verwenden:

A - für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK)

B - für eine vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 1 UZK)

C - für eine vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 2 UZK)

D - für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A), bevor der Anmelder die Waren gestellen kann

E - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B), bevor der Anmelder die Waren gestellen kann

F - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C), bevor der Anmelder die Waren gestellen kann

X - für eine ergänzende Anmeldung eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens

Y - für eine ergänzende Anmeldung eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens

Z - für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß den Artikeln 166 und 182 UZK

- Im Einheitspapier ist die Angabe im **Feld Nr. 1 zweites Unterfeld** zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 2, 6 und 7.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 32 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

11 09 000 000 - Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Einfuhr angemeldet werden, hierbei sind die Codes entsprechend **Anhang 6 - Abschnitt A** zu verwenden.
Der Verfahrenscode besteht aus einem zweistelligen Code für das beantragte Verfahren und einem zweistelligen Code für das vorhergehende Verfahren.

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter **Abschnitt C Teil II** eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nicht-Unionsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einem vorhergehenden Verfahren befunden.

Bildung des Verfahrenscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Beantragtes Verfahren: 40
  (1. und 2. Ziffer)
- b) Vorhergehendes Verfahren: 00
  (3. und 4. Ziffer)

Die vier Ziffern des Codes sind im Einheitspapier in das **erste Unterfeld des Felds 37** einzutragen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

11 10 000 000 - Zusätzliches Verfahren

Es ist der relevante zusätzliche Verfahrenscode nach **Anhang 6 - Abschnitt B** anzugeben. Sofern keiner der Codes zutreffend ist, ist auch keine Angabe erforderlich (siehe auch Einleitende Bemerkung 3 zum Anhang B UZK-DA).

Ein zusätzlicher Verfahrenscode ist insbesondere zwingend bei der Beantragung einer außertariflichen Zollbefreiung (einschließlich Rückwaren) oder bei der Überführung in die vorübergehende Verwendung anzugeben.

- Im Einheitspapier ist der dreistellige Code im zweiten Unterfeld des Felds 37 einzutragen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

12 01 000 000 - Vorpapier

Anzugeben ist die Registriernummer der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder ggf. eines anderen Vorpapiers. Bei einer ergänzenden Zollanmeldung ist die MRN für die zuvor eingereichte vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Es sind ggf. zusätzlich die erforderlichen Daten des jeweiligen Beendigungsanteils anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 40 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Für erforderliche zusätzliche Informationen ist ein fünfstelliger Code anzugeben **(Anhang 10)**. Des Weiteren kommt ein Freitext in Betracht.

Beispiel:

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden Waren z. B. in das Zollllagerverfahren übergeführt (Artikel 238 UZK-DA). Es ist daher Folgendes einzutragen: 00900 und ggf. die Bewilligungsnummer“.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 03 000 000 - Unterlage

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften bei der Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt.

Die Codierungen für vorzulegende Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen für elektronische Zollanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codeliste I0200. Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste I0200 ist im Internet verfügbar.

Es sind insbesondere anzugeben:

- bei der Überführung von Waren in das Verfahren der Endverwendung ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überlassung zum freien Verkehr,
- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z. B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms,
- Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG) oder der nach marktordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Einfuhrlizenzen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Zertifikate, *Ursprungsnachweise* und sonstigen Unterlagen

  Für Einfuhrlizenzen gilt folgendes:

Seit dem 1. Juni 2021 werden in Deutschland Einfuhrlizenzen von der BLE grundsätzlich elektronisch ausgestellt. Die entsprechenden Daten werden über eine Schnittstelle aus der BLE-Anwendung ELA heraus an ATLAS übergeben.
Aus dem Bescheid über die Erteilung der Einfuhrlizenz (bei einer elektronischen Lizenz) bzw. der Papierlizenz sind folgende Angaben zu übernehmen:

- die Ausstellungsnummer (im Bescheid über die Erteilung der elektronischen Einfuhrlizenz als Lizenznummer bezeichnet) bzw. aus Feld 25 der Papierlizenz (im Format „3 Buchstaben für Sektor, Lizenzart und Maßnahme)/lfd. Nummerierung HL (Hauptlizenz 6 Ziffern)/TL (Teillizenz 3 Ziffern)/Jahr der Erteilung“ z. B. „EAA/000001/000/21 (Die Ausstellungsnummer enthält keine Leerzeichen)),
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA),
- die EORI-Nummer des Lizenzinhabers oder des Lizenzübernehmers,
- bei Vorlage einer Teillizenz im Papierformat zusätzlich: aus Feld 2 der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Anhang I Nr. 4 DVO (EU) 2016/1239 (s. a. ATLAS-Codeliste Einfuhr I0300), sowie die Identifikationsnummer (die Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz sowie die Identifikationsnummer im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz) und das Datum und die ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Felder 2 und 5 Papierlizenz),
- Im Falle der Konkurrenz *Windhundkontingent*/Lizenzkontingent (Inanspruchnahme eines Lizenzkontingentes für nicht zugeteilte Mengen aus dem *Windhundkontingent*) sind in dieses Datenfeld die erforderlichen Unterlagen (z. B. die Echtheitsbescheinigung (Unterlagencodierung A023)) für das Zollkontingent und zusätzlich im Datenelement 18 05 000 000 - Warenbezeichnung die Daten der Einfuhrlizenz (L001 + Y100), sowie die Ordnungsnummer des Lizenzkontingentes und ggf. die Echtheitsbescheinigung (z. B. Unterlagencodierung A017) für das Lizenzkontingent einzutragen (Siehe dazu auch die Ausführungen unter 99 01 000 000 - Kontingentnummer).

- bei der Einfuhr bestimmter geschälter Basmati-Reis-Sorten nach der VO (EG) Nr. 972/2006 zum Präferenzzollsatz „Null“, ist zusätzlich das Vorhandensein der besonderen Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM (im Bescheid über die Erteilung der elektronischen Einfuhrlizenz unter „Besondere Bedingungen“ aufgeführt) codiert mit Y100, sowie die Vorlage der Kopie des Echtheitszeugnisses B der Pakistanischen

bzw. Indischen Behörden unter Angabe seiner Nummer codiert mit A022 anzugeben,

- *bei der Einfuhr auf Lizenzkontingente das Vorhandensein der besonderen Bedingungen auf der Einfuhrlizenz AGRIM (auch im Bescheid über die Erteilung der elektronischen Einfuhrlizenz als „Besondere Bedingungen“ bezeichnet) codiert mit Y100 und der Lizenznummer, sowie falls erforderlich die Vorlage der entsprechenden Ursprungsnachweise (hierbei kann es sich um, Ausfuhrbescheinigungen, nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse, Echtheitszeugnisse, präferenzielle Ursprungsnachweise, etc. handeln) codiert nach der ATLAS-Codeliste Einfuhr I0200 anzugeben,*
  Für Ursprungsnachweise sowohl zur Inanspruchnahme von Windhund-, als auch Lizenzkontingenten gilt:
  Sofern nach den Anhängen der DVO (EU) 2020/761 oder der DVO (EU) 2020/1988 gemäß den Artikeln 15 bzw. 4 Abs. 1 und 3 ein Ursprungsnachweis erforderlich ist, so ist dieser unter Verwendung des gemäß den Anforderungen in Anhang XIV.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 ausgefüllten Musters ELAN1L-TCDOC auszustellen und der Zollanmeldung und bei Lizenzkontingenten auch der Lizenz beizufügen sowie im ELAN (elektronisches System für Agrar-Nichtzollformalitäten) zur Verfügung zu stellen.
  Gemäß Artikel 6 der DVO (EU) 2025/1272 können die ausstellenden Behörden von Drittländern in einem Überganszeitraum vom 15. Juli 2025 bis zum 5. Oktober 2028, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Dokumente zur Vorlage bei den EU-Zollbehörden auch weiterhin unter Verwendung der Muster in Anhang XIV.2 Teile A, B und D, in den Anhängen XIV.3 bis XIV.7 und in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 sowie in Anhang 22-14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, in Artikel 31 Absatz 5 und in Anhang II Teile B bis G der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 sowie in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834 der Kommission ausstellen.
  Wird das Zollkontingent als Zollpräferenzmaßnahme gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, wird der Ursprungsnachweis nach den Präferenzursprungsregeln gemäß Artikel 64 der genannten Verordnung ausgestellt oder ausgefertigt und ist der abfertigenden Zollstelle zusammen mit der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der EG - wenn keine EG erforderlich ist - der Buchstabe „E“,
- die Art (z. B. EUR.1, ATR oder Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- Datum und Nummer des Anteilscheins,
- Art und Nummer der nach den Vorschriften des besonderen Zollrechts (z. B. Verbote und Beschränkungen, Marktordnungsrecht) erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen
- bei der Einfuhr von Wein und Weinbauerzeugnissen mit Einfuhrbegleitdokument V I 1, Weinbegleitdokumenten aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder Selbstzertifizierungsbescheinigungen aus Japan oder dem Vereinten Königreich neben Art, Nummer und Ausstellungsdatum des Dokuments auch die Abschreibungsmenge und Maßeinheit
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zu den geforderten Angaben der nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten sowie das Vorhandensein des verschlusssicheren Behältnisses,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld 37; § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG, siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54ff.) stets den Code Y044 für den Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden (zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer siehe Datenelement 13 16 000 000 im Kapitel 2),
- wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen, in ein Verfahren der Steuerbefreiung (nur Energieerzeugnisse) überführt oder in den Betrieb eines Verwenders (ohne Energieerzeugnisse) aufgenommen werden (Verfahrenscode 45 oder 68): Name und Anschrift des Steuerlagerinhabers, des energiesteuerrechtlichen Verwenders bzw. Verteilers oder des Inhabers der Verwendererlaubnis, Verbrauchsteuernum-

mer des Steuerlagerinhabers (VSt-Lagerinhabernummer) bzw. die Erlaubnisscheinnummer des Verwenders (ohne Energieerzeugnisse), Verbrauchsteuernummer des Steuerlagers (VSt-Lagernummer) sowie das zuständige Hauptzollamt.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6, 7 und 8.

12 04 000 000 - Sonstiger Verweis

Hier sind sonstige Verweise und ggf. Referenzen zu vermerken. Die Codierungen ergeben sich aus der Codeliste I0200.

Es kann anhand des entsprechenden Codes erklärt werden, dass keine Unterlage vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird (z. B. „Y900“, wenn es sich nicht um Waren nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) handelt). Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen sind aus Rechtsgründen grundsätzlich nicht verpflichtend.

Unter anderem ist die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 anzugeben, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei der Ware um ein nichtkonformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.

Es können zudem alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Bewilligungen angegeben werden. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der eine AEO-Bewilligung besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus der Liste I0200 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der Art der Bewilligung und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats vorzunehmen:

Beispiel:

Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art der AEO-Bewilligung („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Referenznummer und die Art des Transportdokuments anzugeben. Die Codierungen ergeben sich aus der Codeliste I0200.

Es kommen insbesondere folgende Dokumente in Betracht:

Transportdokument	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief	N703
Sammelkonnossement	N704
Konnossement	N705
Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master airway bill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 09 000 000 - LRN

Hierbei handelt es sich um eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung auf die Anmeldung.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 7 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

12 10 000 000 - Zahlungsaufschub

Diese Angabe ist nur zu machen, wenn eine Bewilligung für Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK vorliegt.

Neben der Nummer des Aufschubkontos ist anzugeben, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Des Weiteren ist die Aufschub-BIN und die EORI-Nummer des Aufschubnehmers anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe (ohne Aufschub-BIN) im Feld Nr. 48 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 3 und 5.

12 11 000 000 - Lager

Das private Zolllager oder das öffentliche Zolllager des Typs I, II oder III ist bei der Überführung in das Zolllagerverfahren durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 49 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1 und 3.

12 12 000 000 - Bewilligung

Es ist z. B. bei Überführung in die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung die **Art** (Datenelement (12 12 002 000) und **Referenznummer** (Datenelement 12 12 001 000) der Bewilligung anzugeben. Des Weiteren ist eine erteilte verbindliche Zolltarifauskunft (C626) anzugeben. Die Codierungen für die Art der Bewilligung ergeben sich aus der Codeliste I0200.

Dieses Datenelement umfasst nur zollrechtliche Bewilligungen, die im Anhang A UZK-DA genannt sind.

Bei Überführung in ein besonderes Verfahren (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 211 Absatz 2 UZK ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in Fällen, bei denen die Bewilligung in Form der Überlassung der Waren erteilt wird (262

UZK-IA), sind die in Anhang A Titel I Spalte 8f UZK-DA genannten Angaben zu machen. Der Bewilligungsantrag auf der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK-DA wird durch den Eintrag „Vereinfachte Bewilligung - 00100“ (Datenelement 12 02 000 000) verdeutlicht.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 01 000 000 - Ausführer

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers der Waren. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben.

Bei Reihengeschäften ist hier der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Union anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 2 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

13 04 000 000 - Einführer

Es ist die EORI-Nummer des Einführers anzugeben.

Einführer ist die Person, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.

Damit unterscheidet sich die zollrechtliche Definition des Einführers von der außenwirtschaftsrechtlichen gemäß § 2 Abs. 10 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der außenhandelsstatistischen gemäß Anhang V Abschnitt 6 Absatz 2 DVO (EU) 2020/1197 bzw. § 2 Absatz 20 AHStatG, wonach Einführer grundsätzlich der Vertragspartner ist, der einen Vertrag abgeschlossen hat, der zur Einfuhr der Ware führt.

Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Einführer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgegeben werden oder er nicht in der Union ansässig ist.

Bei indirekter Vertretung ist der Vertretene der Einführer und neben dem Anmelder Zollschuldner (Artikel 77 Abs. 3 UAbs. 1 UZK). Zudem ist es bei indirekter Vertretung nicht erforderlich, dass der Einführer im Zollgebiet der Union ansässig ist, es sei denn, dass die Ansässigkeit des Einführers im Unionsrecht vorgesehen ist.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 8 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3, 6, 7 und 8.

13 05 000 000 - Anmelder

Es ist die EORI-Nummer des Anmelders im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK anzugeben. Anstatt der EORI-Nummer ist der Name und die Adresse anzugeben, wenn der Anmelder kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt.

Anmelder kann jede Person sein, die in der Lage ist, sämtliche Informationen beizubringen, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind. Diese Person muss auch in der Lage sein, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie gestellen zu lassen (Artikel 170 Abs. 1 UAbs. 1 UZK). Bei der Überführung von Waren in ein privates Zolllager, die aktive Veredelung, die Endverwendung, oder die vorübergehende Verwendung ist als Anmelder der Bewilligungsinhaber anzugeben.

Soweit Rechtsakte der Europäischen Union für die Erteilung einer Lizenz für ein Zollkontingent einen Nachweis über den Handel mit Drittländern (Handelsnachweis) vorsehen oder vom Nachweis einer Referenzmenge (Referenzmengennachweis) abhängig machen, muss im Nachweis der Antragsteller als zollrechtlicher Anmelder nach Artikel 5 Nr. 15 UZK ausgewiesen sein.

Bei der Einfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237) muss der Zollanmelder gleichzeitig Lizenzinhaber oder Übernehmer oder deren direkter Zollvertreter sein (Artikel 5 Absatz 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237).

Der Anmelder muss im Zollgebiet der Union ansässig sein, es sei denn, es liegt eine der in Artikel 170 Abs. 3 UZK genannten Ausnahmen vor. Auch Anmelder, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, müssen eine EORI-Nummer angeben, wenn es sich um Wirtschaftsbeteiligte handelt (Artikel 5 Abs. 1 UZK-DA).

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen ist die Telefonnummer des Anmelders bzw. des Vertreters anzugeben; die Erfassung der E-Mail-Adresse des Ansprechpartners wird empfohlen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 14 bzw. im Feld Nr. 54 hinsichtlich der Kontaktdaten zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

13 06 000 000 - Vertreter

Wenn die Zollanmeldung von einem Zollvertreter im Sinne von Artikel 18 abgegeben wird, ist dessen EORI-Nummer anzugeben.

Außerdem ist mit einem der folgenden Codes die Art der Stellvertretung anzugeben:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK).

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 14 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

13 08 000 000 - Verkäufer

Die Angabe des Verkäufers ist erforderlich, wenn der Zollwert der eingeführten Waren 20.000 EUR je Sendung übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, oder die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Es kann entweder der Name und die Adresse des Verkäufers oder dessen EORI-Nummer angegeben werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 09 000 000 - Käufer

Die Angabe des Käufers ist erforderlich, wenn der Zollwert der eingeführten Waren 20.000 EUR je Sendung übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, oder die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Es kann entweder der Name und die Adresse des Käufers oder dessen EORI-Nummer angegeben werden.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

13 16 000 000 - Zusätzlicher steuerlicher Verweis

1.

Wird als beantragtes Verfahren der Verfahrenscode 42 oder 63 angemeldet, sind die gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erforderlichen Angaben einzutragen.

Hierfür sind die folgenden Funktionscodes zu verwenden:

Funktionscode	Person	Beschreibung
FR1	Einführer	Person oder Personen, im Mitgliedstaat der Einfuhr

		gemäß Artikel 201 der Richtlinie 2006/112/EG als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt oder anerkannt
FR2	Erwerber	Schuldner der Mehrwertsteuer auf den unionsinternen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 200 der Richtlinie 2006/112/EG
FR3	Fiskalvertreter	Vom Einführer benannter steuerlicher Vertreter, der die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Einfuhr schuldet

Hinter dem entsprechenden Funktionscode ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bei FR2 die von einem anderen Mitgliedstaat vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) anzugeben. Des Weiteren ist die Angabe der EORI-Nummer oder der Name und die Anschrift dieses Steuerbeteiligten erforderlich. Es sind entweder der Einführer und der Erwerber oder der Fiskalvertreter und der Erwerber anzumelden.

Hinweis: Entsprechend den Regelungen in der DV Einfuhrumsatzsteuerrecht Z 81 01 Abs. 64 ff. muss die Zollanmeldung zwingend Name oder Firma, Anschrift und USt-IdNr. des Schuldners der EUSt bzw. des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat enthalten. Die Zollstelle prüft vor Annahme der Zollanmeldung, u. a. ob Identität zwischen dem Schuldner der EUSt bzw. dem Erwerber und dem Inhaber der USt-IdNr. besteht. Gleiches gilt für den Fiskalvertreter. Auch eine Postfachadresse gilt in diesem Zusammenhang als Anschrift. Dabei ist unter Identität die Übereinstimmung des Namens und der Gesellschaftsform (Firmierung) sowie der Adressdaten zu verstehen. Die alleinige Übereinstimmung des Firmennamens ist auch im Zusammenhang mit der Ortsangabe nicht ausreichend. Vielmehr ist darüber hinaus grundsätzlich eine Übereinstimmung des Straßennamens und der Hausnummer erforderlich.
Wird bei der Identitätsprüfung vor Annahme der Zollanmeldung eine fehlende Übereinstimmung festgestellt, wie z. B. Postfachadresse auf Seiten des BZSt bzw. Angabe der Straße mit Postleitzahl in der Zollanmeldung, besteht ggf. die Möglichkeit, den Zollanmelder aufzufordern, die Diskrepanzen aufzuklären. In diesen Fällen sollte durch die Zollstelle der Hinweis ergehen, dass aufgrund der geplanten Automatisierung ggf. eine Anpassung der steuerseitig hinterlegten Daten sinnvoll ist.

2.

Bei der Einfuhr von Gegenständen, für die die Mehrwertsteuer im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG zu erklären ist und die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Angabe der zusätzlichen Verfahrenscodes C07 und F48 angemeldet werden, ist die zur Verwendung im Rahmen dieser Regelung erteilte spezielle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IOSS-IDNr.) anzugeben. Vor der IOSS-IDNr. ist der Funktionscode FR5 für den Verkäufer anzugeben. Es handelt sich hierbei um den Steuerpflichtigen, der die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG nutzt und Inhaber der IOSS-IDNr. nach Artikel 369q dieser Richtlinie ist.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 3.

14 01 000 000 - Lieferbedingung

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.
Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, im zweiten Unterfeld der darauf bezogene Ort, das dritte Unterfeld bleibt frei.
Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung XXX.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 20 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

14 03 038 000 - Zahlungsart

Die Zahlungsart ist mit einer der folgenden Codes anzugeben:

A - Barzahlung
C - Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
D - Andere
E - Zahlungsaufschub
F - Zahlungsaufschub für Einfuhrabgaben, ausgenommen EUSt
G - Zahlungsaufschub – Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 Richtlinie 2006/112/EG).

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 47 Spalte ZA zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 3 und 5.

14 03 040 000 - Bemessungsgrundlage (hier: Zollwert)

Wenn die Angaben der Zollwertanmeldung nicht erforderlich sind, d. h. der Zollwert 20.000 EUR je Sendung nicht übersteigt bzw. es sich um Waren handelt, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, oder die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, ist der Zollwert gemäß der Artikel 70 bis 74 UZK anzumelden.

Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist (Artikel 70 Abs. 1 UZK). Der Zollwert umfasst insbesondere auch die Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union (Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe e) UZK).

Der Zollwert ist außerdem nicht anzugeben, wenn der zusätzliche Verfahrenscode E01 (Verwendung des Einheitspreises für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren) oder E02 (pauschale Einfuhrwerte) anzumelden ist.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 47 Spalte Bemessungsgrundlage zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 3 und 5.

14 04 000 000 - Zuschläge und Abzüge

Wenn die Angaben der Zollwertanmeldung erforderlich sind, d. h. der Zollwert 20.000 EUR je Sendung übersteigt bzw. es sich nicht um Waren handelt, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, und die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken erfolgt, sind die Zuschläge und Abzüge gemäß den Artikeln 71 und 72 UZK die für Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 UZK erforderlich sind, anzumelden.

Es können **frühere Entscheidungen** hinsichtlich der Angaben zum Zollwert vermerkt werden.

Es ist zudem anzumelden, ob der Käufer unmittelbar oder mittelbar **Lizenzgebühren** für die eingeführten Waren nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts zu zahlen hat (Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe c) UZK).

Dem Zollwert sind auch der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommen, hinzuzurechnen (Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe d) UZK).

Zur Bestimmung der Beförderungskosten zum Ort des Verbringens ist für Waren, die per Flugzeug in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind, sind der **Abflughafen** zu benennen und **Angaben zu den Luftfrachtkosten** zu machen.
Der **Ort des Verbringens** ist zur Bestimmung der Beförderungskosten, die in den Zollwert einzubeziehen sind, anzumelden, wenn die Waren nicht mit dem Flugzeug in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind.
Für die Bestimmung des Zollwerts ist der **Nettopreis** (nach Abzug von Rabatt und/oder Skonto) in der angemeldeten Währung anzugeben. Außerdem sind **Hinzurechnungen und Abzüge zum Zollwert** bezogen auf den Nettopreis gemäß der Artikel 71 und 72 UZK anzumelden.

Unabhängig vom Erfordernis einer Zollwertanmeldung sind die Kosten bzw. Aufwände, die dem Zollwert zur Bestimmung des Einfuhrumsatzsteuerwerts gemäß § 11 Abs. 3 UStG hinzuzurechnen sind, anzugeben. Dies sind unter anderem die Kosten der Beförderung sowie für andere sonstige Leistungen bis zum ersten Bestimmungsort im Unionsgebiet.

14 05 000 000 - Rechnungswährung
Anzugeben ist die Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**). Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 22 erstes Unterfeld zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

14 06 000 000 - In Rechnung gestellter Gesamtbetrag
Es ist der für sämtliche in der Zollanmeldung aufgeführte Waren in Rechnung gestellte Betrag in der für D.E. 14 05 000 000 „Rechnungswährung“ festgelegten Währung anzugeben. Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 22 zweites Unterfeld zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

14 07 000 000 - Indikatoren für die Bewertung
Wenn der Zollwert der eingeführten Waren 20.000 EUR je Sendung übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen

von demselben Verkäufer an den-selben Käufer geliefert werden, oder die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, ist anzugeben,

- ob Verkäufer oder Käufer verbunden sind,
- ob Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer vorliegen,
- ob hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises Bedingungen vorliegen,
- ob Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden können oder
- ob das Kaufgeschäft mit einer Vereinbarung verbunden ist, nach der ein Teil der Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt.

Außerdem ist die Art der Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer und/oder die Art der Bedingungen und Leistungen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann, anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

14 08 000 000 - In Rechnung gestellter Positionsbetrag

Es ist der Rechnungspreis der zu dieser Warenposition angemeldeten Waren in der für D.E. 14 05 000 000 „Rechnungswährung“ festgelegten Währung anzugeben. Bei mehreren Positionen müssen die addierten Rechnungspreise der Positionen den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag (D.E. 14 06 000 000) ergeben.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese aufzuteilen (z. B. die Frachtkosten anhand des Gewichts und die Versicherungskosten anhand des Wertes der Warenposition). Es wird diesbezüglich auch auf die Beispiele zum Feld Nr. 42 im Leitfaden zum Einheitspapier hingewiesen.

Bei einer Sendung mit einem Sachwert bis zu 150 € (zusätzliches Verfahren C07) ist anstatt des Rechnungspreises der Position der Sachwert anzumelden. Der Sachwert ist gemäß Artikel 1 Nr. 48 UZK-DA:

- bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können oder

- bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären.

Hinweis: Im Einheitspapier ist dieses Datenelement als **Artikelpreis** bezeichnet.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 42 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

14 11 000 000 - Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 56 Absatz 3 UZK beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend **Anhang 5**. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Beim Eingang von Waren aus einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Vorschriften der Richt-linie 2006/112/EG (siehe Titel I Abs. 11a) nicht anwendbar sind, ist die Angabe nicht erforderlich.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 36 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 03 000 000 - Bestimmungsland

Es ist der Bestimmungsmitgliedstaat anzugeben, in den die Waren anlässlich der Überführung in das Zollverfahren verbracht werden sollen, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten EU-Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Waren ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**). Die Angabe „EU“ ist nicht zulässig.

Beispiel:

Ein österreichisches Unternehmen importiert aus China Waren, die via Hamburg direkt in seinen Zweigbetrieb in Polen (PL) verbracht werden. In der im Zusammenhang mit der Überlassung zum freien Verkehr in Hamburg abzugebenden Zollanmeldung ist als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „PL“ anzugeben.

Aber:

Ein deutsches Unternehmen importiert aus China Waren, in DE werden diese zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überlassen, um sie anschließend weiter an einen Kunden in Polen zu verkaufen und zu liefern. In der Zollanmeldung ist wegen des zwischengeschalteten Handelsgeschäfts als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „DE“ anzugeben (auch wenn der Weiterverkauf im Zeitpunkt der Zollanmeldung schon beabsichtigt war). Für die Versendung nach Polen ist eine Meldung zur Intrahandelsstatistik beim StBA abzugeben. Werden Waren mit dem Verfahrenscode 42 oder 63 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, ist die Angabe „DE“ nicht zulässig.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 17a zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

16 04 000 000 - Bestimmungsregion

Es ist die Bestimmungsregion anzugeben. Diese ist das Bundesland in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll. Hierfür sind folgende Schlüsselnummern zu verwenden:

01 - Schleswig-Holstein
02 - Hamburg
03 - Niedersachsen
04 - Bremen
05 - Nordrhein-Westfalen
06 - Hessen
07 - Rheinland-Pfalz
08 - Baden-Württemberg
09 - Bayern
10 - Saarland
11 - Berlin
12 - Brandenburg
13 - Mecklenburg-Vorpommern
14 - Sachsen
15 - Sachsen-Anhalt
16 - Thüringen

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind (z. B. Verfahrenscode 4200 oder 6300), werden unter Schlüsselnummer 25 angemeldet.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 17b zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

16 06 000 000 - Versendungsland

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** für das „ausländische“ Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet/Inland in ein Land oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

Erläuterungen:

- Bei Anmeldungen mit einer Art der Anmeldung „IM“ oder „EU“ (11 01 000 000 - Art der Anmeldung) ist als Versendung-/Ausfuhrland immer das Drittland anzugeben, von dem aus die Waren in die EU verbracht werden.
- Bei Waren mit Ursprung in den USA, die in Kanada einem Aufenthalt oder Rechtsgeschäft unterworfen wurden, der/das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang stand (z. B. Kauf mit Einlagerung), ist bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet/Inland Kanada Versendungs-/Ausfuhrland.
- Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland, die in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, ist dieser Mitgliedstaat Versendungs-/Ausfuhrland, sofern die Waren unmittelbar aus diesem Mitgliedstaat in das Erhebungsgebiet/Inland verbracht werden.
- Die Bearbeitung oder Verarbeitung im Rahmen einer aktiven Veredelung stellt immer ein Rechtsgeschäft dar, das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang steht. Als Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land der Bearbeitung oder Verarbeitung anzumelden, wenn dieses Land das letzte Land ist, in dem ein solches Rechtsgeschäft stattgefunden hat.
- Bei der Überführung von Nicht-Unionswaren aus einem Zolllagerverfahren (einschl. Freizone) oder der vorübergehenden Verwendung z. B. in den zollrechtlich freien Verkehr ist als Versendungs-/Ausfuhrland das Drittland anzugeben, aus dem die Waren nach Deutschland versandt wurden. Dies gilt auch, wenn das Zolllagerverfahren durch ein Versandverfahren beendet wird und die Waren anschließend in die aktive Veredelung überführt oder in den zollrechtlichen freien Verkehr überlassen werden.

- Die Überführung von Nicht-Unionswaren in das Versandverfahren, ohne dass die Waren einem Rechtsgeschäft unterworfen wurden, ändert nicht das Versendungs-/Ausfuhrland, unabhängig von dem Mitgliedstaat, in welchem die Waren in das Versandverfahren überführt werden.
  - Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 15a zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 08 000 000 - Ursprungsland

Es ist das nichtpräferenzielle Ursprungsland gemäß Artikel 60 UZK nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** anzugeben.

Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union (z. B. Rückwaren) kann der Code **EU** angegeben werden. Im Falle der Wiedereinfuhr von Waren mit deutschem Ursprung ist **DE** anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 34a zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 09 000 000 - Präferenzursprungsland

Wird aufgrund des Ursprungs der Waren eine Präferenzbehandlung in Datenelement 14 11 000 000 -Präferenz mit dem Code >= 200 beantragt, so ist das Land oder die Region/Ländergruppe des Präferenznachweises anzugeben.

Das präferenzielle Ursprungsland ist gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Abkommens zu bestimmen. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union ist das Ursprungsland gemäß Artikel 64 Abs. 3 UZK i. V. m. Artikel 41 UZK-DA zu bestimmen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen, wenn das Präferenzursprungsland vom Ursprungsland abweicht.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 15 000 000 - Warenort

Anzugeben ist der Ort, an dem sich die Waren befinden und ggf. beschaut werden können. Der Warenort kann z. B. ein Verwahrungslager, ein anderer bestimmter oder zugelassener Ort oder auch an der Zollstelle sein, wenn dort die Waren für die Überführung in ein Zollverfahren gestellt werden.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 30 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

17 09 000 000 - Zollstelle der Gestellung

Die Zollstelle der Gestellung ist im Rahmen der zentralisierten Zollabfertigung gemäß Artikel 179 UZK anzugeben.

17 10 000 000 - Überwachungszollstelle

Es ist der Dienststellenschlüssel des Hauptzollamts anzugeben, das für die Überwachung des besonderen Verfahrens zuständig ist. In ATLAS-Zollbehandlung ist die Angabe erforderlich, wenn die Bewilligung der aktiven Veredelung gemäß Artikel 163 UZK-DA auf der Grundlage einer Zollanmeldung beantragt wird. In anderen Fällen ergibt sich die Überwachungszollstelle aus der Bewilligungsnummer.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1.

18 01 000 000 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der betreffenden Warenposition, ausgedrückt in Kilogramm (mit einer Nachkommastelle). Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Auch Warenträger und Füllmaterial gehören nicht zur Eigenmasse.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 38 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

18 02 000 000 - Menge in besonderer Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position die Menge der Ware in der im EZT Online vorgegebene besonderen Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).
Die betreffenden Werte sollten in den Fällen, in denen dies möglich ist (z. B. Kilogramm, Meter usw.), mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Wenn eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für ein in der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 genanntes Erzeugnis, für das die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben ist, vorgelegt wird, so ist hier bei Erzeugnissen, für die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge der Einfuhrware in der Maßeinheit, die im Anhang der o. g. Verordnung genannt ist, anzugeben (z. B. Platten […] ex 7410 21 00 55 in m² oder Platten aus Polymethylmethacrylat gemäß den Normen […] ex 3920 51 00 50 in Tonnen.
In Fällen, in denen im Rahmen von Antidumpingmaßnahmen die Angabe einer Menge in einer bestimmten Maßeinheit in der entsprechenden Antidumpingverordnung vorgesehen ist, ist die Menge in der in der Verordnung angegebenen Maßeinheit einzutragen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 41 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 7 und 9.

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der betreffenden Warenposition, ausgedrückt in Kilogramm (mit einer Nachkommastelle). Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).
Es kann auch die Gesamtrohmasse aller Warenpositionen der Zollanmeldung angegeben werden.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 35 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1 und 1a.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Es ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzumelden, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich sind. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen. Dieses Datenelement muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen - einschließlich der außenwirtschafts- und marktordnungsrechtlichen Vorgaben (siehe auch Datenelement 12 03 000 000 - Unterlage) - für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten/erforderlichen Angaben enthalten.

Bei Chemikalien empfiehlt es sich, die CAS-Nummer (CAS=Chemical Abstract Service) anzugeben. Dadurch kann die Einfuhrabfertigung beschleunigt werden.

Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, muss insbesondere der wissenschaftliche Artname angegeben sein.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist der Vermerk „Teil aus Packstück Nr...“ einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in der entsprechenden Warenposition beschrieben wird.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 31 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

18 06 000 000 - Verpackung

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.

Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 31 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

18 08 000 000 - CUS-Code

Im Falle von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Überführung in die Endverwendung die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) der betreffenden Waren anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer ist.

Die CUS-Nummer ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder die CUS-Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Im Fachverfahren ATLAS-Zollbehandlung ist der CUS-Code beim Datenelement Warenbezeichnung anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 31 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

18 09 000 000 - Warennummer

Anzugeben ist die elfstellige Warennummer der Kombinierten Nomenklatur der zutreffenden Warenposition. Zusätzlich ist der TARIC-Zusatzcode anzugeben, wenn im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC darauf hingewiesen wird (erster Zusatzcode). Ein weiterer vierstelliger Zusatzcode ist einzutragen, wenn auf diesen im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ hingewiesen wird (zweiter Zusatzcode). Die elfte Stelle der Warennummer ist eine nationale Angabe.

Der elektronische Zolltarif steht im Internet als Auskunftsanwendung zur Verfügung.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 33 1. Unterfeld (Warennummer), im Feld Nr. 33 2. Unterfeld (TARIC-Code), in Feld Nr. 33 3. und 4. Unterfeld (TARIC-Zusatzcodes) sowie in Feld 33. 5. Unterfeld (nationaler Zusatzcode) zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone zum zollrechtlich oder zoll- und steuer-rechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung die Containereigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Union entsprochen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

- ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 19 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

Es ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

1 - Seeverkehr

2 - Eisenbahnverkehr

3 - Straßenverkehr

4 - Luftverkehr

5 - Postsendungen

7 - Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]

8 - Binnenschifffahrt

9 - Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:

[1)] z. B. Rohrleitungen.

[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft in das Zollgebiet der Union gelangen.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung der Verkehrszweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrszweig anzugeben.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 25 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

19 04 000 000 - Inländischer Verkehrszweig

Es ist unter Benutzung der o. g. Codes (zu Datenelement 19 03 000 000) die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 26 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

19 06 000 000 - Beförderungsmittel bei der Ankunft

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) - Lastkraftwagen, Schiff, Waggon - auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in fest installierten Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort „Flugzeug“ angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld) ist nicht erforderlich.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 18 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

19 07 063 000 - Containernummer

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben.

Zur Definition des Containers siehe Datenelement 19 01 000 000.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 31 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

Es ist die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird anzugeben.

Das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Es ist zudem die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkungen:

1. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).
2. Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone zum zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu machen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 21 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 1a.

99 01 000 000 - Kontingentnummer

Wird die Inanspruchnahme eines Zollkontingents beantragt, ist die vierstellige Nummer des entsprechenden Zollkontingents aus der Übersicht LK/ZK (Lizenzkontingente/Zollkontingente) des Elektronischen Zolltarifs einzutragen.

Besonderheit bei gleichzeitiger Beantragung von Lizenz- und Windhundkontingent:

Sofern in den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent, welches im Windhundverfahren verwaltet wird, ausgeschöpft wird und lediglich eine Teil- oder Nullanrechnung erfolgt, ein für die Warennummer bestehendes Lizenzkontingent - für das die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind - zur Anwendung kommen soll, ist in diesem Feld ausschließlich die Nummer des Zollkontingents anzugeben.

Für die Inanspruchnahme des *Windhundkontingents* müssen die erforderlichen Unterlagen (z. B. die Echtheitsbescheinigung, Unterlagencodierung A023) als Unterlage angemeldet und der Abfertigungszollstelle vorgelegt werden (Kapitel 3.1.2 Abs. 5 VA ATLAS). Zusätzlich müssen die für die Inanspruchnahme des Lizenzkontingents vorgeschriebenen Unterlagen (Einfuhrlizenz, Unterlagencodierung L001 und Y100 und ggf. die Echtheitsbescheinigung, Unterlagencodierung A017) ebenfalls angemeldet werden. Auf die tatsächliche Vorlage der Unterlagen, die für die Anwendung des Lizenzkontingents vorgeschrieben sind, kann im Zeitpunkt der Abfertigung noch verzichtet werden. Eine Anforderung der Unterlagen zum Zwecke der Durchführung von Zollkontrollen im Rahmen von Artikel 163 Absatz 2 UZK bleibt davon unbenommen. Die Lizenzkontingentnummer kann zum Datenelement 12 03 000 000 – Unterlage – mit der

erforderlichen Codierung Y100 eintragen werden. Sie darf keinesfalls hier erfasst werden.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 39 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 1.

99 05 000 000 - Art des Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie Kauf, Kommission usw. ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben. *Die Art des Geschäfts beschreibt den wirtschaftlichen Charakter eines grenzüberschreitenden Warenverkehrs, das heißt welche Art von Transaktion diesem zugrunde liegt. Sie wird aus der Sicht des Inländers, das heißt aus der Perspektive Deutschlands, bestimmt.*

Dies dient insbesondere dazu, Geschäfte, bei denen eine Eigentumsübertragung erfolgt, *von Geschäften* ohne Eigentumsübertragung, zu unterscheiden. Diese Informationen sind relevant für die Außenhandelsstatistik, die Zahlungsbilanzstatistik und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Art des Geschäfts ergibt sich in der Regel aus dem Geschäftsvertrag.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren eingeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 24 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 7.

99 06 000 000 - Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der deutschen Grenze). Der Statistische Wert ist kaufmännisch zu runden. Bei Waren mit einem Wert zwischen 1 Cent und 49 Cent ist auf 1 Euro aufzurunden.

Statistischer Wert der angemeldeten Waren ist gemäß § 12 AHStatDV der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts. Bei der Bildung des Statistischen Wertes sind bei der Einfuhr einer Ware die Bewertungsgrundsätze des Zollwertrechts nach der VO (EU) Nr. 952/2013 entsprechend anzuwenden. In den Statistischen Wert sind auch alle Beförderungskosten, beispielsweise Transport- und Versicherungskosten, einzubeziehen, die für die Waren im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), im Seeverkehr, im Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“ und

im Postverkehr „frei Bestimmungspoststelle“ anfallen. Grundlage für die Ermittlung des Statistischen Wertes ist regelmäßig der Rechnungspreis einer Warentransaktion zwischen einem im Erhebungsgebiet ansässigen und einem außerhalb des Erhebungsgebiets ansässigen Vertragspartner, unabhängig davon, ob es sich bei dem im Erhebungsgebiet ansässigen Vertragspartner um den zollrechtlichen Einführer handelt. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebiets (§ 3 AHStatG) entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der entsprechend der Definition des Statistischen Werts umgerechnete Rechnungspreis.
Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
Abfälle ohne Wert (negatives Wirtschaftsgut) sind gemäß §26 AHStatDV mit einem Statistischen Wert von 1 Euro anzugeben.
Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 46 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 7.

Eingangszollstelle

Es ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4** anzugeben. Sofern sich die Eingangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird die Angabe nicht verlangt.
Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1, 1a und 3.

Vorsteuerabzug

Es ist anzugeben, ob die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer hinsichtlich aller angemeldeten Waren in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).
Eine der folgenden Erklärungen ist auszuwählen:

J - Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

N - Hinsichtlich aller angemeldeten Waren nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

- Im Einheitspapier ist die Angabe im Feld Nr. 44 zu machen.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 3.

Statistikstatus

Es ist mit den folgenden Codes anzumelden, ob die Zollanmeldung statistisch zu erfassen ist:

01-Ware, die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit ist, gem. Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 3 Nr. 5 DVO (EU) 2020/1197 i. V. m. der Anlage und § 6 Abs. 2 und § 32 Abs. 5 der AHStatDV i. V. m. der Anlage 4

04-Ware ist statistisch zu erfassen, sofern sie nicht von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit ist (Code 01)

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 7.

Tabaksteuerzeichen-Nummer

Die Tabaksteuerzeichen-Nummer ist anzugeben, wenn bei der Überlassung von Tabakwaren zum freien Verkehr die Tabaksteuer durch die Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird (§ 17 TabStG).
Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 5.

Veredelungsentgelt/Wertsteigerung

Für Waren, die nach erfolgter (zollrechtlich bewilligter oder wirtschaftlicher) passiver Veredelung wiedereingeführt werden (Verfahrenscode 6121 oder 6122 bzw. 6321 oder 6322) wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredelung zu zahlenden Entgelt oder, falls ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung bemessen (§ 11 Abs. 2 UStG). Das Veredelungsentgelt bzw. die Wertsteigerung ist in der im Datenelement 14 05 000 000 genannten Rechnungswährung anzugeben.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 3.

Verbrauchsteuerdaten

Wenn die anzumeldende Ware einer Verbrauchsteuer unterliegt, ist der Verbrauchsteuercode gemäß dem EZT anzugeben. Es sind zudem Angaben zur Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren und die entsprechende Maßeinheit sowie bei Tabakwaren der Kleinverkaufspreis erforderlich. Zudem bedarf es der Gehaltsangabe in Grad Plato bezogen auf die für die Verbrauchsteuerberechnung maßgebende steuerpflichtige Menge bei Bier.

Rechtsgrundlage siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nr. 5.

Kapitel 2 - Zollanmeldung für Sendungen mit geringem Wert

Hinweis:
Die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Sendungen mit einem Sachwert bis zu 150 € kann im IT-Verfahren ATLAS-IMPOST abgegeben werden. Voraussetzung gemäß Artikel 143a UZK-DA ist, dass die Waren keinen Verboten und Beschränkungen (einschließlich außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben) unterliegen. Zu den Rechtsgrundlagen siehe Titel I Abschnitt III Absatz 21 Nrn. 1 und 3.

11 02 000 000 - Zusätzliche Art der Anmeldung

Folgende Codes sind zu verwenden:

A - für eine Standard-Zollanmeldung (Artikel 162 UZK)

D - für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung im Einklang mit Artikel 171 UZK (Zollanmeldung vor Gestellung)

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

11 10 000 000 - Zusätzliches Verfahren

Als zusätzliches Verfahren können die Codes C07 – ggf. ergänzt um die Codes F48 oder F49 – oder C08 angemeldet werden (siehe Anhang 6 – Abschnitt B).

C07	Sendungen mit geringem Wert (Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 1186/2009) d. h. Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 €
C08	Sendungen von Privatperson an Privatperson (Artikel 25 Verordnung (EG) Nr. 1186/2009) Geschenksendungen mit einem Sachwert von bis zu 45 €
F48	Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG (IOSS)
F49	Einfuhr gemäß der Sonderregelung für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG (Special Arrangement)

12 01 000 000 - Vorpapier

Es ist zu referenzieren auf die Gestellungsmitteilung bzw. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (AT/B-Nr./MRN).

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Der Anmelder oder sein Vertreter können hier Angaben machen, die im Hinblick auf die Überlassung der betreffenden Position zum zollrechtlich freien Verkehr als nützlich erachtet werden.

12 03 000 000 - Unterlage

12 04 000 000 - Sonstiger Verweis

12 05 000 000 - Transportdokument

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen in der Anmeldung anzugebenden Unterlagen sind in Form eines vierstelligen Codes anzumelden, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt.

Hier sind zudem sonstige Verweise und ggf. Referenzen zu vermerken.

Es kann anhand des entsprechenden Codes erklärt werden, dass keine Unterlage vorzulegen ist, weil die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird.

Als Unterlage ist insbesondere das Transportdokument anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf das Beförderungsdokument, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Die Codierungen für die Unterlagen ergeben sich aus der Codeliste I0200. Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste I0200 ist im Internet verfügbar.

12 09 000 000 - LRN

Es handelt sich um eine durch den Teilnehmer definierte und zugeordnete, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Zollbehörden vereinbarte, Bezugsnummer, um eine Anmeldung eindeutig zu identifizieren.

12 10 000 000 - Zahlungsaufschub

Es wird auf die Erläuterungen zum Zahlungsaufschub im Kapitel 1 beim Feld Nr. 48 hingewiesen.

13 01 000 000 - Ausführer

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie die vollständige Anschrift des Versenders der Waren, wie im Beförderungsvertrag vom Frachtbesteller festgelegt.

13 04 000 000 - Einführer

Als Einführer ist die Person anzumelden, der die Waren tatsächlich geliefert werden.
Es ist die EORI-Nummer des Einführers anzugeben, sofern es sich um einen Wirtschaftsbeteiligten im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK handelt und diese dem Anmelder vorliegt. Auf die EORI-Nummer eines Wirtschaftsbeteiligten kann nicht verzichtet werden, wenn dieser z. B. bei direkter Vertretung auch Anmelder ist. Zur EORI-Nummer kann auch die Niederlassungsnummer angegeben werden.
Wenn die EORI-Nummer nicht angegeben wird bzw. nicht anzugeben ist, ist die vollständige Anschrift des Einführers einzutragen.

13 05 000 000 - Anmelder

Es ist die EORI-Nummer des Anmelders im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK anzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Anmelder kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt. Dann sind der Name und die vollständige Adresse des Anmelders anzugeben.
Zudem sind der Name sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse einer Kontaktperson mitzuteilen.

13 05 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK sowie die Art des Vertretungsverhältnisses gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK mit einem der folgenden Codes anzugeben:

2- direkte Stellvertretung
3- indirekte Stellvertretung

Zudem sind der Name sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse einer Kontaktperson mitzuteilen.

13 16 000 000 - Zusätzlicher steuerlicher Verweis

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Waren im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG eingeführt werden.

Vor der speziellen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IOSS-IDNr.) ist der Funktionscode FR5 für den Verkäufer (als Schuldner der Umsatzsteuer) anzugeben. Es handelt sich hierbei um den Steuerpflichtigen, der die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG nutzt und Inhaber der IOSS-IDNr. nach Artikel 369q dieser Richtlinie ist.

14 03 038 000 - Zahlungsart

Die Angabe der Zahlungsart ist erforderlich, wenn kein zusätzlicher steuerlicher Verweis (IOSS-ID-Nr.) angemeldet wird.

Die folgenden Codes für die Zahlungsart können angemeldet werden:

E - Zahlungsaufschub

G - Zahlungsaufschub – Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 Richtlinie 2006/112/EG).

14 14 000 000 - Sachwert

Anzugeben sind der Betrag und die Währung des Sachwerts je Warenposition.

Der Sachwert ist gemäß Artikel 1 Nr. 48 UZK-DA:

- bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können oder
- bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären.

Die Währung ist unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) anzugeben.

14 15 000 000 - Beförderungs- und Versicherungskosten zum Bestimmungsort

Es sind der Betrag und die Währung der Beförderungs- und Versicherungskosten zum endgültigen Bestimmungsort anzugeben.

Die Währung ist unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) anzugeben.

18 02 000 000 - Menge in besonderer Maßeinheit

Bei Nutzung des zusätzlichen Verfahrens C08 für in Artikel 27 Zollbefreiungsverordnung und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung (KF-VO) genannte Waren ist die in der Sendung enthaltene Menge als Zahlenwert in der dort verwendeten Maßeinheit (z. B. Stück bei Zigaretten) anzugeben. Entsprechende Mengenbeschränkungen bestehen für alkoholische Erzeugnisse, Parfums und Eau de Toilette sowie Tabak und Tabakwaren und Kaffee (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KF-VO).

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von 0,001 bis 0,499: abrunden auf die niedrigere Einheit (kg)
- von 0,5 bis 0,999: aufrunden auf die höhere Einheit (kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die Beschreibung der Waren muss so präzise sein, dass die Zollbehörden die Waren identifizieren können. Dieses Datenelement muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen - einschließlich der außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben - für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten/erforderlichen Angaben enthalten.

18 06 004 000 - Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke anzugeben.

18 09 000 000 - Warennummer

Für die angemeldeten Waren ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) anzugeben.

Die Warennummer kann dem Elektronischen Zolltarif entnommen werden.

Vorsteuerabzug

Es ist anzugeben, ob die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer hinsichtlich aller angemeldeten Waren in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Eine der folgenden Erklärungen ist auszuwählen:

J - Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

N - Hinsichtlich aller angemeldeten Waren nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

Kennzeichen EUSt-Ermäßigung

Es kann hier angegeben werden, ob, sofern einschlägig, der ermäßigte Satz der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 2 UStG zur Anwendung kommen soll oder eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr gemäß § 5 UStG vorliegt.

Die folgenden Codes sind hierfür zu verwenden:

1 - Der ermäßigte Steuersatz soll, sofern einschlägig, zur Anwendung kommen.

2 - Die Ware ist EUSt-frei.

Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers und des BK-ABD

Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke

(1) Das Einheitspapier ist in allen Fällen des Warenverkehrs

- zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs
- zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien der o. g. Übereinkommen

zu verwenden, soweit nicht ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes IT-Verfahren in Anspruch genommen wird oder die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Das Einheitspapier findet bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versandverfahren keine Verwendung mehr.

Dabei sind die Anmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder für die Überführung in das Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung, die Endverwendung und die Truppenverwendung auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers abzugeben.

(2) Im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements, Ålandinseln und Berg Athos; siehe Titel I Abs. 11a) ist das Einheitspapier als Anmeldung zum Eingang (Einfuhrumsatzsteuer und Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8 zu verwenden. In den Anmeldungen bedarf es keiner Angaben zu den sicherheitsbedingten Feldern (S13, S28, S29 und S32).

(3) Der Anmelder bestimmt durch die Wahl der Exemplare und durch seine Eintragung im Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld - (IM oder CO) des Einheitspapiers, welchem Zweck seine Anmeldung/sein Papier dient.

(4) (entfallen)

(5) (entfallen)

(6) Der **Vordruck mit der Eintragung IM** und die Ergänzungsvordrucke IM/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs als Anmeldung für die Überlassung von aus anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) zum zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für die Überlassung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nicht-Unionswaren zum zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat

zu verwenden.

(7) Der **Vordruck mit der Eintragung CO** und die Ergänzungsvordrucke CO/c sind im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union als Anmeldung

- für die Versendung von Unionswaren,
- für die Überlassung von Unionswaren zum steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Absatz 3)

zu verwenden.

(8) (entfallen)

(9) (entfallen)

(10) (entfallen)

(11) (entfallen)

1. Funktionen des vollständigen 8-fachen Satzes des Einheitspapiers

(12) Die 8 Exemplare haben folgende Funktionen:

- Exemplar Nr. 1, keine Verwendung,
- Exemplar Nr. 2, keine Verwendung,
- Exemplar Nr. 3, keine Verwendung,
- Exemplar Nr. 4, keine Verwendung,
- Exemplar Nr. 5, keine Verwendung,
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat),
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat einschließlich des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten),
- Exemplar Nr. 8, das ggf. nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger (Anmelder) zurückgegeben wird.

2. Verwendung von Teilsätzen

(13) Auf der Grundlage des achtfachen Satzes sind folgende Teilsätze vorgesehen:

1.	(entfallen)	
2.	(entfallen)	
3.	(entfallen	
4.	(entfallen)	
5.	(entfallen)	
6.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8	Vordruck 0737*) und Ergänzungsvordruck 0738*) (Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Überlassung von Waren zum zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien

		Verkehr oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren)
7.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 6	Vordruck 0747*) und Ergänzungsvordruck 0748*) (wie Teilsatz Nr. 6, soweit ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] erforderlich ist)
8.	(entfallen)	
9.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6 und 8	Vordruck 0777*) und Ergänzungsvordruck 0778*) (Vereinfachte Zollanmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren - VAV - sowie zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung)
10.	(entfallen)	
11.	(entfallen)	

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieser Vordrucke brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

(14) (entfallen)

3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren

(15) Ist bei der Anmeldung zur Endverwendung und bei der Truppenverwendung ein weiteres Stück der Zollanmeldung erforderlich, so ist dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 6 zu verwenden.

Der jeweilige Verwendungszweck des zusätzlichen Exemplars ist im Feld B „Angaben für Verbuchungszwecke“ deutlich sichtbar in Druckbuchstaben einzutragen; er kann auch eingedruckt werden. Zusätzliche Exemplare oder Kopien sind ggf. nicht erforderlich, wenn die Zoll-/Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege abgegeben wird.

(16) Im Fall des Absatzes 15 kann auch der Vordruck 0747, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 verwendet werden (siehe Absatz 13 Nr. 7).

Anmerkungen zu den Vordrucken 0747 und 0748:

Das zusätzliche Exemplar Nr. 6 dient als weiteres Stück der Zollanmeldung für die überwachende Zollstelle (Überwachungszollstelle).

Bei Verwendung des Vordrucks 0747 ist die jeweilige Verwendung des zusätzlichen Exemplars Nr. 6 dadurch anzugeben, dass von den im Feld B bereits eingedruckten Verwendungszwecken der jeweils nicht zutreffende zu streichen ist.

(17) (entfallen)

(18) (entfallen)

(19) (entfallen)

(20) Zusätzliche Exemplare oder Kopien müssen vom Anmelder unterzeichnet werden; sie werden von den Zollstellen in der gleichen Weise wie die Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit als zufriedenstellend anerkannt wird.

(21) Die Anmelder können auch Vordrucksätze nach ihren jeweiligen betriebsinternen Bedürfnissen (z. B. Teilsätze mit einem zusätzlichen Exemplar als Ausstellerkopie) drucken lassen, sofern die für amtliche Zwecke verwendeten Exemplare dem Muster des Einheitspapiers entsprechen.

Die bei bestimmten Vordrucken vorgenommene Kennzeichnung von nicht auszufüllenden Feldern („xxx“) dient der Erleichterung für die Anmelder, ist aber nicht zwingend.

Wird der Vordruck selbst in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt (z. B. mittels Laserdrucker), so muss der auf diese Weise hergestellte Vordruck allen Formerfordernissen der Regelung über das Muster des Einheitspapiers (einschließlich derer betreffend die Rückseite des Vordrucks) entsprechen. Abweichungen von der Druckanweisung Einheitspapier (siehe E-VSF Z 38 95 Nr. 1) sind nur bei

- den Anforderungen an die Farbe, in der der Vordruck zu drucken ist und
- der Verwendung von Buchstaben in Schrägschrift für Felder mit Angaben für Drittländer

gestattet.

Wird die vereinfachte Zollanmeldung nach Vordruck 0777 mittels einer Datenverarbeitungsanlage in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt, so ist im Feld A eine Ordnungsnummer (sechsstellig) einzudrucken.

Abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 können die Hauptzollämter den Anmeldern auf Antrag widerruflich genehmigen, bei der Herstellung und Ausfüllung der Vordrucke 0737 und 0747 des Einheitspapiers in einem Arbeitsgang (mittels Laserdrucker) auf den Druck der Rückseite des Exemplars Nr. 6 zu verzichten.

Übersicht über die Funktion der 8 Exemplare des Einheitspapiers

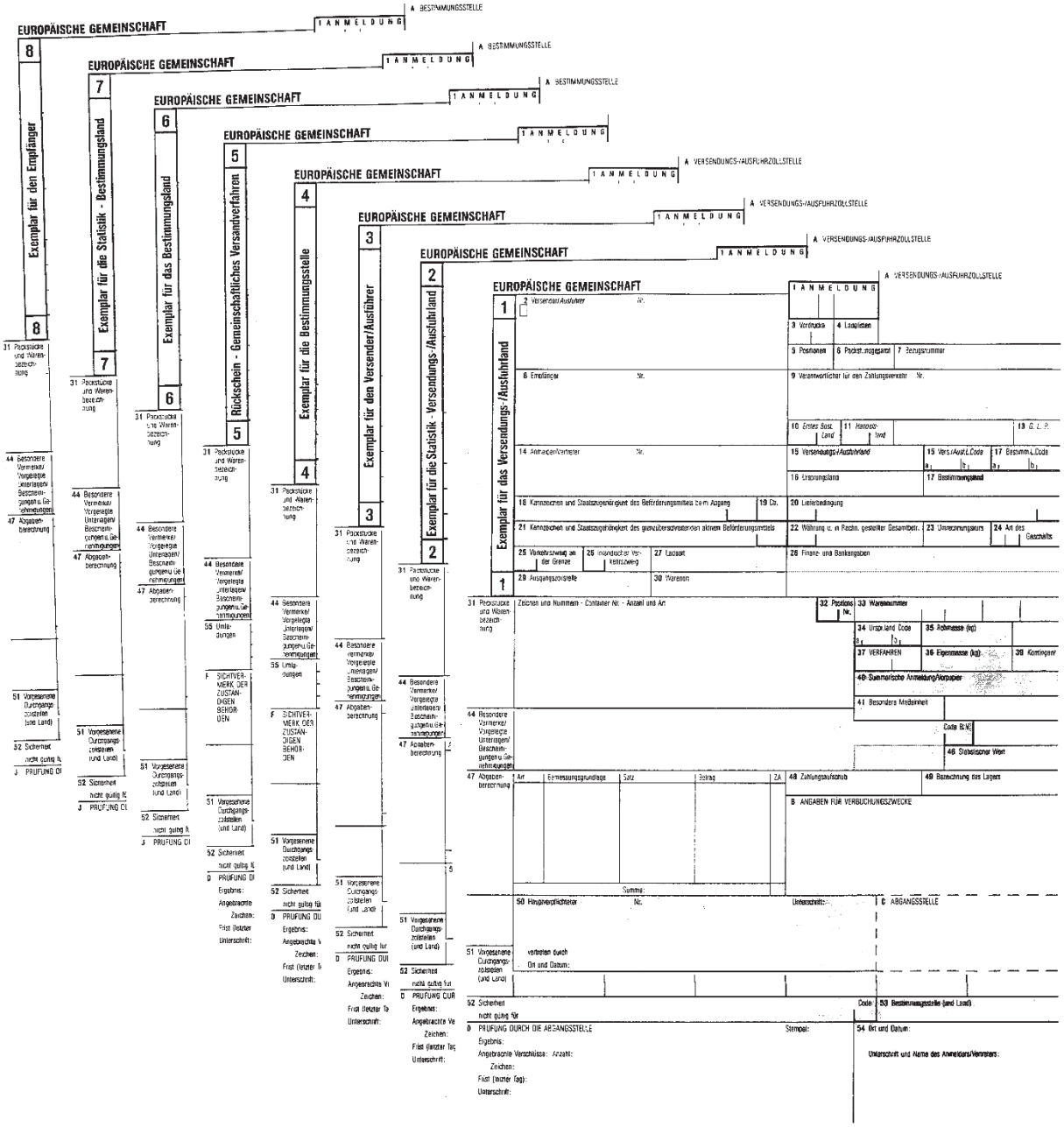

Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke

(22) In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, dass der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

(23) Auch in den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Vordrucksatzes nur in Deutschland verwendet werden, sollten sie mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so sind sie leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen.

(24) Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und ggf. die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können ggf. verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

(25) Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

(26) Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten. Lediglich im Feld B kann bei nur in Deutschland verwendeten Exemplaren auf Besonderheiten bei der Verwendung des Exemplars hingewiesen werden (siehe z. B. Absatz 15).

(27) Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.*)

*) **Anmerkung:** Unberührt bleibt die in einigen Teilsätzen aus Vereinfachungsgründen eingedruckte Kennzeichnung von Feldern, deren Ausfüllen nicht notwendig ist.

(28) Die Exemplare Nr. 6 und Nr. 7 (für die Bestimmung - Eingang/Einfuhr) sind vom Anmelder handschriftlich zu unterzeichnen (siehe auch Titel I Absatz 17).

Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken IM/c und CO/c

(29) Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck IM oder CO vorgelegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Vordrucke IM oder CO wird auf Titel I Abschnitt I Absatz 15 letzter Satz besonders hingewiesen.

(30) Die Bemerkungen unter den Titeln I und II sowie der Absätze 1 - 28 gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- muss das erste Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung IM/c bzw. CO/c enthalten;
- sind im Feld Nr. 2/8 der Name und ggf. die EORI-Nummer der betreffenden Person zu vermerken;
- betrifft bei Selbstberechnung der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken IM bzw. CO und IM/c bzw. CO/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck IM bzw. CO beigefügten Vordrucke IM/c bzw. CO/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

(31) Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Abschnitt IV - Verwendung des BK-ABD bei der Versendung/Ausfuhr (Ausfallverfahren) und Ausfüllen der Vordrucke

Verwendung

(32) Im Betriebskontinuitätsverfahren (Ausfallverfahren) ist bei der Versendung/Ausfuhr das Betriebskontinuitäts-Ausfuhrbegleitdokument (BK-ABD) zu verwenden. Das Einheitspapier findet bei der Versendung/Ausfuhr keine Verwendung mehr.

(33) Das BK-ABD und die Liste der Positionen (BK-ABD-LdP) sind

- im Warenverkehr zwischen der Union und Drittländern als Anmeldung für die Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem Drittland,

- im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements, Alandinseln und Berg Athos; siehe Titel I *Abschnitt I* Abs. 11a)

zu verwenden.

(34) Im Warenverkehr mit den steuerlichen Sondergebieten bedarf es keiner Angaben zu den sicherheitsbedingten *Datenfeldern* (11 04, 13 12, 14 02, 16 12 und 18 07).

Ausfüllen der Vordrucke

(35) Der Ergänzungsvordruck zum BK-ABD ist zu verwenden, wenn die wiederholbaren *Datenfelder* (12 01 bis 12 05, 12 12, 13 14, 19 05 und 19 07) die Feldgrößen des BK-ABD überschreiten.

Die Liste der Positionen ist stets zu verwenden, da das BK-ABD keine Warenpositionen enthält.

(36) Die Vordrucke können elektronisch ausgefüllt werden. Teilnehmer, die mit ihrer Software die Druckausgaben zum BK-ABD erzeugen, haben die UZK-konforme Ausgestaltung sicherzustellen.

(37) Die Bemerkungen zu den Titeln I und II gelten grundsätzlich auch für das BK-ABD, den BK-ABD-Ergänzungsvordruck und das BK-ABD-LdP.
Der Subunternehmer ist im Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ *(12 02)* mit dem Code „[X0000]“ und erklärendem Hinweis anzugeben.
Die Trennung der einzelnen Datensätze hat im BK-ABD und BK-ABD-Ergänzungsvordruck durch ein Semikolon (;) zu erfolgen. Sofern das Ende einer Zeile erreicht ist, ist ein Zeilenumbruch zu verwenden.

Die Art der Unterlage (Datenfeld 12 03) ist in eckigen Klammern auszugeben.
Beispiel: UNTERLAGE/Art: [N380] für eine Handelsrechnung

Gleiches gilt für die Art des Vorpapiers (Datenfeld 12 01), die Art des Transportdokuments (Datenfeld 12 05), die Art des Sonstigen Verweises (Datenfeld 12 04) und die Art der Zusätzlichen Informationen (Datenfeld 12 02).

Die gesperrt ausgewiesenen Datenfelder sind nicht auszufüllen:
Im BK-ABD:
Lager (*Datenfeld* 12 11), Verschluss *(Datenfeld* 19 10), Umrechnungskurs (*Datenfeld* 14 09), Zahlungsaufschub (*Datenfeld* 12 10), interne Währungseinheit (*Datenfeld* 14 17).
Im BK-ABD-LdP:
Nationaler Zusatzcode (*Datenfeld* 18 09 060), Zölle und Abgaben (*Datenfeld* 14 03) Gesamtabgabenbetrag (*Datenfeld* 14 16).

(38) Bei Verwendung eines Sonderstempels im vereinfachten Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/PV ist dieser im Datenfeld „PRÜFUNG DURCH DIE AUSFUHRZOLLSTELLE“ auf dem BK-ABD abzubilden. Außerdem erfolgt in diesen Fällen eine Selbstvergabe der BKP-Identifikationsnummer im dafür vorgesehenen *Datenfeld* „BKPMRN“. Die BKPMRN als eindeutige Referenz für den Ausfuhrvorgang besitzt folgenden Aufbau:

Jahr *(numerisch, zweistellig)*
Land (codiert, *zweistellig*)
Ausfuhrzollstelle *(Dienststellenschlüssel, vierstellig)*
EORI-Nummer des Anmelders *oder des direkten Vertreters*
Niederlassungsnummer des Anmelders *oder des direkten Vertreters*

Kennzeichen das den Ersteller erkennen lässt (T-Teilnehmer)
fortlaufende Nr. der BKP-Dokumente (f*ünfstellig*)

(39) Im Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ (12 02) ist die *vom Service Desk vergebene* Ticket-Nummer, das Datum sowie die Uhrzeit des Ausfalls mit der Codierung „X0000“ im BK-ABD einzutragen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben sind vom Anmelder *oder dem direkten Vertreter* in diesem Datenfeld mit einer Unterschrift zu bestätigen.

Der bisherige Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ entfällt.

Muster des BK-ABD, des BK-ABD-Ergänzungsvordrucks und des BK-ABD-LdP

(40) Das BK-ABD und der Ergänzungsvordruck zum BK-ABD haben die Vordruck-Nummer 033025, das BK-ABD-LdP hat die Vordruck-Nummer 033026. Sie sind als elektronische Formulare zu finden unter www.zoll.de > Formulare und Merkblätter.

Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung sowie der Wiederausfuhrmitteilung

Einleitende Bemerkungen

Die nachstehenden Regelungen umfassen Erläuterungen zu den Datenelementen für die summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 271 UZK), die Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 274 UZK), die summarische Eingangsanmeldung (Artikel 127 UZK) und die Ankunftsmeldung (Artikel 133 UZK). Die Ankunftsmeldung ist nur abzugeben, wenn summarische Eingangsanmeldungen abzugeben waren.

Die Datenanforderungen für die einzelnen Datensätze ergeben sich aus dem Anhang B UZK-DA bzw. übergangsweise aus Anhang 9 Anlage A UZK-TDA *(nur Abschnitt I)*. Erläuterungen zu den einzelnen Datenelementen sind *nachfolgend in diesem Titel* zu finden.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDI-Implementierungshandbuch hingewiesen.

Die o. g. Anmeldungen bzw. Mitteilungen können in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang

Hinweis:

Die Datenanforderungen nach Anhang B UZK-DA wurden mit der ATLAS-Fachanwendung Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) umgesetzt, die teilnehmerseitige Anbindung erfolgt *seit* 2025. Bis dahin gelten die Datenanforderungen des Anhang 9 Anlage A UZK-TDA, die Anforderungen gemäß Anhang B UZK-DA werden nachfolgend unter Nr. 3 dargestellt.

1. Summarische Ausgangsanmeldung (bis Anwendung von WKS)

ANMELDUNGSART (1)	
	Bes. Umst. (S32)

Anmeldungsart

Für eine summarische Ausgangsanmeldung ist auf dem Sicherheitsdokument als Anmeldungsart „EX“ im ersten Unterfeld anzugeben.

Kennnummer für besondere Umstände

Wenn ein reduzierter Datensatz für eine Expressgutsendung abgegeben wird, ist dies durch die nachstehende Kennnummer für besondere Umstände anzumelden.

Kennnummer	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 9 Anlage A UZK-TDA).

Beförderer (S07)	Nr.

(Nicht auszufüllen).

Vordrucke (3)

Vordrucke

Im Sicherheitsdokument ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (Listen der Warenpositionen - Sicherheit) anzugeben.

Bei der Verwendung von Listen der Warenpositionen sind die nicht verwendeten Positionen so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossenen ist.

Positionen (5)

Positionen

Es ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen anzugeben. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder „Warenbezeichnung“ bzw. „Warenposition“.

Bezugsnummer (7)

Bezugsnummer

Hier ist eine innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)

(Nicht auszufüllen).

Verkehrs-
zweig
(25)

(Nicht auszufüllen).

Nummer der Beförderung (S10)

(Nicht auszufüllen).

Dat./Uhrz. Ank. erst. Ort. Zollgeb. (S12)

(Nicht auszufüllen).

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)

Codes für die zu durchfahrenden Länder

Es sind die Codes der Länder gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**; ISO-alpha-2-Codes für Länder) in chronologischer Reihenfolge anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Hierzu gehören auch das Ausfuhr- sowie das Bestimmungsland (siehe Bemerkungen zu den Feldern 15a und 17a in Titel II). Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder.

Bei Expressgutsendungen ist nur das Land anzugeben, für das die Waren letztlich bestimmt sind.

Ausgangszollstelle (29)

Ausgangszollstelle

Es ist die Codierung für die vorgesehene Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA anzugeben.

Die Codierungen für die deutschen Ausgangszollstellen können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

Warenort (30)

Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Code erst. Ankunftsort (S11)

(Nicht auszufüllen).

Folgende Eingangsstellen (S11/2)

(Nicht auszufüllen).

Versandzeichen (S22)

Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)

Bei verpackter Ware sind die Zeichen oder Nummern auf den Verpackungen anzugeben. Sofern die Beförderung in einem Container erfolgt, ist die Angabe der Containernummer (siehe unten) ausreichend.

Die Nummer des Frachtpapiers oder die Kennnummer der Sendung (UCR) kann diese Angabe ersetzen, wenn eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

Empfänger (Sicherheit) (S06) Nr.

Empfänger

Es ist der Name und die vollständige Anschrift oder die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Erfolgt eine Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer im Sinne von Artikel 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA, ist diese Angabe zu machen, wenn sie vorliegt.

Sofern Waren im Seeverkehr mit einem Orderkonnossement befördert werden, in dem anstatt eines Empfängers lediglich der Vermerk „an Order“ eingetragen ist (d. h. es kann durch Indossament an einen Dritten übertragen werden) und der Empfänger unbekannt ist, sind stets die Angaben der Partei anzumelden, die über die Ankunft von Waren zu unterrichten sind (zu benachrichtigende Partei).

Meldeanschrift (S08)	Nr.

(Nicht auszufüllen).

Versender (Sicherheit) (S04)	Nr.

Versender

Es ist die EORI-Nummer der Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist oder nicht in der Union ansässig ist.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn der Versender eine andere Person ist als die, die die summarische Anmeldung abgibt. In Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe -a) i. V. m. Artikel 269 UZK entspricht der Versender dem „Versender/Ausführer“ im Sinne des Anhangs 9 Anlage C1 UZK-TDA, so dass die o. g. Definition des Versenders nur für summarische Ausgangsanmeldungen gilt.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Ladeort (S17)

(Nicht auszufüllen).

Entladeort (S18)

(Nicht auszufüllen).

Kenn/Bef.nr. d. Sendung (Unique cons./transp. ref. nr.) (S02-03)

Kennnummer der Sendung (UCR) oder Nummer des Frachtpapiers

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers anzugeben.

Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

Liegt eine UCR nicht vor, so ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einer der folgenden Codierungen ergänzt um die Kennnummer des jeweiligen Dokuments.

Frachtpapier	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief (House waybill)	N703
Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konnossement (Bill of Lading)	N705

Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM (T1)	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Flugge-sellschaft (Master airway bill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787
Carnet TIR	N952
Carnet ATA	N955

In ATLAS-EAS können zudem weitere Unterlagen oder Bescheinigungen angegeben werden.

Container Nr. (31/3)

Container-Nr.

Es ist die Containernummer anzugeben, wenn die Ware in einem Container befördert wird.

Der Begriff „Container“ ist im Titel II zu Feld Nr. 19 definiert.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Nummer des Zollverschlusses

Die Nummer eines Verschlusses kann hier angegeben werden, wenn dieser vom Beteiligten selbst angebracht wird.

Rohmasse (kg) (35)

Rohmasse (kg)

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Soweit möglich kann das Gewicht auf Ebene der Positionen angegeben werden.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bef.Kos.Code Zahlungsw. (S29)

Beförderungskosten; Code für die Zahlungsweise

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Diese Angabe ist zu machen, wenn sie vorliegt.

Anz./Art der Packst./Zeichen und Nrn. der Packst. (31/1)

Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke zu einer Warenposition oder bei unverpackter Ware deren Stückzahl anzugeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist entsprechend dem Anhang 8 zu codieren.

Zeichen und Nummern der Packstücke sind ggf. unter „Versandzeichen“ anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)

(Nicht auszufüllen).

Besondere Vermerke (44/2)

Besondere Vermerke

Hier kommt die Angabe des besonderen Vermerks „30600“ in Betracht (siehe Erläuterungen zur Angabe „Empfänger“).

Im Anwendungsfall für Antidumping- und Ausgleichszölle auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten ist zusätzlich der entsprechende Referenzcode anzugeben (Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/1131). Weitere Informationen hierzu siehe www.zoll.de.

Bei der elektronischen Umsetzung der summarischen Ausgangsanmeldung in ATLAS-EAS ist diese Angabe abweichend unter "Unterlagen/Bescheinigungen (Typ)" anzugeben.

Außerdem ist hier die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 einzutragen, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei der Ware um ein nichtkonformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.
Bei der elektronischen Umsetzung der ASumA in ATLAS-EAS ist diese Angabe ebenfalls abweichend unter "Unterlagen/Bescheinigungen (Typ)" anzugeben.

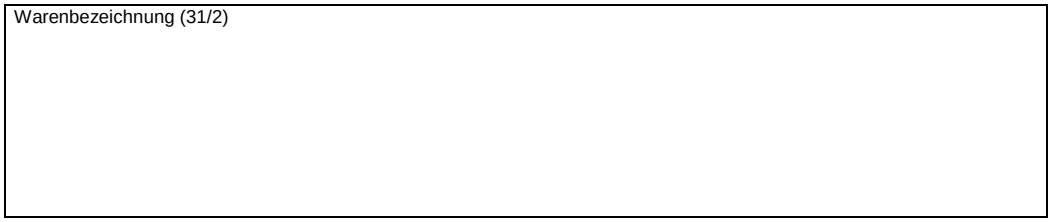

Warenbezeichnung
Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Bei Angabe der Warennummer ist die Warenbezeichnung nicht erforderlich. Falls eine Warenbezeichnung angegeben wird, sollte für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, auch der wissenschaftliche Artname angegeben sein.

Eine Warenposition darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden können.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen.

Warennummer (33)

Warennummer

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern der Codenummer anzugeben (Kombinierte Nomenklatur).

Die Warennummer ist nicht erforderlich, wenn die Warenbezeichnung angegeben wurde.

UNDG (S27)

UN-Gefahrgutnummer

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code. IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Für ATLAS-EAS stehen die Codierungen in der Liste C0101 zur Verfügung.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

Anmerkung:

Die Codeliste C0101 enthält nur UN-Gefahrgutnummern. Codes für verkehrsträgerspezifische Gefahren wie z. B. der Code 8000 der IATA für Konsumgüter, die in den UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter (Stand: 16th Recommendation) nicht implementiert sind, können nicht angemeldet werden.

32 Pos. Nr.

Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Person, die sumA. abg. (S05)	Nr.
Vertreter der Person, die sumA. abg. (S05a)	Nr.

Person, die die summarische Anmeldung abgibt (in ATLAS-EAS: **SumA-Verantwortlicher**)

Es ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bzw. die EORI-Nummer eines Vertreters dieser Person anzugeben. Die Person, die die summarische Anmeldung abgibt, wird nunmehr als Anmelder bezeichnet (Artikel 5 Nr. 15 UZK). Auf Artikel 15 Absatz 2 UZK wird hingewiesen (siehe Titel I Absatz 16).

Die summarische Ausgangsanmeldung ist vom Beförderer abzugeben. Des Weiteren kann sie vom Ausführer, Versender oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt sowie von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu gestellen oder sie bei der Ausgangszollstelle gestellen zu lassen, abgegeben werden (Artikel 271 Absatz 2 UZK).

Diese Angabe ist nicht erforderlich in Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe -a) UZK.

In ATLAS-EAS kann zudem ein **Änderungsbevollmächtigter** angegeben werden. Diese Person erhält somit die Möglichkeit, eine Änderung der Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung zu beantragen.

Ort und Datum:

Unterschrift und Name:

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die summarische Anmeldung abgibt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

2. Wiederausfuhrmitteilung (bis Anwendung von WKS)

Hinweis:

Für die „Mitteilung der Wiederausfuhr“ wird empfohlen, den Vordruck 0810-E zu verwenden (www.zoll.de > Formulare und Merkblätter).

Folgende Angaben sind erforderlich:

Identität des Anmelders/Verladers

Es ist die EORI-Nummer bzw. der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Wiederausfuhr mitteilt.

Referenz zur Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung[7]

Wenn sich die Waren, die wiederausgeführt werden sollen, in der vorübergehenden Verwahrung befinden, ist die Registriernummer der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abzugeben.

Dies gilt ebenso für Waren, die sich in einer Freizone befinden, da in ATLAS-SumA die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mit der Mitteilung der Gestellung nach Artikel 139 UZK kombiniert ist.

Ladeort

Es ist der Ort mitzuteilen, an dem die Waren zur Wiederausfuhr verladen werden.

Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Es ist hier das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels beim Verlassen des Zollgebiets der Union anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben erforderlich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO oder ENI-Nummer
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (ggf. Zulassungsnummer, wenn keine Flugnummer vorhanden)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs

[7] Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld „Warenbeschreibung" in ATLAS-EAS eingetragen werden.

Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkungen:

Die IMO-Nummer (IMO „ship identification number“ - Schiffskennzeichnung) wird von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vergeben.

Die ENI-Nummer („Unique European Vessel Identification number“ - einheitliche europäische Schiffskennung) wird für Binnenschiffe vergeben. In Deutschland ist für deren Vergabe die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zuständig.

Beabsichtigter Entladeort

Es ist anzugeben, wo die Waren voraussichtlich vom grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

Empfänger

Es ist der Name und die Anschrift des Empfängers im Drittland anzugeben. Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung[8]

Es ist die Registriernummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung abzugeben, die zuvor für die betreffenden Waren abgegeben wurde (Hinweis auf Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe -e) Ziffer ii) UZK-DA).

Warenart, Warenmenge, Verpackung der Waren

Es sind eine allgemeine Warenbezeichnung, die Rohmasse, Zeichen und Nummern - Container-Nr., Anzahl und Art der Packstücke anzugeben.

Im Anwendungsfall für Antidumping- und Ausgleichszölle auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten ist zusätzlich der entsprechende Referenzcode anzugeben (Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/1131). Weitere Informationen hierzu siehe www.zoll.de.

Außerdem ist hier die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 einzutragen, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist,

[8] Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld „Warenbeschreibung" in ATLAS-EAS eingetragen werden.

dass es sich bei der Ware um ein nichtkonformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.

3. Summarische Ausgangsanmeldung und Wiederausfuhrmitteilung (nach Einführung von WKS)

Die Datenanforderungen für die summarischen Ausgangsanmeldung und die Wiederausfuhrmitteilung sind den Spalten A1, A2 (Expressgutsendungen) und A3 (Wiederausfuhrmitteilung) des Anhangs B UZK-DA zu entnehmen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden. Auf Besonderheiten bei der summarischen Ausgangsanmeldung für Expressgutsendungen oder der Wiederausfuhrmitteilung wird hingewiesen.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.
Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände

Unter Verwendung des Codes A20 kann angegeben werden, ob es sich um eine Expressgutsendung handelt.

12 01 000 000 - Vorpapier

Bei der Referenzierung auf das Vorpapier, kann entweder die MRN bzw. AT/B-Nummer sowie die Position der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (ATLAS-SumA) angegeben werden oder die Nummer des spezifischen Ordnungsbegriffs (AWB) und die Identifikationsnummer des Verwahrers.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Hier kann der Code 30600 angeben werden, wenn Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, und der Empfänger unbekannt ist.

12 03 000 000 - Unterlage

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

Für Expressgutsendungen ist hier keine Angabe erforderlich.

12 04 000 000 - Sonstiger Verweis

Hier sind sonstige Verweise und ggf. Referenzen zu vermerken.

Im Anwendungsfall für Antidumping- und Ausgleichszölle auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten ist hier der entsprechende Referenzcode anzugeben (Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/1131).

Außerdem ist hier die TARIC-Codierung Y117 bzw. Y118 einzutragen, wenn eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei der Ware um ein nichtkonformes bzw. gefährliches Produkt handelt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet ist.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

Es kann eine eindeutige Nummer angegeben werden, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Ware ist anzugeben.
Wenn der Versender registriert ist, ist dessen EORI-Nummer oder die TCUI-Nummer anzugeben, ansonsten Name und Adresse.
Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

13 03 000 000 - Empfänger

Empfänger ist die Person, an die die Waren tatsächlich geliefert werden.
Der Empfänger ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die

das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Werden die Waren mit einem begebbaren Konnossement befördert, das "an Order und blanko indossiert" ist, und ist der Empfänger unbekannt, werden ihn betreffende Einzelheiten durch den im D.E. 12 02 000 000 "Zusätzliche Information" vorgesehenen Code ersetzt.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Ausgangsanmeldung bzw. Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.
Es ist die EORI-Nummer des Anmelders anzugeben. Auch die Eintragung der Niederlassungsnummer ist möglich.
Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Dafür ist die Telefonnummer verpflichtend und die E-Mail-Adresse optional anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben. Auch die Eintragung der Niederlassungsnummer ist möglich.
Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Dafür ist die Telefonnummer verpflichtend und die E-Mail-Adresse optional anzugeben.

13 12 000 000 - Beförderer

Der Beförderer ist die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -b) UZK die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist.
Es ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben.
Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Dafür ist die Telefonnummer verpflichtend und die E-Mail-Adresse optional anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktions-code	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

14 02 000 000 - Beförderungskosten

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)

H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.
Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung
Es sind die Länder anzugeben, die die Sendung durchquert einschließlich des Bestimmungslandes (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)).

Bei Expressgutsendungen ist neben dem Abgangsland lediglich das Bestimmungsland der Sendung anzugeben.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

16 15 000 000 - Warenort
Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut, verladen und ggf. Verschlüsse angebracht werden können.
Die Art des Ortes (Datenelement **16 15 045 000**) ist anhand folgender Codes anzugeben.
A - Bestimmter Ort (z. B. Amtsplatz)
C - Zugelassener Ort (z. B. zugelassener Gestellungsort außerhalb des Amtsplatzes)
D - Anderer Ort
Die Art der Ortsbestimmung (Datenelement **16 15 046 000)** kann anhand der folgenden Angaben erfolgen

Schlüssel	Art der Ortsbestimmung	Beschreibung
V	Kennung der Zollstelle	siehe Erläuterung zur Ausgangszollstelle
X	EORI-Nummer	Räumlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten
Z	Adresse	Die Anschrift des betreffenden Warenortes ist anzugeben (Zusatz, Straße und Hausnummer, PLZ, Ort und Land)

Es ist zudem die Angabe eines Ansprechpartners (Datenelement **16 15 074 000;** Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) möglich. Die Angabe wird empfohlen, wenn der Ansprechpartner nicht mit dem Ersteller der summarischen Ausgangsanmeldung bzw. Wiederausfuhrmitteilung identisch ist.

17 01 000 000 - Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00…) können dem **Anhang 4** entnommen werden.

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, sollte auch der wissenschaftliche Artname angegeben werden.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen.

Die Warenbezeichnung stellt eine Alternative zur Angabe der Warennummer dar.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

18 06 000 000 - Verpackung

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.

Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Bei Schüttgut bzw. Massengut ist die Angabe der Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.

Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

In der Wiederausfuhrmitteilung sind Angaben zur Art der Verpackung und Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.

Für Expressgutsendungen ist die Angabe dieser Datengruppe insgesamt nicht vorgesehen.

18 07 000 000 - Gefahrgut

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete **UN-Gefahrgutnummer** anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

18 09 000 000 - Warennummer

Anzugeben ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) für die angemeldeten Waren. Es kann auch die achtstellige Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) angegeben werden. Die Angabe der Warennummer ist eine Alternative zur Warenbezeichnung.

Für die Wiederausfuhrmitteilung ist diese Angabe nicht vorgesehen.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Für Expressgutsendungen ist die Angabe nicht erforderlich.

19 07 063 000 - Containernummer

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung.
Es ist zudem anzugeben, welche Warenpositionen in dem jeweiligen Container befördert wird.

Dieses Datenelement kann angegeben werden, um die Nämlichkeit von Waren festzustellen, die unter eine summarischen Ausgangsanmeldung bzw. Wiederausfuhrmittelung für Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung fallen, wenn ein Teil der von der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung betroffenen Waren nicht wiederausgeführt wird.

Für Expressgutsendungen ist die Angabe nicht erforderlich.

19 10 000 000 - Verschluss

Es ist die Kennnummern der gegebenenfalls an der Beförderungsausrüstung angebrachten Zollverschlüsse anzugeben.

Diese Angabe ist nicht erforderlich für Expressgutsendungen und die Wiederausfuhrmitteilung.

Wird jedoch bei Expressgutsendungen unter 19 10 068 000 „Anzahl der Verschlüsse“ ein Wert > 0 eingetragen, so ist auch die Angabe des Verschlusses erforderlich.

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang

1. Summarische Eingangsanmeldung im Luftverkehr

Die Datenanforderungen für die einzelnen Datensätze der summarischen Eingangsanmeldung (vollständige und unvollständige) *für die allgemeine Luftfracht* sind den Spalten F20 bis F29 des Anhangs B UZK-DA zu entnehmen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände

Unter Verwendung der nachfolgenden Codes ist der jeweilige vom Anmelder eingereichte Datensatz anzugeben:

F20	Luftfracht (allgemein) – vollständiger Datensatz, eingereicht vor dem Verladen
F21	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor der Ankunft eingereichter MAWB
F22	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor der Ankunft eingereichter HAWB – unvollständiger Datensatz vorgelegt von einer Person gemäß Artikel 127 Abs. 6 UZK und in Einklang mit Artikel 113 Abs. 1 UZK-DA
F23	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Abs. 1 UAbs. 2 UZK-DA ohne Referenznummer des MAWB eingereichter Mindestdatensatz
F24	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Abs. 1 UAbs. 2 UZK-DA mit Referenznummer des MAWB eingereichter Mindestdatensatz
F25	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Abs. 1 UAbs. 2 UZK-DA eingereichte Referenznummer des MAWB

F26	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Abs. 1 UAbs. 2 UZK-DA eingereichter Mindestdatensatz mit zusätzlichen Informationen zum HAWB
F27	Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz
F28	Luftfracht (allgemein) – vor dem Verladen eingereichter vollständiger Datensatz – Direkt AWB
F29	Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz – Direkt AWB

11 05 000 000 - Indikator für den Wiedereintritt der Ware

Anzugeben ist, ob die Waren, für die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden).

11 06 000 000 - Teilsendung

Anzugeben ist, ob die Sendung, auf die sich das betreffende Beförderungspapier bezieht, aufgeteilt wurde. Hierfür sind die folgenden Codes zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für vollständige Sammelsendung)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für geteilte Sammelsendung).

Wenn die Sendung aufgeteilt wurde, ist zudem die MRN der summarischen Eingangsanmeldung anzugeben, die zuerst für die Sendung abgegeben wurde.

12 01 000 000 - Vorpapier

(nur anzugeben im Datensatz F25)

Anzugeben ist die MRN der zugehörigen summarischen Eingangsanmeldungseinreichung, die durch diese Anmeldung zu ergänzen ist.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Der Anhang B UZK-IA enthält derzeit keine relevanten Codes für eine zusätzliche Information, die in der summarischen Eingangsanmeldung für Luftfracht anzugeben wären.

12 03 000 000 - Unterlage

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22-F25)

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.

Als Art des Transportdokuments kommen die folgenden in Betracht:

Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master airway bill)	N741

12 07 000 000 - Referral-Anfrage Referenz

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

Die Referenznummer der eingegangenen Referral-Anfrage auf Grundlage von Artikel 186 Abs. 4 UZK-IA (weitere Informationen wurden angefordert) ist anzugeben.

Die Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung aufgrund einer Referral-Anfrage geändert wird.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23-F25)

Es kann eine eindeutige Nummer angegeben werden, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

<u>Datensätze F20, F27, F28 und F29:</u>

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.
Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.
Datensatz F21:
Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.
Datensätze F22, F23, F24 und F26:
Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Versender ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person wie folgt anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 03 000 000 - Empfänger
(nicht anzugeben im Datensatz F25)
Datensätze F20, F27, F28 und F29:
Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden. Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person

muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Datensatz F21:

Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.

Datensätze F22, F23, F24 und F26:

Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Empfänger ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Eingangsanmeldung oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Anmelders anzugeben.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.

Die Art der Stellvertretung ist anhand der folgenden Codes anzumelden:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK).

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 12 000 000 - Beförderer

(nicht anzugeben im Datensatz F23)

Der Beförderer ist die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -a) UZK die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist. Bei Luftfracht ist das die Fluggesellschaft. Der Beförderer ist verantwortlich für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung (Artikel 127 Abs. 4 UZK).

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Beförderers anzugeben.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktions-code	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspe-diteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsver-fahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsoli-dierte Sendung in ihre ursprünglichen Kom-ponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingela-gerte Waren übernimmt

13 13 000 000 - Zu benachrichtigende Person

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23, F24 und F25)

Es ist die Person anzugeben, die, wie im MAWB festgelegt, beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist.

Die zu benachrichtigende Person ist mit Namen und Adresse (oder Postfach) anzuge-ben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfol-gen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entspre-chende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 15 000 000 - Ergänzender Anmelder

(nur anzugeben in den Datensätzen F21, F22 und F26)

Als ergänzenden Anmelder ist die Person anzugeben, die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 113 UZK-DA vorlegt.

Es ist die EORI-Nummer des ergänzenden Anmelders anzugeben. Zudem ist die Art des ergänzenden Datensatzes wie folgt anzugeben:

1- Datensatz auf Einzelsendungsebene
2- Datensatz unterhalb der Einzelsendungsebene.

14 02 000 000 - Beförderungskosten

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23, F24 und F25)

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

15 01 000 000 - Datum und Uhrzeit des voraussichtlichen Abgangs

(nur anzugeben in den Datensätzen F20 und F28)

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit des geplanten Abgangs von dem Ort, an dem die Waren auf das aktive Beförderungsmittel verladen wurden, das sie in die Union verbringen wird.

15 02 000 000 - Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs

(nur anzugeben in den Datensätzen F21, F27 und F29)

Wenn die Anmeldung nicht bereits vor Abflug abgegeben wird, ist das Ortsdatum und die Ortszeit des tatsächlichen Abflugs anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22 bis F26)

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Flughafen der Union.

15 06 000 000 - Datum der Anmeldung

Es sind Datum und Uhrzeit der Ausstellung der betreffenden Anmeldungen anzugeben.

16 02 000 000 - adressierter Mitgliedstaat

(nur anzugeben in den Datensätzen F22-F26)

Es ist der adressierte Mitgliedstaat nach dem ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**) anzugeben. Der Teil- oder Mindestdatensatz ist bei der Zollstelle abzugeben, die nach Kenntnis des Anmelders die erste Eingangszollstelle sein dürfte (Artikel 183 Abs. 2 UZK-IA).

16 05 000 000 - Ort der Lieferung

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)

Es ist der Bestimmungsort der Waren einschließlich des Landes (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) wie im MAWB bzw. HAWB angeführt, anzugeben. Es kann zur Abgabe der Ort der Lieferung auch der UN/LOCODE genutzt werden.

16 11 000 000 - Vom Beförderungsmittel zu durchfahrende Länder

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22-F26)

Es ist das Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) des ursprünglichen Abflugflughafens und das Land des endgültigen Bestimmungsflughafens anzugeben. Zusätzlich ist ggf. das Land anzugeben, in dem eine Zwischenlandung stattgefunden hat.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

(nur anzugeben in den Datensätzen F20, F22, F26 und F27)

Es sind die Länder (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)), die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge), gemäß dem untersten HAWB anzugeben. Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

16 13 000 000 - Ladeort

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22-F26)

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Flugzeug verladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 14 000 000 - Entladeort

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22-F26)

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union benutzten Beförderungsmittel entladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 16 000 000 - Ort der Annahme (Übernahme)

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23-F25)

Es ist der Frachtterminal oder andere Ort anzugeben, an dem die Waren vom Versender übernommen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

17 07 000 000 - erste Eingangszollstelle

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22-F26)

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Flughafen zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

18 03 000 000 - Gesamtrohmasse

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

Anzugeben ist die Gesamtrohmasse der von der entsprechenden Sendung betroffenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F20, F22 bis 24, F26, F27) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensätze F20, F21, F27 bis F29) aufgeführten Form.

Unter Gesamtrohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Gesamtrohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 04 000 000 - Rohmasse

(nicht anzugeben im Datensatz F25)
Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F20, F22 bis 24, F26, F27) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensätze F20, F21, F27 bis F29) aufgeführten Form. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.
Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

(nicht anzugeben im Datensatz F25)
Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, sollte auch der wissenschaftliche Artname angegeben werden.
Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen. Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut" zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

Bei Anmeldung auf Ebene des Sammelfrachtbriefs ist es ausreichend, wenn die Ware entsprechend der Angabe im Master-AWB bezeichnet wird, sofern dem Anmelder die Warenbezeichnung nicht in der o. g. Form vorliegt.

18 06 000 000 - Verpackung

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.

Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Im Falle eines Beipacks ist für eine Position (Hauptpack) als Anzahl der Packstücke „1" und für die anderen Positionen (Beipack) im Feld Anzahl der Packstücke „0" anzugeben. Da es sich um das gleiche Packstück handelt, stimmen die Angaben in den Datenfeldern Versandzeichen und Art der Verpackung beim Beipack mit dem Hauptpack überein.

Bei Schüttgut bzw. Massengut ist die Angabe der Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.

Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

18 07 000 000 - Gefahrgut

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete **UN-Gefahrgutnummer** anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

18 09 000 000 - Warennummer

(nicht anzugeben im Datensatz F25)

Anzugeben ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) für die angemeldeten Waren. Es kann auch die achtstellige Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) angegeben werden.

In den Datensätzen F23 und F24 ist die Angabe der Warennummer freigestellt.

Diese Angabe ist für Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, nicht erforderlich.

19 01 000 000 - Container-Indikator

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Im Flugverkehr ist der Code 1 zu verwenden, wenn die Waren in ULD-Containern befördert werden.

19 02 000 000 - Nummer der Beförderung

(nicht anzugeben in den Datensätzen F22 bis F26)

Es ist die IATA-Flugnummer anzugeben.

Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).
Für eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Ankunftsmeldung ist es zwingend erforderlich, dass dieses Datenfeld vom Anmelder in dem gleichen Format befüllt wird, wie es der Betreiber des Luftfahrzeugs für die Ankunftsmeldung befüllt.
Beispiel: Gibt der Betreiber des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels die Nummer der Beförderung in der Ankunftsmeldung mit AB0001 an, ist auch in den dazugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen die Nummer der Beförderung so anzugeben. Die Eingabe mit der Nummer AB001 würde dazu führen, dass die summarischen Eingangsanmeldungen wegen der fehlenden „0“ nicht in den Status „angekommen“ versetzt werden.

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze
(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)
Es ist der Code 4 für Luftverkehr anzugeben.

19 07 063 000 - Containernummer
(nicht anzugeben in den Datensätzen F23 bis F25)
Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung.
Zur Definition des Containers siehe Datenelement 19 01 000 000.
Diese Angabe ist entweder auf der Ebene der Sendung oder auf der Ebene der Warenposition zu machen. Gelten dieselben Angaben für alle Warenpositionen derselben Sendung, so sind sie nur auf der Ebene der Sendung zu machen.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel
(nicht anzugeben in den Datensätzen F22 bis F26)
Es ist anhand der folgenden Codes die Art der Identifikation des Beförderungsmittels sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer anzugeben:

40 – IATA-Flugnummer

41 – Registriernummer des Luftfahrzeugs (wenn eine Flugnummer nicht vorliegt).

2. Summarische Eingangsanmeldungen für Expressgutsendungen im Luftverkehr

Die Datenanforderungen für die einzelnen Datensätze der summarischen Eingangsanmeldung (vollständige und unvollständige) *für Expresssendungen im Luftverkehr* sind den Spalten F30 bis F33 des Anhangs B UZK-DA zu entnehmen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände

Unter Verwendung der nachfolgenden Codes ist der jeweilige vom Anmelder eingereichte Datensatz anzugeben:

F30	Summarische Eingangsanmeldung – Expressgutsendungen – vor der Ankunft eingereichter vollständiger Datensatz
F31	Expressgutsendungen per Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft vom Expressbeförderer eingereichter vollständiger Datensatz
F32	Summarische Eingangsanmeldung — Expressgutsendungen — vor dem Verladen in Bezug auf Situationen gemäß Artikel 106 Abs. 1 UAbs 2 UZK-DA einzureichender Mindestdatensatz
F33	Expressgutsendung per Luftfracht (allgemein) — unvollständiger Datensatz — vor der Ankunft eingereichter HAWB — unvollständiger Datensatz vorgelegt von einer Person gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex und in Einklang mit Artikel 113 Abs. 1 UZK-DA

11 05 000 000 - Indikator für den Wiedereintritt der Ware

Anzugeben ist, ob die Waren, für die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden).

11 06 000 000 - Teilsendung

Anzugeben ist, ob die Sendung, auf die sich das betreffende Beförderungspapier bezieht, aufgeteilt wurde. Hierfür sind die folgenden Codes zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für vollständige Sammelsendung)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für geteilte Sammelsendung).

Wenn die Sendung aufgeteilt wurde, ist zudem die MRN der summarischen Eingangsanmeldung anzugeben, die zuerst für die Sendung abgegeben wurde.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Der Anhang B UZK-IA enthält derzeit keine relevanten Codes für eine zusätzliche Information, die in der summarischen Eingangsanmeldung für Luftfracht anzugeben wären.

12 03 000 000 - Unterlage

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.

Als Art des Transportdokuments kommen die folgenden in Betracht:

Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master airway bill)	N741

12 07 000 000 - Referral-Anfrage Referenz

Die Referenznummer der eingegangenen Referral-Anfrage auf Grundlage von Artikel 186 Abs. 4 UZK-IA (weitere Informationen wurden angefordert) ist anzugeben.

Die Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung aufgrund einer Referral-Anfrage geändert wird.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

Es kann eine eindeutige Nummer angegeben werden, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

Datensatz F31:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.

Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Datensätze F30, F32 und F33:

Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Versender ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person wie folgt anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 03 000 000 - Empfänger

Datensatz F31:

Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden. Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Datensätze F30, F32 und F33:

Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Empfänger ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Eingangsanmeldung oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Anmelders anzugeben.
Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.
Die Art der Stellvertretung ist anhand der folgenden Codes anzumelden:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK).

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 12 000 000 - Beförderer

(nicht anzugeben im Datensatz F32)
Der Beförderer ist die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -a) UZK die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist. Bei Luftfracht ist das die Fluggesellschaft. Der Beförderer ist verantwortlich für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung (Artikel 127 Abs. 4 UZK).
Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Beförderers anzugeben.
Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 13 000 000 - Zu benachrichtigende Person

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 und F32)
Es ist die Person anzugeben, die, wie im MAWB festgelegt, beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist.
Die zu benachrichtigende Person ist mit Namen und Adresse (oder Postfach) anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktions-code	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

13 15 000 000 - Ergänzender Anmelder

(nur anzugeben im Datensatz F33)

Als ergänzenden Anmelder ist die Person anzugeben, die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 113a Abs. 3 UZK-DA vorlegt.

Es ist die EORI-Nummer des ergänzenden Anmelders anzugeben. Zudem ist die Art des ergänzenden Datensatzes wie folgt anzugeben:

1- Datensatz auf Einzelsendungsebene

2- Datensatz unterhalb der Einzelsendungsebene.

14 02 000 000 - Beförderungskosten

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32)

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

15 02 000 000 - Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs

(nur anzugeben in den Datensätzen F30 und F31)

Wenn die Anmeldung nicht bereits vor Abflug abgegeben wird, ist das Ortsdatum und die Ortszeit des tatsächlichen Abflugs anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 und F31)

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Flughafen der Union.

15 06 000 000 - Datum der Anmeldung

Es sind Datum und Uhrzeit der Ausstellung der betreffenden Anmeldungen anzugeben.

16 02 000 000 - adressierter Mitgliedstaat

(nur anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist der adressierte Mitgliedstaat nach dem ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**) anzugeben. Der Teil- oder Mindestdatensatz ist bei der Zollstelle abzugeben, die nach Kenntnis des Anmelders die erste Eingangszollstelle sein dürfte (Artikel 183 Abs. 2 UZK-IA).

16 05 000 000 - Ort der Lieferung

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 und F32)

Es ist der Bestimmungsort der Waren einschließlich des Landes (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) wie im MAWB bzw. HAWB angeführt, anzugeben. Es kann zur Abgabe der Ort der Lieferung auch der UN/LOCODE genutzt werden.

16 11 000 000 - Vom Beförderungsmittel zu durchfahrende Länder

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist das Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) des ursprünglichen Abflugflughafens und das Land des endgültigen Bestimmungsflughafens anzugeben. Zusätzlich ist ggf. das Land anzugeben, in dem eine Zwischenlandung stattgefunden hat.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

(nicht anzugeben im Datensatz F32)

Es sind die Länder (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)), die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge), gemäß dem untersten HAWB anzugeben. Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

16 13 000 000 - Ladeort

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Flugzeug verladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 14 000 000 - Entladeort

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union benutzten Beförderungsmittel entladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 16 000 000 - Ort der Annahme (Übernahme)

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 und F32)

Es ist der Frachtterminal oder andere Ort anzugeben, an dem die Waren vom Versender übernommen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

17 07 000 000 - erste Eingangszollstelle

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Flughafen zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

18 03 000 000 - Gesamtrohmasse

Anzugeben ist die Gesamtrohmasse der von der entsprechenden Sendung betroffenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F30-F33) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensatz F31) aufgeführten Form.

Unter Gesamtrohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Gesamtrohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F30-33) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensatz F31) aufgeführten Form. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, sollte auch der wissenschaftliche Artname angegeben werden.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen. Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut" zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

Bei Anmeldung auf Ebene des Sammelfrachtbriefs ist es ausreichend, wenn die Ware entsprechend der Angabe im Master-AWB bezeichnet wird, sofern dem Anmelder die Warenbezeichnung nicht in der o. g. Form vorliegt.

18 06 000 000 - Verpackung

(Die Art der Packstücke und Versandzeichen sind nicht anzugeben in den Datensätzen F30 und F32)

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.

Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Im Falle eines Beipacks ist für eine Position (Hauptpack) als Anzahl der Packstücke „1" und für die anderen Positionen (Beipack) im Feld Anzahl der Packstücke „0" anzugeben. Da es sich um das gleiche Packstück handelt, stimmen die Angaben in den Datenfeldern Versandzeichen und Art der Verpackung beim Beipack mit dem Hauptpack überein.

Bei Schüttgut bzw. Massengut ist die Angabe der Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.

Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

18 07 000 000 - Gefahrgut

(nicht anzugeben im Datensatz F32)

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete **UN-Gefahrgutnummer** anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

(nicht anzugeben im Datensatz F32)

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

18 09 000 000 - Warennummer

Anzugeben ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) für die angemeldeten Waren. Es kann auch die achtstellige Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) angegeben werden.

Im Datensatz F32 ist die Angabe der Warennummer freigestellt.

Diese Angabe ist für Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, nicht erforderlich.

19 01 000 000 - Container-Indikator

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 bis F32)

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Im Flugverkehr ist der Code 1 zu verwenden, wenn die Waren in ULD-Containern befördert werden.

19 02 000 000 - Nummer der Beförderung

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist die IATA-Flugnummer anzugeben.

Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Für eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Ankunftsmeldung ist es zwingend erforderlich, dass dieses Datenfeld vom Anmelder in dem gleichen Format befüllt wird, wie es der Betreiber des Luftfahrzeugs für die Ankunftsmeldung befüllt.

Beispiel: Gibt der Betreiber des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels die Nummer der Beförderung in der Ankunftsmeldung mit AB0001 an, ist auch in den dazugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen die Nummer der Beförderung so anzugeben. Die Eingabe mit der Nummer AB001 würde dazu führen, dass die summarischen Eingangsanmeldungen wegen der fehlenden 0“ nicht in den Status „angekommen“ versetzt werden.

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

(nicht anzugeben im Datensatz F32)

Es ist der Code 4 für Luftverkehr anzugeben.

19 07 063 000 - Containernummer

(nicht anzugeben in den Datensätzen F30 bis F32)

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Containernummern anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung.

Zur Definition des Containers siehe Datenelement 19 01 000 000.

Diese Angabe ist entweder auf der Ebene der Sendung oder auf der Ebene der Warenposition zu machen. Gelten dieselben Angaben für alle Warenpositionen derselben Sendung, so sind sie nur auf der Ebene der Sendung zu machen.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

(nicht anzugeben in den Datensätzen F32 und F33)

Es ist anhand der folgenden Codes die Art der Identifikation des Beförderungsmittels sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer anzugeben:

40 – IATA-Flugnummer

41 – Registriernummer des Luftfahrzeugs (wenn eine Flugnummer nicht vorliegt).

Es ist zudem die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben. Hierfür ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

3. Summarische Eingangsanmeldungen für Postsendungen im Luftverkehr

Der Mindestdatensatz der summarischen Eingangsanmeldung ist für alle Postsendungen, die auf dem Luftweg in das Zollgebiet der Union verbracht werden, abzugeben. Die erforderlichen Datenelemente des Mindestdatensatzes sind in Spalte F43 des Anhangs B UZK-DA enthalten. Es ist zudem der Datensatz F44 mit Informationen zum Postsack bzw. Behälter zu übermitteln, woraus sich ergibt, welche Sendungen in diesem enthalten sind. Vom Beförderer sind zudem die Angaben gemäß Spalte F42 des Anhangs B UZK-DA zu machen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden.

1. Mindestdatensatz für Waren in Postsendungen

11 03 000 000 - Positionsnummer
Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition. Es ist die den Waren in der betreffenden CN23 zugewiesene Positionsnummer anzugeben.

Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein (Einzelsendungsebene).

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände
Es ist der Code F43 - Postsendungen - unvollständiger Datensatz - vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 113 Absatz 2 UZK-DA eingereichter Mindestdatensatz - anzugeben.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information
Der Anhang B UZK-IA enthält derzeit keine relevanten Codes für eine zusätzliche Information, die im Mindestdatensatz der summarischen Eingangsanmeldung für Waren in Postsendungen anzugeben wären.

12 03 000 000 - Unterlage
Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

Grundsätzlich dürften im Mindestdatensatz der summarischen Eingangsanmeldung für Waren in Postsendungen keine Unterlagen anzumelden sein.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.

Als Art des Transportdokuments kommen die folgenden in Betracht:

- C664 – CN22
- C665 – CN23
- N750 – Beförderung durch die Post.

Als Referenznummer ist die Postsendungsnummer (ITMATT-Nummer), die sich auf die CN23 bezieht, anzugeben.

12 07 000 000 - Referral-Anfrage Referenz

Die Referenznummer der eingegangenen Referral-Anfrage auf Grundlage von Artikel 186 Abs. 4 UZK-IA (weitere Informationen wurden angefordert) ist anzugeben.

Die Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung aufgrund einer Referral-Anfrage geändert wird.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

Es ist die Person (Name und vollständige Adresse oder EORI-Nummer) anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Der Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Außerdem kann die Art der Person wie folgt angegeben werden:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 03 000 000 - Empfänger

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse des Empfängers anzugeben. Außerdem kann die Art der Person angegeben werden (siehe Datenelement 13 02 000 000 - Versender).

Der Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Eine EORI-Nummer ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn die Person Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem kann die Art der Person wie folgt angegeben werden:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Eingangsanmeldung oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse des Anmelders anzugeben.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.

Die Art der Stellvertretung ist anhand der folgenden Codes anzumelden:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK).

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktionscode	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer

Funk-tionscode	Beteiligter	Beschreibung
		größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

14 12 000 000 - Postwert

Es kann der Wert der Waren und unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) die Währung angegeben werden.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.

14 13 000 000 - Postgebühren

Es kann der Betrag des vom Absender bezahlten oder ihm in Rechnung gestellten Portos und die Währung unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**) die Währung angegeben werden.

15 06 000 000 - Datum der Anmeldung

Anzugeben sind Datum und Uhrzeit der Ausstellung der betreffenden Anmeldung.

16 02 000 000 - adressierter Mitgliedstaat

Es ist der adressierte Mitgliedstaat nach dem ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**) anzugeben. Der Mindestdatensatz ist bei der Zollstelle abzugeben, die nach Kenntnis des Anmelders die erste Eingangszollstelle sein dürfte (Artikel 183 Abs. 2 UZK-IA). Die Bestimmungspost sendet den Mindestdatensatz der summarischen

Eingangsanmeldung an den Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist. Von der Deutschen Post müsste daher als Empfangsmitgliedstaat „DE“ angegeben werden.

16 08 000 000 - Ursprungsland

Wenn dieses Datenelement vom Anmelder verwendet wird, ist der entsprechende Unionscode für das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs im Sinne des Titels II Kapitel 2 UZK (siehe auch Titel II Abschnitt III Feld 34a) anzugeben.

18 01 000 000 - Eigenmasse

Es kann die Eigenmasse der in der betreffenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, angegeben werden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 03 000 000 - Rohmasse insgesamt

Anzugeben ist die Gesamtrohmasse der von der entsprechenden Sendung betroffenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief aufgeführten Form.

Unter Gesamtrohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Gesamtrohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung).

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen.

18 06 000 000 - Verpackung

Es ist hier nur die Anzahl der Packstücke anzugeben.

Es ist die Gesamtzahl der Packstücke zu einer Warenposition ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit anzugeben. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

18 09 000 000 - Warennummer

Es ist der Code der Unterposition des Harmonisierten Systems (die ersten sechs Stellen der Kombinierten Nomenklatur) für die angemeldeten Waren anzugeben, es sei denn, Versender und Empfänger sind natürliche Personen.

Es kann zudem der Code der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur angegeben werden (die ersten acht Stellen der Kombinierten Nomenklatur).

18 10 000 000 - Art der Waren

Es kann die Art der Waren in Postsendungen anhand der folgenden Codes des Weltpostvereins gemäß UPU-Codeliste Nr. 136 angegeben werden:

11 - Verkauf von Waren

21 - Rücksendung von Waren

31 - Geschenk

32 - Warenmuster

91 - Dokumente.

2. Teildatensatz - Identifikationsnummer des Postbehälters

Es gelten die obenstehenden Erläuterungen zum Mindestdatensatz für Waren in Postsendungen mit den nachstehenden Ergänzungen:

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände
Es ist der Code F44 - Postsendungen - unvollständiger Datensatz - vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 113 Absatz 2 UZK-DA eingereichte Identifikationsnummer des Postbehälters - anzugeben.

19 11 000 000 - Identifikationsnummer des Postbehälters
Ein Postbehälter ist eine Ladeeinheit zur Beförderung von Postsendungen. Anzugeben sind die von einem Postbetreiber zugewiesenen Identifikationsnummern der Postbehälter, aus denen die konsolidierte Sendung besteht.

3. Teildatensatz - Angaben vom Beförderer der Postsendungen

Es gelten die obenstehenden Erläuterungen zum Mindestdatensatz für Waren in Postsendungen mit den nachstehenden Ergänzungen:

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände
Es ist der Code F42 - Summarische Eingangsanmeldung – Postsendungen – unvollständiger Datensatz – im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen eingereichter MAWB mit den erforderlichen Informationen zum Postfrachtbrief - anzugeben.

11 05 000 000 - Indikator für den Wiedereintritt der Ware
Anzugeben ist, ob die Waren, für die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden).

11 06 000 000 - Teilsendung

Anzugeben ist, ob die Sendung, auf die sich das betreffende Beförderungspapier bezieht, aufgeteilt wurde. Hierfür sind die folgenden Codes zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für vollständige Sammelsendung)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für geteilte Sammelsendung).

Wenn die Sendung aufgeteilt wurde, ist zudem die MRN der summarischen Eingangsanmeldung anzugeben, die zuerst für die Sendung abgegeben wurde.

15 01 000 000 - Datum und Uhrzeit des voraussichtlichen Abgangs

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit des geplanten Abgangs von dem Ort, an dem die Waren auf das aktive Beförderungsmittel verladen wurden, das sie in die Union verbringen wird.

15 02 000 000 - Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs

Wenn die Anmeldung nicht bereits vor Abflug abgegeben wird, ist das Ortsdatum und die Ortszeit des tatsächlichen Abflugs anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Flughafen der Union.

16 11 000 000 - Vom Beförderungsmittel zu durchfahrende Länder

Es ist das Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) des ursprünglichen Abflugflughafens und das Land des endgültigen Bestimmungsflughafens anzugeben. Zusätzlich ist ggf. das Land anzugeben, in dem eine Zwischenlandung stattgefunden hat.

16 13 000 000 - Ladeort

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Flugzeug verladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 14 000 000 - Entladeort

Es ist der Flughafen anzugeben, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union benutzten Beförderungsmittel entladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

17 07 000 000 - erste Eingangszollstelle

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Flughafen zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.
Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

19 02 000 000 - Nummer der Beförderung

Es ist die IATA-Flugnummer anzugeben.
Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).
Für eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Ankunftsmeldung ist es zwingend erforderlich, dass dieses Datenfeld vom Anmelder in dem gleichen Format befüllt wird, wie es der Betreiber des Luftfahrzeugs für die Ankunftsmeldung befüllt.
Beispiel: Gibt der Betreiber des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels die Nummer der Beförderung in der Ankunftsmeldung mit AB0001 an, ist auch in den dazugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen die Nummer der Beförderung so anzugeben. Die Eingabe mit der Nummer AB001 würde dazu führen, dass die summarischen Eingangsanmeldungen wegen der fehlenden 0“ nicht in den Status „angekommen“ versetzt werden.

19 03 000 000 - Verkehrszeig an der Grenze

Es ist der Code 4 für Luftverkehr anzugeben.

19 11 000 000 - Identifikationsnummer des Postbehälters

Ein Postbehälter ist eine Ladeeinheit zur Beförderung von Postsendungen. Anzugeben sind die von einem Postbetreiber zugewiesenen Identifikationsnummern der Postbehälter, aus denen die konsolidierte Sendung besteht.

4. Summarische Eingangsanmeldung im See- und Binnenschiffsverkehr

Die Datenanforderungen für die einzelnen Datensätze der summarischen Eingangsanmeldung (vollständige und unvollständige) *für den See- und Binnenschiffsverkehr* sind den Spalten F10 bis F16 und F45 (bei Postsendungen) des Anhangs B UZK-DA zu entnehmen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden.

11 03 000 000 - Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände

Unter Verwendung der nachfolgenden Codes ist der jeweilige vom Anmelder eingereichte Datensatz anzugeben:

F10	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Namenskonnossement mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger
F11	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Sammelkonnossement basierend auf Hauskonnossement(s) mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger bis auf Ebene des untersten Hauskonnossements
F12	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Sammelkonnossement
F13	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Namenskonnossement
F14	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Hauskonnossement
F15	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – Hauskonnossement mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger
F16	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – Erforderliche Angaben, die vom Empfänger auf der untersten Ebene des Beförderungsvertrags vorzulegen sind (unterstes Hauskonnossement, wenn das Sammelkonnossement kein Namenskonnossement ist)

F45	Postsendung – unvollständiger Datensatz – nur Sammelkonnossement

11 05 000 000 - Indikator für den Wiedereintritt der Ware

(nur anzugeben in den Datensätzen F10-F13)

Anzugeben ist, ob die Waren, für die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die folgenden Codes sind zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden).

11 06 000 000 - Teilsendung

(nur anzugeben in den Datensätzen F10-F13)

Anzugeben ist, ob die Sendung, auf die sich das betreffende Beförderungspapier bezieht, aufgeteilt wurde. Hierfür sind die folgenden Codes zu verwenden:

0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für vollständige Sammelsendung)

1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für geteilte Sammelsendung).

Wenn die Sendung aufgeteilt wurde, ist zudem die MRN der summarischen Eingangsanmeldung anzugeben, die zuerst für die Sendung abgegeben wurde.

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

(nicht anzugeben im Datensatz F45)

In Fällen, in denen im Seeverkehr Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ und somit der Empfänger unbekannt ist, ist der Code 10600 als zusätzliche Information anzumelden.

12 03 000 000 - Unterlage

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.

Als Art des Transportdokuments kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konnossement (Bill of Lading)	N705
Hauskonnossement	N714

Erfolgt die Warenbeförderung mit zwei oder mehreren Transportdokumenten, d. h. Sammelbeförderungsvertrag und Einzelbeförderungsvertrag, müssen sowohl der Sammelbeförderungsvertrag als auch der entsprechende Einzelbeförderungsvertrag auf der vorgesehenen Ebene angegebenen werden. Je summarische Eingangsanmeldung kann dabei nur ein Sammelbeförderungsvertrag angegeben werden.
Für die Spalten F14-F16 gilt, dass, wenn eine andere Person als der Beförderer gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 113 Absatz 2 UZK-DA Angaben der summarischen Eingangsanmeldung vorlegt, zusätzlich zum Hauskonnossement auch die Nummer des entsprechenden Sammelkonnossements anzugeben ist.
Gibt ein Empfänger gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einzelheiten der summarischen Eingangsanmeldung an (Datensatz F16), ist die Nummer a) des vom Beförderer ausgestellten Namenskonnossements oder, falls zutreffend, b) des von dem Beförderer ausgestellten Sammelkonnossements und des von einer anderen Person gemäß Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK-DA ausgestellten untersten Konnossements anzugeben, wenn für dieselben Waren ein zusätzliches Konnossement, das auf dem Sammelkonnossement basiert, ausgestellt wird.

12 07 000 000 - Referral-Anfrage Referenz

Die Referenznummer der eingegangenen Referral-Anfrage auf Grundlage von Artikel 186 Abs. 3 UZK-IA (weitere Informationen wurden angefordert) ist anzugeben.
Die Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung aufgrund einer Referral-Anfrage geändert wird.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

(nicht anzugeben in den Datensätzen F23-F25)
Es kann eine eindeutige Nummer angegeben werden, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Datensatz F11:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.

Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Datensatz F12 und F45:

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.

Datensätze F10, F13, F14 und F15:

Der im untersten HAWB angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Versender ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person wie folgt anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 03 000 000 - Empfänger

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Datensatz F11:

Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden. Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Datensatz F12 und F45:

Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden.

Datensätze F10, F13, F14 und F15:

Der im untersten HAWB angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden. Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Empfänger ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Eingangsanmeldung oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Anmelders anzugeben.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.

Die Art der Stellvertretung ist anhand der folgenden Codes anzumelden:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK).

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 08 000 000 - Verkäufer

(anzugeben in den Datensätzen F10, F11, F15 und F16)

Der Verkäufer ist das letzte bekannte Unternehmen, das die Waren verkauft oder vereinbart, dass diese an den Käufer verkauft werden. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Diese Angabe ist nicht erforderlich für an Bord verbleibende Fracht oder umgeladene Fracht, für die der Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union liegt.

Die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandskennnummer ist anzugeben, wenn dem Beteiligten eine solche Nummer zugeteilt wurde. Ansonsten ist der Verkäufer mit Namen und Adresse anzugeben.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;

3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 09 000 000 - Käufer

(anzugeben in den Datensätzen F10, F11, F15 und F16)

Der Käufer ist das letzte bekannte Unternehmen, dem die Waren verkauft werden oder gemäß Vereinbarung verkauft werden sollen. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Diese Angabe ist nicht erforderlich für an Bord verbleibende Fracht oder umgeladene Fracht, für die der Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union liegt.

Die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandskennnummer ist anzugeben, wenn dem Beteiligten eine solche Nummer zugeteilt wurde. Ansonsten ist der Verkäufer mit Namen und Adresse anzugeben.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 12 000 000 - Beförderer

Der Beförderer ist die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -a) UZK die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist. *Bei Seefracht ist das grundsätzlich die Reederei. Jedoch ist im kombinierten Verkehr der Beförderer die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich, sobald es in das Zollgebiet der Union verbracht worden ist, als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt.*

Der Beförderer ist verantwortlich für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung (Artikel 127 Abs. 4 UZK).

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Beförderers anzugeben.
Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette
(nicht anzugeben im Datensatz F25)
Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktionscode	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

13 13 000 000 - Zu benachrichtigende Person

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Es ist die Person anzugeben, die, wie im Konnossement festgelegt, beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist.

Die zu benachrichtigende Person ist mit Namen und Adresse (oder Postfach) anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 15 000 000 - Ergänzender Anmelder

(nur anzugeben in den Datensätzen F12 bis F15)

Als ergänzenden Anmelder ist die Person anzugeben, die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 112 UZK-DA vorlegt.

Es ist die EORI-Nummer des ergänzenden Anmelders anzugeben. Zudem ist die Art des ergänzenden Datensatzes wie folgt anzugeben:

1- Datensatz auf Einzelsendungsebene
2- Datensatz unterhalb der Einzelsendungsebene.

14 02 000 000 - Beförderungskosten

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.
Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

15 01 000 000 - Datum und Uhrzeit des voraussichtlichen Abgangs
(nicht anzugeben in den Datensätzen F14 bis F16)
Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit des geplanten Abgangs von dem Ort, an dem die Waren auf das aktive Beförderungsmittel verladen wurden, das sie in die Union verbringen wird.

15 02 000 000 - Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs
(nicht anzugeben in den Datensätzen F14 bis F16)
Wenn die Anmeldung nicht bereits vor Abfahrt abgegeben wird, ist das Ortsdatum und die Ortszeit der tatsächlichen Abfahrt anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft
(nicht anzugeben in den Datensätzen F14 bis F16)
Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Hafen der Union.

15 06 000 000 - Datum der Anmeldung
Es sind Datum und Uhrzeit der Ausstellung der betreffenden Anmeldungen anzugeben.

16 02 000 000 - adressierter Mitgliedstaat
(nur anzugeben in den Datensätzen F14 bis F16)
Es ist der adressierte Mitgliedstaat nach dem ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**) anzugeben. Der Teil- oder Mindestdatensatz ist bei der Zollstelle abzugeben, die nach Kenntnis des Anmelders die erste Eingangszollstelle sein dürfte (Artikel 183 Abs. 2 UZK-IA).

16 05 000 000 - Ort der Lieferung

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Es ist der Bestimmungsort der Waren einschließlich des Landes (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) wie im Konnossement angeführt, anzugeben. Es kann zur Abgabe der Ort der Lieferung auch der UN/LOCODE genutzt werden.

16 11 000 000 - Vom Beförderungsmittel zu durchfahrende Länder

(anzugeben in den Datensätzen F10 bis F13 und F45)

Es ist das Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) des ursprünglichen Abgangshafens und das Land des endgültigen Bestimmungshafens anzugeben. Zusätzlich sind Länder anzugeben, in denen Zwischenstopps stattgefunden haben.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

(anzugeben in den Datensätzen F11, F14 und F15)

Es sind die Länder (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)), die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge), gemäß dem untersten Konnossement anzugeben. Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

16 13 000 000 - Ladeort

(anzugeben in den Datensätzen F10 bis F13 und F45)

Es ist der Hafen anzugeben, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Schiff verladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 14 000 000 - Entladeort

(anzugeben in den Datensätzen F10 bis F13 und F45)

Es ist der Hafen anzugeben, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union benutzten Beförderungsmittel entladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 16 000 000 - Ort der Annahme (Übernahme)

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Es ist der Frachtterminal oder andere Ort anzugeben, an dem die Waren vom Versender übernommen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

17 07 000 000 - erste Eingangszollstelle

(anzugeben in den Datensätzen F10 bis F13 und F45)

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Hafen zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

18 03 000 000 - Gesamtrohmasse

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Anzugeben ist die Gesamtrohmasse der von der entsprechenden Sendung betroffenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F11, F14 und F15) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensätze F10, F12 und F13) aufgeführten Form.

Unter Gesamtrohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Gesamtrohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0,“ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 04 000 000 - Rohmasse

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief (Datensätze F11, F14 und F15) bzw. im Sammelfrachtbrief (Datensätze F10, F12 und F13) aufgeführten Form. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.
Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung
(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)
Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, sollte auch der wissenschaftliche Artname angegeben werden.
Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen. Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut" zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

Bei Anmeldung auf Ebene des Sammelfrachtbriefs ist es ausreichend, wenn die Ware entsprechend der Angabe im Master-B/L bezeichnet wird, sofern dem Anmelder die Warenbezeichnung nicht in der o. g. Form vorliegt.

18 06 000 000 - Verpackung
(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)
Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.
Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück

kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.
Im Falle eines Beipacks ist für eine Position (Hauptpack) als Anzahl der Packstücke „1" und für die anderen Positionen (Beipack) im Feld Anzahl der Packstücke „0" anzugeben. Da es sich um das gleiche Packstück handelt, stimmen die Angaben in den Datenfeldern Versandzeichen und Art der Verpackung beim Beipack mit dem Hauptpack überein.
Bei Schüttgut bzw. Massengut ist die Angabe der Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.
Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

18 07 000 000 - Gefahrgut

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)
Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete **UN-Gefahrgutnummer** anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.
Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.
Hinweis:
Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)
Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

18 09 000 000 - Warennummer

(nicht anzugeben in den Datensätzen F16 und F45)

Anzugeben ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) für die angemeldeten Waren. Es kann auch die achtstellige Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) angegeben werden.

Diese Angabe ist für Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, nicht erforderlich.

19 01 000 000 - Container-Indikator

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Es ist der Code 1 für den Seeverkehr oder ggf. der Code 8 für Binnenschiffsverkehr anzugeben.

19 07 000 000 - Transportausrüstung

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die **Containernummern** anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung.

Diese Angabe ist entweder auf der Ebene der Sendung oder auf der Ebene der Warenposition zu machen. Gelten dieselben Angaben für alle Warenpositionen derselben Sendung, so sind sie nur auf der Ebene der Sendung zu machen.

Es ist (bzw. bei F12 und F13 kann) zudem codiert die Containergröße und -typ angegeben werden. Die Codes sind der CL710 zu entnehmen und entsprechen dem internationalen Standard ISO 6346.[9]

Auch der Füllstatus der Container ist anzugeben.

Folgende Codes sind hierfür zu verwenden:

[9] Der Anhang B UZK-IA soll entsprechend angepasst werden.

A – Leer

B – Nicht leer.

Des Weiteren ist die Art des Bereitstellers des Containers mit den folgenden Codes anzugeben:

1 - Versender, Spediteur („Shipper“) stellt bereit

2 – Beförderer („Carrier“) stellt bereit.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

(nicht anzugeben in den Datensätzen F14 bis F16)

Es ist die Art der Identifikation des Beförderungsmittels sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer (hier: IMO oder ENI-Schiffsnummer) oder Namen und die Staatszugehörigkeit anzugeben.

Die Art der Identifikation ist anhand der folgenden Codes anzugeben:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)

19 09 000 000 - Grenzüberschreitendes passives Beförderungsmittel

(nicht anzugeben in den Datensätzen F12, F13 und F16)

Es ist ggf. die Art der Identifikation sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer (hier: IMO oder ENI-Schiffsnummer) das grenzüberschreitende passive Beförderungsmittel und dessen Staatszugehörigkeit anzugeben.

Wenn ein Lkw auf einer Fähre befördert wird, ist der Lkw das grenzüberschreitende passive Beförderungsmittel.

Die Art der Identifikation ist anhand der folgenden Codes anzugeben:

Code	Beschreibung
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers

19 10 000 000 - Verschluss

(nicht anzugeben im Datensatz F16)

Es ist die Anzahl und das Kennzeichen der gegebenenfalls am Beförderungsmittel angebrachten Verschlüsse.

5. Summarische Eingangsanmeldung im Straßenverkehr

Die Datenanforderungen für die einzelnen Datensätze der summarischen Eingangsanmeldung für den Straßenverkehr sind den Spalten F50, F34 (Expresssendungen) und F40 (bei Postsendungen) des Anhangs B UZK-DA zu entnehmen.

Bei einem Lkw (mit Trailer) im Fährverkehr ist die Spedition Beförderer und verpflichtet, die summarische Eingangsanmeldung unter Verwendung des Datensatzes F50 - Straßenverkehr - abzugeben (Einleitende Bemerkung 11 Anhang B UZK-DA). *Im unbegleiteten kombinierten Verkehr (z. B. Trailer auf Seeschiff) ist der Datensatz des jeweiligen aktiven Beförderungsmittels zu verwenden (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer 8.3.6 im ICS2 Operational Guidance).*

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den erforderlichen Datenelementen zu finden.

11 03 000 000 - Positionsnummer
Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.
Jede Warenpositionsnummer muss während der gesamten Sendung einmalig sein.

11 04 000 000 - Indikator für besondere Umstände
Unter Verwendung des Codes F50 – Straßenverkehr ist der vom Anmelder eingereichte Datensatz anzugeben.
Für auf der Straße beförderte Expressgutsendungen ist der Code F34 zu verwenden.
Für Angaben zum Sammelbeförderungsdokument bei Postsendungen im Straßenverkehr ist der Code F40 anzugeben (die Übermittlung der Teildatensätze F43 und F44 ist zusätzlich erforderlich – siehe Kapitel 3).

11 05 000 000 - Indikator für den Wiedereintritt der Ware
Anzugeben ist, ob die Waren, für die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nein (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die erstmals in das Zollgebiet der Union verbracht werden)
- 1 Ja (summarische Eingangsanmeldung für Waren, die nach der Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden).

12 02 000 000 - Zusätzliche Information

Für den Straßenverkehr sind hier keine Angaben vorgesehen.

12 03 000 000 - Unterlage

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes sind die nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben und die Referenzdaten der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen anzugeben.

12 05 000 000 - Transportdokument

Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben. Im Straßengüterverkehr kommt insbesondere die Angabe des Lkw-Frachtbrief – N730 – in Betracht.

12 07 000 000 - Referral-Anfrage Referenz

Die Referenznummer der eingegangenen Referral-Anfrage auf Grundlage von Artikel 186 Abs. 4 UZK-IA (weitere Informationen wurden angefordert) ist anzugeben.
Die Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung aufgrund einer Referral-Anfrage geändert wird.

12 08 000 000 - Referenznummer/UCR

Es kann eine eindeutige Nummer angegeben werden, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat.

12 09 000 000 - LRN

Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Anmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 02 000 000 - Versender

Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden *(gilt nicht für den Datensatz F34)*.
Der im untersten Hausfrachtbrief angegebene Versender der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden *(gilt auch für den Datensatz F34*). Diese Person muss sich vom Beförderer, Spediteur, Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Versender ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der

Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person wie folgt anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 03 000 000 - Empfänger

Die Person, an die die Waren tatsächlich versandt werden, muss auf der Ebene der Sammelsendung angegeben werden *(gilt nicht für den Datensatz F34*).

Der im untersten Hausfrachtbrief angegebene Empfänger der Waren muss auf Ebene der Einzelsendung angegeben werden *(gilt auch für den Datensatz F34*). Diese Person muss sich vom Spediteur, (De-)Konsolidierer, Postbetreiber oder Zollagenten unterscheiden.

Der Empfänger ist mit Namen und Adresse anzugeben. Wurde eine EORI-Nummer vergeben, so ist diese anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 05 000 000 - Anmelder

Anmelder ist gemäß Artikel 5 Nr. 15 UZK die Person, die in eigenem Namen die summarische Eingangsanmeldung oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Anmelders anzugeben.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 06 000 000 - Vertreter

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Zollvertreters im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.

Die Art der Stellvertretung ist anhand der folgenden Codes anzumelden:

2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)

3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK).

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 08 000 000 - Verkäufer

(nicht anzugeben im Datensatz F34)

Der Verkäufer ist das letzte bekannte Unternehmen, das die Waren verkauft oder vereinbart, dass diese an den Käufer verkauft werden. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Diese Angabe ist nicht erforderlich für an Bord verbleibende Fracht oder umgeladene Fracht, für die der Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union liegt.

Die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandskennnummer ist anzugeben, wenn dem Beteiligten eine solche Nummer zugeteilt wurde. Ansonsten ist der Verkäufer mit Namen und Adresse anzugeben.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

13 09 000 000 – Käufer

(nicht anzugeben im Datensatz F34)

Der Käufer ist das letzte bekannte Unternehmen, dem die Waren verkauft werden oder gemäß Vereinbarung verkauft werden sollen. Sind die Waren für die Einfuhr bestimmt, ohne dass ein Verkauf vorausgegangen ist, sind Angaben zum Eigentümer der Waren zu machen.

Diese Angabe ist nicht erforderlich für an Bord verbleibende Fracht oder umgeladene Fracht, für die der Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union liegt.

Die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandskennnummer ist anzugeben, wenn dem Beteiligten eine solche Nummer zugeteilt wurde. Ansonsten ist der Verkäufer mit Namen und Adresse anzugeben.

Außerdem ist die Art der Person anzugeben:

1. natürliche Person;
2. juristische Person;
3. Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

Es muss zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 12 000 000 - Beförderer

Der Beförderer ist die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -a) UZK die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist. Im kombinierten Verkehr ist Beförderer die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich, sobald es in das Zollgebiet der Union verbracht worden ist, als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt. Der Beförderer ist verantwortlich für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung (Artikel 127 Abs. 4 UZK).

Es ist die EORI-Nummer sowie der Name und die Adresse (oder Postfach) des Beförderers anzugeben.
Es kann zudem angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Es ist dafür der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

13 14 000 000 - Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette

Weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette können angegeben werden, um nachzuweisen, dass die gesamte Lieferkette von den Wirtschaftsbeteiligten abgedeckt wurde, die den AEO-Status innehatten. Es ist die Funktion des Beteiligten (siehe nachstehende Übersicht) und die EORI-Nummer bzw. die eindeutigen Drittlandskennnummer anzugeben.

Es können folgende Beteiligte angegeben werden:

Funktionscode	Beteiligter	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Person, die Waren befördert
MF	Hersteller	Person, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Person, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt

14 02 000 000 - Beförderungskosten

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.
Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

15 01 000 000 - Datum und Uhrzeit des voraussichtlichen Abgangs

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit des geplanten Abgangs von dem Ort, an dem die Waren auf das aktive Beförderungsmittel verladen wurden, das sie in die Union verbringen wird.

15 02 000 000 - Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Abgangs

Wenn die Anmeldung nicht bereits vor Abfahrt abgegeben wird, ist das Ortsdatum und die Ortszeit der tatsächlichen Abfahrt anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft

Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Hafen der Union.

15 06 000 000 - Datum der Anmeldung

Es sind Datum und Uhrzeit der Ausstellung der betreffenden Anmeldungen anzugeben.

16 05 000 000 - Ort der Lieferung

Es ist der Bestimmungsort der Waren einschließlich des Landes (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) wie im Frachtbrief angeführt, anzugeben. Es kann zur Abgabe der Ort der Lieferung auch der UN/LOCODE genutzt werden.

16 11 000 000 - Vom Beförderungsmittel zu durchfahrende Länder

Es ist das Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) des ursprünglichen Abgangshafens und das Land des endgültigen Bestimmungshafens anzugeben. Zusätzlich sind Länder anzugeben, in denen Zwischenstopps stattgefunden haben.

16 12 000 000 - Beförderungsroute der Sendung

Es sind die Länder (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)), die auf der Strecke der Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land der Endbestimmung liegen (in chronologischer Reihenfolge), gemäß dem untersten Frachtbrief anzugeben. Dazu gehören auch das ursprüngliche Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren.

16 13 000 000 - Ladeort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das für ihre Beförderung benutzte Fahrzeug verladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 14 000 000 - Entladeort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren von dem für ihre Beförderung in das Zollgebiet der Union benutzten Beförderungsmittel entladen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

16 16 000 000 - Ort der Annahme (Übernahme)

Es ist der Frachtterminal oder andere Ort anzugeben, an dem die Waren vom Versender übernommen werden. Hierfür kann der UN/LOCODE oder Land (ISO-alpha-2-Code (**Anhang 1A**)) und Ort verwendet werden.

17 07 000 000 - erste Eingangszollstelle

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist die Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

18 03 000 000 - Gesamtrohmasse

Anzugeben ist die Gesamtrohmasse der von der entsprechenden Sendung betroffenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief aufgeführten Form.

Unter Gesamtrohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Gesamtrohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 04 000 000 - Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm, in der im Hausfrachtbrief aufgeführten Form.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Containern und anderem Beförderungsmaterial.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Gesamtrohmasse weniger als 1 Kilogramm, so ist „0," gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden.

18 05 000 000 - Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw.

aus solchen hergestellt sind, sollte auch der wissenschaftliche Artname angegeben werden.
Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen. Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut“ zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

18 06 000 000 - Verpackung

Es sind die **Art der Verpackung** (Datenelement **18 06 003 000**) und die **Anzahl der Packstücke** (Datenelement **18 06 004 000**) sowie etwaige **Versandzeichen** (Datenelement **18 06 054 000**) anzugeben.
Die Art der Verpackung ist anhand der Verpackungscodes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.
Im Falle eines Beipacks ist für eine Position (Hauptpack) als Anzahl der Packstücke „1" und für die anderen Positionen (Beipack) im Feld Anzahl der Packstücke „0" anzugeben. Da es sich um das gleiche Packstück handelt, stimmen die Angaben in den Datenfeldern Versandzeichen und Art der Verpackung beim Beipack mit dem Hauptpack überein.
Bei Schüttgut bzw. Massengut ist die Angabe der Anzahl der Packstücke nicht erforderlich.
Als Versandzeichen sind Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form anzugeben.

18 07 000 000 - Gefahrgut

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete **UN-Gefahrgutnummer** anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.
Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Verfügung gestellt.
Hinweis:
Auf der orangefarbigen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

18 08 000 000 - CUS-Nummer

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird. Durch die Angabe der CUS-Nummer kann die Warenbeschreibung ergänzt werden.

18 09 000 000 - Warennummer

Anzugeben ist die Unterposition des Harmonisierten Systems (sechsstellige Warennummer) für die angemeldeten Waren. Es kann auch die achtstellige Warennummer (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) angegeben werden.

19 01 000 000 - Container-Indikator

Anzugeben ist anhand des folgenden Codes die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union, ob die Waren in Containern befördert werden:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren
1 - In Containern beförderte Waren

19 03 000 000 - Verkehrszweig an der Grenze

Es ist der Code 3 für den Straßenverkehr anzugeben.

Im Fährverkehr ist als Verkehrszweig an der Grenze der Code 1 für den Seeverkehr anzugeben.

19 07 000 000 - Transportausrüstung

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die **Containernummern** anzugeben. Diese Angabe bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung.

Diese Angabe ist entweder auf der Ebene der Sendung oder auf der Ebene der Warenposition zu machen. Gelten dieselben Angaben für alle Warenpositionen derselben Sendung, so sind sie nur auf der Ebene der Sendung zu machen.

Es ist zudem codiert die Containergröße und -typ angegeben werden. Die Codeliste ist im Anhang B UZK-IA zum Datenelement 19 07 064 000 enthalten. Für einen 40-Fuß-Conainer (oben geschlossen) ist z. B. der Code 45 anzugeben.

Auch der Füllstatus der Container ist anzugeben.

Folgende Codes sind hierfür zu verwenden:

A – Leer

B – Nicht leer.

Des Weiteren ist die Art des Bereitstellers des Containers mit den folgenden Codes anzugeben:

1 - Versender, Spediteur („Shipper“) stellt bereit

2 – Beförderer („Carrier“) stellt bereit.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

Es ist die Art der Identifikation des Beförderungsmittels sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer (Kennzeichen) und die Staatszugehörigkeit anzugeben.

Die Art der Identifikation ist anhand der folgenden Codes anzugeben:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers

19 09 000 000 - Grenzüberschreitendes passives Beförderungsmittel

Es ist ggf. anhand der o. g. Codes *für das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel* die Art der Identifikation sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer das grenzüberschreitende passive Beförderungsmittel und dessen Staatszugehörigkeit anzugeben.

Wenn ein Lkw auf einer Fähre befördert wird, ist der Lkw das grenzüberschreitende passive Beförderungsmittel. *Auch ein Anhänger bzw. Auflieger im Straßenverkehr ist als grenzüberschreitendes passives Beförderungsmittel anzugeben.*

19 10 000 000 - Verschluss

Es ist die Anzahl und das Kennzeichen der gegebenenfalls am Beförderungsmittel angebrachten Verschlüsse.

6. Ankunftsmeldung

a) Einleitende Bemerkungen:

Vom Betreiber des im Zollgebiet eintreffenden aktiven Beförderungsmittels ist im See- und Luftverkehr bei der ersten Ankunft im Zollgebiet eine Ankunftsmeldung bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle abzugeben (Artikel 133 UZK), wenn zuvor eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben war.
Die Ankunftsmeldung ersetzt nicht die Mitteilung der Gestellung nach Artikel 139 UZK.

b) Erläuterungen zu den Datenelementen

12 01 000 000 - Vorpapier
Anzugeben ist die MRN der summarischen Eingangsanmeldung, auf die sich die Ankunftsmeldung bezieht. Alternativ zur MRN kann das Transportdokument (AWB) und Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft angegeben werden.

12 05 000 000 - Transportdokument
Es ist die Art des Transportdokuments und die Referenznummer anzugeben.
Die Angabe des Transportdokuments und Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft stellen eine Alternative zur Angabe der MRN dar.

12 09 000 000 - LRN
Eine vom Anmelder vergebene eindeutige Referenzierung für die Ankunftsmeldung (Bezugsnummer) ist anzugeben.

13 10 000 000 - Person, die die Ankunft meldet
Es ist die EORI-Nummer der Person, die die Ankunft meldet, anzugeben.
Zudem muss angegeben werden, wie die Kommunikation mit dem Beteiligten erfolgen kann. Hierfür ist der Code EM für E-Mail oder TE für Telefon und die entsprechende E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer anzugeben.

15 03 000 000 - Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft
Anzugeben sind das Ortsdatum und die Ortszeit der voraussichtlichen Ankunft des aktiven Beförderungsmittels am ersten Hafen bzw. Flughafen der Union.

17 08 000 000 - tatsächliche erste Eingangszollstelle
Es ist die tatsächliche erste Eingangszollstelle anzugeben.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen zu finden.

19 02 000 000 - Nummer der Beförderung

Bei Beförderung im Luftverkehr ist die IATA-Flugnummer anzugeben.

Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

19 03 000 000 - Verkehrszeig an der Grenze

Es ist der Code 1 für den Seeverkehr bzw. der Code 4 für Luftverkehr anzugeben.

19 08 000 000 - Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel

Es ist anhand der folgenden Codes die Art der Identifikation des Beförderungsmittels sowie die entsprechende Kennung bzw. Nummer anzugeben:

10 – IMO-Schiffsnummer

40 – IATA-Flugnummer

41 – Registriernummer des Luftfahrzeugs (wenn eine Flugnummer nicht vorliegt).

Es ist zudem die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben. Hierfür ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Einleitende Bemerkungen

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens bei Gestellung der Waren von einer der im Artikel 139 Absätze 1 und 3 UZK genannten Personen abzugeben (Artikel 145 UZK).

In Deutschland erfolgt in ATLAS-SumA eine kombinierte Abgabe der Gestellungsmitteilung nach Artikel 139 UZK und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Artikel 145 Abs. 8 Buchstabe b) UZK).

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDI-Implementierungshandbuch (EDI-IHB) hingewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Datenelementen genannten Codelisten sind im EDI-IHB als Deutsche Codeliste enthalten (verfügbar als Download unter www.zoll.de).

Erläuterungen zu den Datenelementen

Art der Anmeldung

Die folgenden Anmeldearten können in dem Fachverfahren ATLAS-SumA angemeldet werden:

Code	Anmeldeart
ESA	Endgültige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung unter Bezug auf eine vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
ESV	Endgültige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ohne vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
VSA	Vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
VSM	Änderung einer vorzeitigen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Eine vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kann bis zu 30 Tage vor dem Gestellungsdatum abgegeben werden.

Vorpapier

Es ist die **Vorpapierart** und die **Vorpapiernummer** anzugeben. Die Pflicht zur Angabe einer Referenz auf die vorhergehende Anmeldung folgt aus Artikel 139 Absatz 4 UZK für die Mitteilung der Gestellung und aus Artikel 145 Absatz 4 UZK für die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Die Codierungen für die Art des Vorpapiers ergeben sich aus der Codeliste A2020. Als Vorpapiere kommen insbesondere eine summarische Eingangsanmeldung (N355) oder eine Versandanmeldung (z. B. T1) in Betracht. Die Angabe des Vorpapiers „OHNE“ ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Wenn auf eine summarische Eingangsanmeldung oder eine Versandanmeldung als Vorpapier Bezug zu nehmen ist, ist als Vorpapiernummer die entsprechende MRN anzugeben. Wurde die summarische Eingangsanmeldung in ICS2 durch mehrere Teildatensätze (sog. Multiple Filing) abgegeben, ist die MRN der (Teil-)Summarischen Eingangsanmeldung anzugeben, mit der die Daten zur Sammelsendung angemeldet wurden. Wenn auf eine in ICS2 abgegebene summarische Eingangsanmeldung Bezug zu nehmen ist, sind neben der MRN abhängig vom konkreten Sachverhalt weitere Angaben erforderlich (EORI-Nummer des Beförderers, Transportdokument, Identifikationsnummer des Postbehälters).

Mit der Vorpapierart „OESUMA“ kann mitgeteilt werden, dass eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung vorliegt. In diesem Fall muss als Vorpapiernummer die entsprechende Rechtsgrundlage wie folgt angegeben werden:

a) „Artikel 104 Abs. 1 lit. …) UZK-DA“ bei Ausnahmen für bestimmte Waren (zum Beispiel „Artikel 104 Abs. 1 lit. g) UZK-DA“ für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden),
b) Angabe des ISO-alpha-2-Codes für Länder **(Anhang 1A)** bei Ausnahmen aufgrund von Abkommen für bestimmte Länder oder Gebiete (zum Beispiel im Warenverkehr mit der Schweiz „CH“) oder
c) „Artikel 136 UZK“ wenn Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie jenes Zollgebiet auf dem Luft- oder Seeweg vorübergehend verlassen haben und die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt ist.

Entsprechende Ausnahmen nach Buchstabe b) bestehen derzeit im Warenverkehr mit Andorra, Norwegen und der Schweiz (einschl. Liechtenstein).

Sofern ein Manifest nach Artikel 52 oder Artikel 53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 oder 448 Zollkodex-DVO) als Vorpapier angegeben wurde, ist keine Vorpapiernummer anzumelden. Das gleiche gilt, wenn „OHNE“ angemeldet wird. Manifeste zu ggf. ab dem 1. Mai 2018 neu erteilten Bewilligungen nach Artikel 199 oder 200 UZK-DA sind in ATLAS vorerst wie Manifeste nach Artikel 52 oder Artikel 53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 bzw. 448 Zollkodex-DVO) zu behandeln und anzumelden.

Gestellungsdatum

Es ist das Datum der (voraussichtlichen) Gestellung der Waren in der Form „JJJJMMTT“ anzugeben.

Gestellungsuhrzeit

Es ist die Uhrzeit der Gestellung der Waren in der Form „HHMMSS“ anzugeben. Diese ist nur erforderlich, wenn im Feld "Vorpapierart" der Wert 'N355' für die summarische Eingangsanmeldung (ICS2) angegeben ist und es sich um endgültige Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung handelt (Art der Anmeldung ESA oder ESV).

Nummer der Beförderung

Im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr ist die Flug- oder Schiffsnummer anzugeben.

Die Flugnummer umfasst den Carriercode und eine bis zu vierstellige Nummer (welche ggf. um eine einstellige Zusatzkennung am Beginn und/oder am Ende ergänzt werden kann). Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Im Seeverkehr ist die IMO-Schiffsnummer und im Binnenschiffsverkehr die ENI-Schiffsnummer anzugeben (siehe Erläuterung im Titel IV Abschnitt II zu „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“).

Ankunftsdatum

Wenn die Nummer der Beförderung anzugeben ist, muss auch das Ankunftsdatum angemeldet werden. Es ist hierfür das Format „JJJJMMTT“ zu verwenden.

Sofern eine summarische Eingangsanmeldung als Vorpapier angemeldet wurde, muss es dem dort angemeldeten erwarteten Ankunftsdatum an der ersten Eingangszollstelle entsprechen.

LRN (Lokale Referenznummer)
Hier ist die innerbetrieblich zugeordnete Bezugsnummer anzugeben, um den Vorgang eindeutig zu identifizieren.

Unterschrift/Authentifizierung
Neben der Unterschrift/BIN hat die Person, welche die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgibt (Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK) bzw. der Vertreter ihren/seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer) anzugeben. Es wird empfohlen, auch die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners anzugeben.

Art der Identifikation
Bei den Anmeldearten VSM oder ESA ist es an den Flughafenzollstellen (siehe **Anhang 4** Teil B) möglich, einen Vorgang anstatt über die Registrier- und Positionsnummer über die Flugnummer (Nummer der Beförderung) in Verbindung mit dem Ankunftsdatum, der Abgangszollstelle/dem Beladeort und der Vorpapierart zu identifizieren.

Es sind die folgenden Codes für die Art der Identifikation zu verwenden:

Code	Art der Identifikation
MID	Manifest-ID-/Positionsnummer-bezogene Identifikation
REG	Registriernummer-/Positionsnummer-bezogene Identifikation

Erfolgt die **Identifikation über** den **Ordnungsbegriff**, sind die folgenden Angaben erforderlich: **ID Nummer der Beförderung**, **ID Ankunftsdatum**, **ID Abgangsstelle/Beladeort** und **ID Vorpapierart**.

Erfolgt die **Identifikation über** die **Registriernummer**, ist die folgenden Angaben erforderlich: **ID Registriernummer (SumA)**.

Kennzeichen NCTS-Versand

Wenn der Gestellende ein „zugelassener Empfänger“ ist, kann dieser mit dem Code „J“ anmelden, dass bei Beendigung eines Versandverfahrens (in NCTS) kein neuer SumA-Vorgang erzeugt werden soll.

Kennzeichen Seeverkehr

Es ist entweder der Code „J“ für Seeverkehr oder der Code „N“ für jeden anderen Verkehrszweig anzumelden.

Beförderungsmittel

Die **Art des Beförderungsmittels** ist wie folgt anzugeben:

Code	Beförderungsmittel
01	Lkw
02	Schiff
03	Waggon
04	Flugzeug
05	Pkw
06	Ohne
07	Andere

Es handelt sich hierbei um das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel.

Wenn der Code „07“ anzumelden ist, erfolgt die Beschreibung des Beförderungsmittels im Feld „**Sonstiges Beförderungsmittel**“.

Das **Kennzeichen des Beförderungsmittels** ist für einen Lkw, Waggon oder Pkw (Codes „01“, „03“ oder „05“) anzugeben. Beim Code „07“ kann eine Angabe erfolgen. Es ist der Name bzw. das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung angemeldet wurde.

Code	Beförderungsmittel
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Fest installierte Transporteinrichtungen[1)]
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb[2)]

Anmerkungen:

[1)] z. B. Rohrleitungen.

[2)] Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Zollgebiets überschreiten.

Anzahl Container

Wenn die Waren mit Lkw, Schiff oder Waggon in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist ggf. anzumelden, für wie viele Container die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird.

Abgangsstelle/Beladeort

Im Luftverkehr (Beförderungsmittel - 04) ist, wenn die Identifikation künftig über die Flugnummer (Code „MID“) erfolgen soll, der Abgangsflughafen anhand des IATA-Flughafencodes anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle

Wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung angegeben wurde, ist die in der entsprechenden summarischen Eingangsanmeldung angemeldete erste Eingangszollstelle anzugeben (siehe Titel IV Abschnitt II).

Kennzeichen erste Eingangszollstelle

Es ist anzugeben, ob die Zollstelle bei der die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird, die tatsächliche erste Eingangszollstelle (Code „J“) oder eine nachfolgende Eingangszollstelle (Code „N“) ist. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung angemeldet wurde.

Zusätzliche Angaben

Hier können zusätzliche Angaben erfasst werden, z. B. verfahrensspezifische Erklärungen oder Hinweise auf Besonderheiten.

Gestellender

Es ist die Person anzugeben, die die Waren gestellt. Die Verpflichtung zur Gestellung obliegt der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht hat, in deren Name oder in deren Auftrag die Person handelt, die die Waren in dieses Gebiet verbracht hat oder die die Verantwortung für die Beförderung der Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union übernommen hat (Artikel 139 Absatz 1 UZK). Sofern der Gestellende Wirtschaftsbeteiligter ist, ist die EORI-Nummer anzugeben. Im Übrigen kann der Name und die Anschrift des Gestellenden angegeben werden.
Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Gestellenden angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll. Wird „0000“ oder kein Wert erfasst, werden die Nachrichten an die entsprechende Hauptniederlassung gesendet, sofern diese Teilnehmer ist. Gestellender ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Vertreter

Die Datenübermittlung kann auch durch einen Vertreter des Gestellenden erfolgen. Es ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.

Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Vertreters angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll (s. o.).

Positionsnummer

Es ist die laufende Nummer der Warenposition der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzugeben.

Eingangs-SumA (MRN)

Die MRN der summarischen Eingangsanmeldung ist anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (*N355*) angemeldet wurde und das Feld „Vorpapiernummer“ die MRN nicht enthält.

Eingangs-SumA (Positionsnummer)

Es ist die entsprechende Position der summarischen Eingangsanmeldung, auf die über die MRN Bezug genommen wird, anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (N355) angemeldet wurde.

Kennzeichen Bestätigung der Gestellung

Wenn eine vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wurde, ist in der entsprechenden endgültigen Anmeldung (Art der Anmeldung: ESA) anzugeben, ob die Bestätigung der Gestellung mit Änderungen (Code „1“) oder ohne Änderungen (Code „2“) erfolgt.

Bei Abgabe einer endgültigen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ohne vorzeitige Anmeldung (Art der Anmeldung: ESV) ist die Gestellung mit dem Code „3“ zu bestätigen.

Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmitteilung

Wenn der Verwahrer zum Beispiel im Falle einer direkten Weiterbeförderung der Waren keine Verwahrungsmittelung benötigt, kann die Ausgabe dieser mit der Angabe des Codes „J“ unterdrückt werden.

Versendungs-/Ausfuhrland

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder **(Anhang 1A)** für das Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind (siehe auch Titel II Abschnitt III Feld Nr. 15a).

Bestimmungsort

Hier kann der vom Absender festgelegte Bestimmungsort (z. B. gemäß dem Luftfrachtbrief) angegeben werden.

Kennzeichen Freizone

Es ist anzugeben, ob die Ware in eine Freizone (Code „J“) oder nicht in eine Freizone (Code „N“) verbracht wird. Bei der Angabe des Codes „J“ muss sich der angemeldete Verwahrungsort in einer Freizone befinden.

Beim Verbringen in einer Freizone dient die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nur als Mitteilung der Gestellung. Die Waren befinden sich dann nicht in der vorübergehenden Verwahrung (siehe hierzu auch den Hinweis zur Angabe der Warenbezeichnung).

Zollrechtlicher Status der Ware

Der zollrechtliche Status der Waren ist mit einem der nachfolgenden Codes anzumelden:

Code	Zollrechtlicher Status der Ware
C	Unionsware
D	Ware mit Transit-Dokument (TD) (Artikel 52/53 UZK-TDA, vormals Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)
F	Unionsware mit Status T2F bzw. TF und Ware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr, aber nicht im steuerrechtlich freien Verkehr der Union befindet
N	Nicht-Unionsware
X	Auszuführende Unionsware (Artikel 52/53 UZK-TDA, vormals Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)

Hinsichtlich der Definition von Unionsware und Nicht-Unionsware wird auf Titel I Absatz 2 und 3 verwiesen. Manifeste zu ggf. ab dem 1. Mai 2018 neu erteilten Bewilligungen nach Artikel 199 oder 200 UZK-DA sind in ATLAS vorerst wie Manifeste nach Artikel 52/53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 bzw. 448 Zollkodex-DVO) zu behandeln und anzumelden.

Spezifischer Ordnungsbegriff

Es ist die **Art des spezifischen Ordnungsbegriffs** anhand der untenstehenden Codes sowie ein **spezifischer Ordnungsbegriff** (z. B. AWB-Nummer, ULD-Nummer, Containernummer oder Waggonnummer) anzugeben.

Code	Art des spezifischen Ordnungs-begriffs
AWB	IATA-konforme AWB-Nummer
ULD	Unit Load Device
ZZZ	Sonstiger spezifischer Ordnungs-begriff

Wenn ein Beteiligter im Luftverkehr den Vorgang künftig auf den Ordnungsbegriff bezogen identifizieren möchte, muss er die Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“ oder „ULD“ angeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungscodes **(Anhang 8)** anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Stückzahl

Es ist die Anzahl der gestellten Packstücke zur betreffenden Warenposition anzugeben. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Bei Anmeldung der Verpackungscodes „VQ“, „VG“, „VL“, „VR“, „VS“, „VY“ oder „VO“ und bei Verwendung der Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „ULD“ ist als Stückzahl „1“ anzugeben.

Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse in Kilogramm der betreffenden Warenposition.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Unter Rohmasse wird die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern) verstanden.

Warenbezeichnung

Es ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzugeben.

Die Warenbeschreibung muss so genau sein, dass die Ware von der Zollstelle identifiziert werden kann. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen - einschließlich der außenwirtschafts- und marktordnungsrechtlichen Vorgaben - für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein.

Eine aus zollrechtlicher Sicht akzeptable Bezeichnung der tatsächlich vorhandenen Ware wird angenommen, wenn die angegebene Bezeichnung handelsüblich als Oberbegriff für die vorhandene Ware dienen kann (z. B. „Damenoberbekleidung“ für Damenmäntel, „Büromaterial“ für Schreibwaren).

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind dagegen grundsätzlich nicht zulässig.

Wenn die Anmeldung in ATLAS-SumA nur die Gestellungsmitteilung ist, weil eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nicht abzugeben ist, braucht die Warenbezeichnung dagegen die obenstehenden Anforderungen nicht zu genügen, weil diese im Datensatz der Gestellungsmitteilung gemäß Spalte G3 des Anhangs B UZK-DA nicht enthalten ist. Es sind dann auch Sammelbezeichnungen o. ä. zulässig.

Eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist nicht erforderlich,

- wenn spätestens bei der Gestellung der Waren ihr zollrechtlicher Status als Unionsware gemäß den Artikeln 153 bis 156 UZK festgestellt wurde,
- wenn spätestens bis zum Zeitpunkt der Gestellung der Waren eine Zollanmeldung oder ggf. eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben wurde (Artikel 192 UZK-IA) und
- für Waren, die in eine Freizone verbracht werden (Artikel 245 Abs. 1 UZK).

Warenkreis

Bei Waren, die Verboten und Beschränkungen im Hinblick auf ihr Verbringen in die Union oder in den Geltungsbereich der jeweiligen Vorschrift unterliegen, sind hier nähere Informationen zur Ware zu erfassen. Die folgenden Codes sind hierfür zu verwenden:

Code	Warenkreis
A	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die pflanzenbeschaurechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen
B	Lebende Tiere
C	Nicht lebende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die veterinärrechtlich zu untersuchen sind
D	Arznei-/Betäubungsmittel, neue psychoaktive Stoffe und Cannabis
E	Waffen und Munition
F	Radioaktive Stoffe
G	Abfälle
H	Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und andere dem Sprengstoffgesetz unterliegende Gegenstände
I	Chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, für die Verbringungsverbote bestehen
J	Waren, die strafrechtlichen Verbringungsverboten unterliegen (u. a. Medien mit verfassungswidrigem Inhalt oder verbotener Pornographie)
K	Pflanzen, Tiere oder andere Waren, für die artenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen

Verwahrungsort

Es kann anhand des Verwahrungsortschlüssels angegeben werden, an welchem Verwahrungsort sich die Waren befinden.

Auf das Kapitel „Verwahrungsorte“ der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird diesbezüglich hingewiesen.

Verwahrer

Es ist die EORI-Nummer des Verwahrers anzugeben.

Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Verwahrers angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll. Wird „0000“ oder kein Wert erfasst, werden die Nachrichten an die entsprechende Hauptniederlassung gesendet, sofern diese Teilnehmer ist. Verwahrer ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Es ist die Nummer der Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers (Artikel 148 Absatz 1 UZK), anzugeben. Die Bewilligungsnummer ist nicht erforderlich, wenn die Waren in begründeten Fällen an anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder gemäß Artikel 115 Abs. 2 UZK-DA zugelassenen Orten verwahrt werden. Des Weiteren ist die Bewilligungsnummer nicht anzugeben, wenn spätestens bei der Gestellung der Waren ihr zollrechtlicher Status als Unionsware gemäß den Artikeln 153 bis 156 UZK festgestellt wird (Artikel 145 Abs. 9 UZK) oder wenn spätestens bis zum Zeitpunkt der Gestellung der Waren eine Zollanmeldung oder Wiederausfuhrmitteilung abgegeben wurde (Artikel 192 UZK-IA). In diesen Fällen ist OHNE zu vermerken.

Der Verwahrer ist die Person, der bewilligt wurde, die gestellten Waren bei sich zu lagern, bis die vorübergehende Verwahrung nach Artikel 149 UZK beendet wird.

Verfügungsberechtigter

Neben dem Verwahrer kann auch ein Verfügungsberechtigter (EORI-Nummer) angegeben werden. Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Verfügungsberechtigten angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll (s. o.).

Der Verfügungsberechtigte ist eine Person, die vom Gestellenden oder dessen Vertreter beauftragt wurde, eine Aufteilung und/oder Konsolidierung vorzunehmen.

Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2- Code für Länder

(Stand: 1. Januar 2026)

Afghanistan	AF
Ägypten	EG
Albanien	AL
Algerien	DZ
Amerikanisch-Samoa	AS
Amerikanische Jungfern-inseln	VI
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM
Andorra	AD
Angola	AO
Anguilla	AI
Antarktis	AQ
Antigua und Barbuda	AG
Äquatorialguinea	GQ
Arabische Republik Syrien	SY
Argentinien	AR
Armenien	AM
Aruba	AW
Aserbaidschan	AZ
Äthiopien	ET
Australien	AU
Bahamas	BS
Bahrain	BH
Bangladesch	BD
Barbados	BB
Belarus	BY
Belgien	BE
Belize	BZ
Benin	BJ
Bermuda	BM
Besetzte palästinensische Gebiete	PS
Bhutan	BT
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO
Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ
Bosnien und Herzegowina	BA
Botsuana	BW
Bouvetinsel	BV
Brasilien	BR
Britische Jungferninseln	VG
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO
Brunei Darussalam	BN
Bulgarien	BG
Burkina Faso	BF
Burundi	BI
Cabo Verde	CV
Ceuta	XC
Chile	CL
Cookinseln	CK
Costa Rica	CR

Côte d'Ivoire	CI
Curaçao	CW
Dänemark	DK
Demokratische Republik Kongo	CD
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	KP
Demokratische Volksrepublik Laos	LA
Deutschland	DE
Dominica	DM
Dominikanische Republik	DO
Dschibuti	DJ
Ecuador	EC
El Salvador	SV
Eritrea	ER
Estland	EE
Eswatini	SZ
Falklandinseln	FK
Färöer	FO
Fidschi	FJ
Finnland	FI
Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Frankreich	FR
Französisch-Polynesien	PF
Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF
Gabun	GA
Gambia	GM
Georgien	GE
Ghana	GH
Gibraltar	GI
Grenada	GD
Griechenland	GR
Grönland	GL
Guam	GU
Guatemala	GT
Guinea	GN
Guinea-Bissau	GW
Guyana	GY
Haiti	HT
Heard und McDonaldinseln	HM
Hohe See	QP
Honduras	HN
Hongkong	HK
Indien	IN
Indonesien	ID
Irak	IQ
Irland	IE
Islamische Republik Iran	IR
Island	IS
Israel	IL
Italien	IT
Jamaika	JM
Japan	JP
Jemen	YE

Jordanien	JO
Kaimaninseln	KY
Kambodscha	KH
Kamerun	CM
Kanada	CA
Kasachstan	KZ
Katar	QA
Kenia	KE
Kirgisistan	KG
Kiribati	KI
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Kolumbien	CO
Komoren	KM
Kosovo	XK
Kroatien	HR
Kuba	CU
Kuwait	KW
Lesotho	LS
Lettland	LV
Libanon	LB
Liberia	LR
Libyen	LY
Liechtenstein	LI
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Macau	MO
Madagaskar	MG
Malawi	MW
Malaysia	MY
Malediven	MV
Mali	ML
Malta	MT
Marokko	MA
Marshallinseln	MH
Mauretanien	MR
Mauritius	MU
Mayotte	FR
Melilla	XL
Mexiko	MX
Mongolei	MN
Montenegro	ME
Montserrat	MS
Mosambik	MZ
Myanmar	MM
Namibia	NA
Nauru	NR
Nepal	NP
Neukaledonien	NC
Neuseeland	NZ
Nicaragua	NI
Niederlande	NL
Niger	NE
Nigeria	NG
Niue	NU
Nördliche Marianen	MP
Nordirland	XI
Nordmazedonien	MK
Norfolkinsel	NF
Norwegen	NO
Oman	OM
Österreich	AT

Pakistan	PK
Palau	PW
Panama	PA
Papua-Neuguinea	PG
Paraguay	PY
Peru	PE
Philippinen	PH
Pitcairn-Inseln	PN
Polen	PL
Portugal	PT
Republik Kongo	CG
Republik Korea (Südkorea)	KR
Republik Moldau	MD
Ruanda	RW
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Salomonen	SB
Sambia	ZM
Samoa	WS
San Marino	SM
São Tomé und Príncipe	ST
Saudi-Arabien	SA
Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge auf/in deutsche (Flug-)Häfen)	
- im Rahmen des Intra-EU-Warenverkehrs	QR
- im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	QS
Schweden	SE
Schweiz	CH
Senegal	SN
Serbien	XS
Seychellen	SC
Sierra Leone	SL
Simbabwe	ZW
Singapur	SG
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Somalia	SO
Spanien	ES
Sri Lanka	LK
St. Barthélemy	BL
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
St. Kitts und Nevis	KN
St. Lucia	LC
Sint. Martin (niederländischer Teil)	SX
St. Pierre und Miquelon	PM
St. Vincent und die Grenadinen	VC
Südafrika	ZA
Sudan	SD
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Südsudan	SS
Suriname	SR

Tadschikistan	TJ
Taiwan	TW
Thailand	TH
Timor-Leste	TL
Togo	TG
Tokelau	TK
Tonga	TO
Trinidad und Tobago	TT
Tschad	TD
Tschechien	CZ
Tunesien	TN
Türkei	TR
Turkmenistan	TM
Turks- und Caicosinseln	TC
Tuvalu	TV
Uganda	UG
Ukraine	UA
Ungarn	HU
Uruguay	UY
Usbekistan	UZ
Vanuatu	VU
Vatikanstadt	VA
Venezuela	VE
Vereinigte Arabische Emirate	AE
Vereinigte Republik Tansania	TZ
Vereinigtes Königreich	GB
Vereinigte Staaten	US
Vietnam	VN
Volksrepublik China	CN
Wallis und Futuna	WF
Weihnachtsinsel	CX
Westsahara	EH
Zentralafrikanische Republik	CF
Zypern	CY

Bundesländer
der Bundesrepublik
Deutschland

01 Schleswig-Holstein
02 Hamburg
03 Niedersachsen
04 Bremen
05 Nordrhein-Westfalen
06 Hessen
07 Rheinland-Pfalz
08 Baden-Württemberg
09 Bayern
10 Saarland
11 Berlin
12 Brandenburg
13 Mecklenburg-Vorpommern
14 Sachsen
15 Sachsen-Anhalt
16 Thüringen

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abu Dhabi	AE
Aden	YE
Adschman	AE
Afghanistan	AF
Ägypten	EG
Albanien	AL
Algerien	DZ
Amerikanisch-Samoa	AS
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM
Amiranten-I^{n}	SC
Andorra	AD
Angola	AO
Anguilla	AI
Annobon-I	GQ
Antarktis	AQ
Antigua-I	AG
Äquatorialguinea	GQ
Arab. Emirate, Ver.	AE
Argentinien	AR
Armenien	AM
Aruba-I	AW
Ascension	SH
Aserbaidschan	AZ
Äthiopien	ET
Australien	AU
Azoren	PT
Bahamas	BS
Bahrain	BH
Baker-I	UM
Bangladesch	BD
Barbados-I	BB
Barbuda	AG
Belarus	BY
Belau	PW
Belgien	BE
Belize	BZ
Benin	BJ
Bermuda	BM
Besetzte palästinensische Gebiete	PS
Bhutan	BT
Birma (ehem.)	MM
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO
Bonaíre-I	BQ
Borneo, Nord-	MY
Borneo, Süd-	ID
Bosnien	BA
Botsuana	BW
Bouvetinsel	BV
Brasilien	BR
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO
Brunei Darussalam	BN
Bulgarien	BG
Burkina Faso	BF
Burundi	BI
Büsingen	CH
Cabinda-Landana	AO
Cabo Verde	CV
Caicos-I^{n}	TC

Campbell-I	NZ
Ceuta	XC
Ceylon (ehem.)	LK
Chile	CL
China	CN
Cook-In	CK
Cookinseln	CK
Costa Rica	CR
Côte d'Ivoire	CI
Cristobal	PA
Curaçao	CW
Dahome (ehem.)	BJ
Dänemark	DK
Demokratische Republik Kongo	CD
Désirade-I	FR
Deutschland	DE
Dominica-I	DM
Dominikanische Republik	DO
Dschibuti	DJ
Dubai	AE
Ecuador	EC
Elfenbeinküste	CI
El Salvador	SV
Eritrea	ER
Estland	EE
Eswatini	SZ
Falklandinseln	FK
Färöer-In	FO
Fidschi	FJ
Finnland	FI
Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Formosa (ehem.)	TW
Frankreich	FR
Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF
Fudschaira	AE
Futuna-I	WF
Gabun	GA
Galapagos-In	EC
Gambia	GM
Gazastreifen	PS
Georgien	GE
Gesellschafts-In	PF
Ghana	GH
Gibraltar	GI
Gilbert-In (ehem.)	KI
Grenada-I	GD
Griechenland	GR
Grönland	GL
Großbritannien	GB
Guadeloupe-In	FR
Guam	GU
Guatemala	GT
Guayana, Französisch-	FR
Guinea	GN
Guinea-Bissau	GW
Guyana	GY
Haiti	HT
Heard- und McDonaldinseln	HM
Heard-I	HM

Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA
Herzegowina	BA
Hohe See	QP
Honduras	HN
Hongkong	HK
Howland-I	UM
Indien	IN
Indonesien	ID
Innere Mongolei	CN
Irak	IQ
Iran, Islamische Republik	IR
Irland	IE
Island	IS
Israel	IL
Italien	IT
Jamaika	JM
Japan	JP
Jemen	YE
Jericho	PS
Jordanien	JO
Jungfern-In, Amerik.	VI
Jungfern-In, Brit.	VG
Kaimaninseln	KY
Kambodscha	KH
Kamerun	CM
Kanada	CA
Kanal-In, Brit.	GB
Kanarische I^{n}	ES
Karolinen-I^{n}	FM
Kasachstan	KZ
Katar	QA
Kenia	KE
Kirgisistan	KG
Kiribati	KI
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Kolumbien	CO
Komoren	KM
Kongo, Dem. Rep.	CD
Kongo, Republik	CG
Korea, Dem. Volksrep. (Nordkorea)	KP
Korea, Republik (Südkorea)	KR
Kosovo	XK
Kroatien	HR
Kuba	CU
Kuwait	KW
Laos, Dem. Volksrep.	LA
Lesotho	LS
Les Saintes-I^{n}	FR
Lettland	LV
Libanon	LB
Liberia	LR
Libyen	LY
Liechtenstein	LI
Litauen	LT
Lord-Howe-I (austral.)	AU
Lord-Howe-I^{n} (Salomonen)	SB
Luxemburg	LU
Macau	MO
Madagaskar	MG

Madeira	PT
Malawi	MW
Malaysia	MY
Malediven	MV
Mali	ML
Malta	MT
Man-I	GB
Mandschurei	CN
Marie-Galante-I	FR
Marokko	MA
Marshall-In	MH
Martinique-I	FR
Mauretanien	MR
Mauritius	MU
Mayotte	FR
McDonald-In	HM
Melilla	XL
Mexiko	MX
Midway-In	UM
Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM
Miquelon-In	PM
Moldau, Republik	MD
Monaco	FR
Mongolei	MN
Montenegro	ME
Montserrat-I	MS
Mosambik	MZ
Myanmar	MM
Namibia	NA
Nauru	NR
Nepal	NP
Neukaledonien	NC
Neuseeland	NZ
Nevis-I	KN
Nicaragua	NI
Niederlande	NL
Niger	NE
Nigeria	NG
Niue	NU
Niue-I	NU
Nord-Grenadinen	VC
Nordborneo (Sabah)	MY
Nördliche Marianen	MP
Nordirland	XI
Nordmazedonien	MK
Norfolk-I	NF
Norfolkinsel	NF
Norwegen	NO
Obervolta (ehem.)	BF
Oman	OM
Österreich	AT
Ost-Jerusalem	PS
Osttimor (ehem.)	TL
Pakistan	PK
Palau	PW
Panama (einschl. ehem. Kanalzone)	PA
Papua-Neuguinea	PG
Paraguay	PY
Peru	PE
Philippinen	PH
Pitcairn-Inseln	PN
Polen	PL

Polynesien, Fr.-	PF
Portugal	PT
Príncipe-I	ST
Puerto Rico	US
Ras el-Chaima	AE
Réunion	FR
Rhodesien (ehem.)	ZW
Riukiu-I^{n}	JP
Ruanda	RW
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Russland	RU
Sabah	MY
Saba-I	BQ
Salomonen	SB
Salomon-I^{n} (Papua)	PG
Sambia	ZM
Samoa	WS
Samoa (West-) (ehem.)	WS
Samoa, amerikanisch	AS
San Marino	SM
Sansibar	TZ
Santa-Cruz-I^{n}	SB
São-Tomé-I	ST
Sarawak	MY
Saudi-Arabien	SA
Schardscha	AE
Schweden	SE
Schweiz	CH
Senegal	SN
Serbien	XS
Seychellen	SC
Sierra Leone	SL
Sikkim	IN
Simbabwe	ZW
Singapur	SG
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Somalia	SO
Sous-le-Vent-I^{n}	PF
Spanien	ES
Sri Lanka	LK
St. Barthélemy	BL
St. Christoph (St. Kitts) - Nevis (ehemals)	KN
Sint Eustatius-I	BQ
St. Helena-I	SH
St. Kitts-I	KN
St. Lucia	LC
St. Martin-I (franz.)	FR
Sint. Martin-I (niederl.)	SX
St. Pierre-I^{n}	PM
St. Vincent-I	VC
Sudan	SD
Südafrika	ZA
Südborneo	ID
Südgeorgien	GS
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Süd-Grenadinen	GD
Südkorea	KR
Süd-Sandwich-I^{n}	GS
Südsudan	SS
Suriname	SR
Svalbard	NO

Swan-(Schwan-)I^{n}	HN
Syrien, Arab. Rep.	SY
Tadschikistan	TJ
Tahiti-I	PF
Taiwan	TW
Tansania, Verein. Rep.	TZ
Tasmanien	AU
Teneriffa	ES
Thailand	TH
Tibet	CN
Timor-Leste	TL
Tobago-I	TT
Togo	TG
Tokelau	TK
Tonga	TO
Trinidad-I	TT
Tristan da Cunha-I	SH
Tschad	TD
Tschagos-I^{n}	IO
Tschechien	CZ
Tuamotu-(Paumotu-)I^{n}	PF
Tubuai-I^{n}	PF
Tunesien	TN
Türkei	TR
Turkmenistan	TM
Turks-I^{n}	TC
Tuvalu	TV
Uganda	UG
Ukraine	UA
Umm al-Kaiwain	AE
Ungarn	HU
Uruguay	UY
Usbekistan	UZ
Vanuatu	VU
Vatikanstadt	VA
Venezuela	VE
Verein. Arab. Emirate	AE
Vereinigtes Königreich	GB
Vereinigte Staaten	US
Vietnam	VN
Wake-I	UM
Wallis-I^{n}	WF
Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Weißrussland	BY
Westjordanland	PS
Westsahara	EH
Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Zentralafrikanische Republik	CF
Zypern	CY

Alphabetisches Codeverzeichnis

AD	Andorra
AE	Vereinigte Arabische Emirate
AF	Afghanistan
AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguilla
AL	Albanien
AM	Armenien
AO	Angola
AQ	Antarktis
AR	Argentinien
AS	Amerikanisch-Samoa
AT	Österreich
AU	Australien
AW	Aruba
AZ	Aserbaidschan
BA	Bosnien und Herzegowina
BB	Barbados
BD	Bangladesch
BE	Belgien
BF	Burkina Faso
BG	Bulgarien
BH	Bahrain
BI	Burundi
BJ	Benin
BL	St. Barthélemy
BM	Bermuda
BN	Brunei Darussalam
BO	Bolivien, Plurinationaler Staat
BQ	Bonaire, Sint Eustatius und Saba
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BT	Bhutan
BV	Bouvetinsel
BW	Botsuana
BY	Belarus
BZ	Belize
CA	Kanada
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik
CG	Kongo
CH	Schweiz
CI	Côte d'Ivoire
CK	Cookinseln
CL	Chile
CM	Kamerun
CN	Volksrepublik China
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CU	Kuba
CV	Cabo Verde
CW	Curaçao
CX	Weihnachtsinsel
CY	Zypern
CZ	Tschechien
DE	Deutschland
DJ	Dschibuti
DK	Dänemark
DM	Dominica

DO Dominikanische Republik
DZ Algerien

EC Ecuador
EE Estland
EG Ägypten
EH Westsahara
ER Eritrea
ES Spanien
ET Äthiopien

FI Finnland
FJ Fidschi
FK Falklandinseln
FM Föderierte Staaten von Mikronesien
FO Färöer
FR Frankreich

GA Gabun
GB Vereinigtes Königreich
GD Grenada
GE Georgien
GH Ghana
GI Gibraltar
GL Grönland
GM Gambia
GN Guinea
GQ Äquatorialguinea
GR Griechenland
GS Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
GT Guatemala
GU Guam
GW Guinea-Bissau
GY Guyana

HK Hongkong
HM Heard- und McDonaldinseln
HN Honduras
HR Kroatien
HT Haiti
HU Ungarn

ID Indonesien
IE Irland
IL Israel
IN Indien
IO Britisches Territorium im Indischen Ozean
IQ Irak
IR Islamische Republik Iran
IS Island
IT Italien

JM Jamaika
JO Jordanien
JP Japan

KE Kenia
KG Kirgisistan
KH Kambodscha
KI Kiribati
KM Komoren
KN St. Kitts und Nevis
KP Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
KR Republik Korea (Südkorea)

KW	Kuwait
KY	Kaimaninseln
KZ	Kasachstan
LA	Demokratische Volksrepublik Laos
LB	Libanon
LC	St. Lucia
LI	Liechtenstein
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
LY	Libyen
MA	Marokko
MD	Republik Moldau
ME	Montenegro
MG	Madagaskar
MH	Marshallinseln
MK	Nordmazedonien
ML	Mali
MM	Myanmar
MN	Mongolei
MO	Macau
MP	Nördliche Marianen
MR	Mauretanien
MS	Montserrat
MT	Malta
MU	Mauritius
MV	Malediven
MW	Malawi
MX	Mexiko
MY	Malaysia
MZ	Mosambik
NA	Namibia
NC	Neukaledonien
NE	Niger
NF	Norfolkinsel
NG	Nigeria
NI	Nicaragua
NL	Niederlande
NO	Norwegen
NP	Nepal
NR	Nauru
NU	Niue
NZ	Neuseeland
OM	Oman
PA	Panama
PE	Peru
PF	Französisch-Polynesien
PG	Papua-Neuguinea
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PL	Polen
PM	St. Pierre und Miquelon
PN	Pitcairn-Inseln
PS	Besetzte palästinensische Gebiete
PT	Portugal
PW	Palau
PY	Paraguay

QA	Katar
QP	Hohe See
	Schiffs- und Luftfahrzeug bedarf (Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge auf/in deutschen (Flug-) Häfen
QR	- im Rahmen des Intra-EU-Warenverkehrs
QS	- im Rahmen des Waren-verkehrs mit Drittländern
	Einrichtungen auf hoher See
QV	- Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Waren-verkehrs innerhalb der Union
QW	- Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Waren-verkehrs außerhalb der Union
RO	Rumänien
RU	Russische Föderation
RW	Ruanda
SA	Saudi-Arabien
SB	Salomonen
SC	Seychellen
SD	Sudan
SE	Schweden
SG	Singapur
SH	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SL	Sierra Leone
SM	San Marino
SN	Senegal
SO	Somalia
SR	Suriname
SS	Südsudan
ST	São Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SX	Sint. Martin (niederländischer Teil)
SY	Arabische Republik Syrien
SZ	Eswatini
TC	Turks- und Caicosinseln
TD	Tschad
TF	Französische Süd- und Antark-tisgebiete
TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Tadschikistan
TK	Tokelau
TL	Timor-Leste
TM	Turkmenistan
TN	Tunesien
TO	Tonga
TR	Türkei
TT	Trinidad und Tobago
TV	Tuvalu
TW	Taiwan
TZ	Vereinigte Republik

	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
UM	Amerikanische Überseeinseln, kleinere
US	Vereinigte Staaten
UY	Uruguay
UZ	Usbekistan
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
VC	St. Vincent und die Grenadinen
VE	Venezuela
VG	Britische Jungferninseln
VI	Amerikanische Jungferninseln
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WF	Wallis und Futuna
WS	Samoa
XC	Ceuta
XI	Nordirland
XK	Kosovo
XL	Melilla
XS	Serbien
YE	Jemen
ZA	Südafrika
ZM	Sambia
ZW	Simbabwe

Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen

(Stand: 1. Januar 2026)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFN	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer Peso	Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien Kiribati Kokosinseln Nauru Norfolkinsel Tuvalu Weihnachtsinsel
AWG	Aruba-Gulden	Aruba
AZN	Aserbaidschan Manat	Aserbaidschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien, Plurinationaler Staat

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTN	Ngultrum	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana
BYN	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CMG	Karibischer Gulden (geplant)	Curaçao Sint Maarten
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CUC	Kubanischer Konvertibler Peso	Kuba
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Cabo Verde
CZK	Tschechische Krone	Tschechien
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Ålandinseln
		Andorra
		Belgien
		Bulgarien
		Deutschland
		Estland
		Finnland
		Frankreich
		Französische Süd- und Antarktisgebiete
		Französisch-Guayana
		Griechenland
		Guadeloupe
		Irland
		Italien
		Kosovo
		Kroatien
		Lettland
		Litauen
		Luxemburg
		Malta
		Martinique
		Mayotte
		Monaco

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
		Montenegro
		Niederlande
		Österreich
		Portugal
		Réunion
		Saint-Barthélemy
		Saint-Martin
		St. Pierre und Miquelon
		San Marino
		Slowakei
		Slowenien
		Spanien
		Vatikanstadt
		Zypern
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Guernsey
		Insel Man
		Jersey
		Vereinigtes Königreich (einschließlich Nordirland)
GEL	Lari	Georgien
GHS	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYD	Guyana-Dollar	Guyana

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
HKD	Hongkong-Dollar	Hongkong, Sonder-verwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel
		Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan
		Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Nordkoreanischer Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Südkoreanischer Won	Korea, Republik

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LYD	Libyscher Dinar	Libyen
MAD	Dirham	Marokko Westsahara
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MGA	Ariary	Madagaskar
MKD	Denar	Nordmazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Tukrig	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZN	Metical	Mosambik

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba Oro	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen
		Svalbard und Jan Mayen
NPR	Nepalesische Rupie	Nepal
NZD	Neuseeland-Dollar	Cookinseln
		Neuseeland
		Niue
		Pitcairninseln
		Tokelau
OMR	Omani-Rial	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
RON	Leu	Rumänien
RSD	Serbischer Dinar	Serbien
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDG	Sudanesisches Pfund	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena
SLL	Leone	Sierra Leone
SOS	Somalia-Schilling	Somalia
SRD	Suriname-Dollar	Suriname
SSP	Südsudanesisches Pfund	Südsudan
STN	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYP	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Eswatini
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMT	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa`anga	Tonga
TRY	Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa
		Britisches Territorium im Indischen Ozean
		Bonaire
		Ecuador
		El Salvador
		Guam
		Haiti
		Jungferninseln, Amerikanische
		Jungferninseln, Britische
		Kleinere Amerikanische Überseeinseln
		Marshallinseln
		Mikronesien, Föderierte Staaten von
		Nördliche Marianen
		Palau
		Panama
		Puerto Rico
		Saba
		Sint Eustatius
		Timor-Leste
		Turks- und Caicosinseln
		Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
VES	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu
WST	Tala	Samoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea
		Gabun
		Kamerun
		Kongo
		Tschad
		Zentralafrikanische Republik
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla
		Antigua und Barbuda
		Dominica
		Grenada
		Montserrat
		St. Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Vincent und die Grenadinen
XCG	Karibischer Gulden	Curaçao
		Sint Maarten
XOF	CFA-Franc (BEAC)	Benin
		Burkina Faso
		Côte d`Ivoire
		Guinea-Bissau
		Mali
		Niger

noch - **ISO-alpha-3-Code für Währungen**

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
		Senegal
		Togo
XPF	CFP-Franc (BCEAO)	Französisch-Polynesien
		Neukaledonien
		Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
ZAR	Rand	Lesotho
		Namibia
		Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZMW	Neuer Kwacha	Sambia
ZWG	Simbabwe Gold	Simbabwe

Anhang 1C - Länderverzeichnis für das Versandverfahren

(Stand: 1. November 2025)

Name	***ISO-alpha-2***	***Anmerkungen***
Mitgliedstaaten der EU [1)]		
Belgien	*BE*	
Bulgarien	*BG*	
Dänemark	*DK*	
Deutschland	*DE*	
Estland	*EE*	
Finnland	*FI*	
Frankreich	*FR*	*Zollgebiet umfasst MC*
Griechenland	*GR*	
Irland	*IE*	
Italien	*IT*	
Kroatien	*HR*	
Lettland	*LV*	
Litauen	*LT*	
Luxemburg	*LU*	
Malta	*MT*	
Niederlande	*NL*	
Österreich	*AT*	
Polen	*PL*	
Portugal	*PT*	
Rumänien	*RO*	
Schweden	*SE*	
Slowakei	*SK*	
Slowenien	*SI*	
Spanien	*ES*	
Tschechien	*CZ*	
Ungarn	*HU*	
Zypern	*CY*	
weitere Staaten und Gebiete im Zollgebiet der EU [1)]		
Åland Inseln	*AX*	*zu FI*
Französisch-Guayana	*GF*	*zu FR*
Guadeloupe	*GP*	*zu FR*
Martinique	*MQ*	*zu FR*
Mayotte	*YT*	*zu FR*
Monaco	*MC*	*zu FR*
Nordirland	*XI*	*Gilt als Teil des Zollgebiets.*
La Réunion	*RE*	*zu FR*
Saint Martin	*MF*	*zu FR*

Name	***ISO-alpha-2***	***Anmerkungen***
Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren		
Georgien	*GE*	
Island	*IS*	
Moldau	*MD*	
Montenegro	*ME*	
Nordmazedonien	*MK*	
Norwegen [1)]	*NO*	
Schweiz [1)]	*CH*	*Zollgebiet umfasst LI*
Serbien	*RS*	*in anderen Verfahren tw. Code „XS“*
Türkei	*TR*	
Ukraine	*UA*	
Vereinigtes Königreich	*GB*	*ohne XI (Landesteil Nordirland)*
weitere Staaten und Gebiete im Zollgebiet von Vertragsparteien		
Guernsey	*GG*	*zu GB*
Isle of Man	*IM*	*zu GB*
Jersey	*JE*	*zu GB*
Liechtenstein [1)]	*LI*	*zu CH*
Svalbard und Jan Mayen	*SJ*	*zu NO*

Name	***ISO-alpha-2***	***Anmerkungen***
bilaterale Abkommen (Unionsversandverfahren)		
Andorra [1)]	*AD*	
San Marino	*SM*	

Anmerkungen:

1) die Zollgebiete entsprechend gekennzeichneter Staaten und Gebiete gehören aufgrund bilateraler Abkommen zum sogenannten Sicherheitsbereich.

Anhang 2 - Zu Datenelement 14 01 000 000/Feld Nr. 20: Lieferbedingungen

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm Code	**Incoterm - ICC/ECE, Genf**	**Anzugebender Ort**
Klauseln für alle Verkehrsträger		
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FCA	FREI FRACHTFÜHRER	…vereinbarter Ort
CPT	FRACHT BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT UND VERSICHERUNG BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
DAP	GELIEFERT BENANNTER ORT	vereinbarter Ort
DAT	GELIEFERT TERMINAL	vereinbarter Ort
DDP	GELIEFERT VERZOLLT	vereinbarter Lieferort
DPU	GELIEFERT BENANNTER ORT ENTLADEN	vereinbarter Lieferort
Klauseln nur für den See- und Binnenschiffsverkehr		
FAS	FREI LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FREI AN BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGEBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Das dritte Unterfeld ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Anhang 3 - Zu Datenelement 99 05 000 000/Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Art des Geschäfts dient der korrekten Erfassung von grenzüberschreitenden Warenverkehren in der Außenhandelsstatistik, der Zahlungsbilanzstatistik und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
Für Kaufgeschäfte mit Eigentumsübertragung auf den Warenempfänger sind die 10er Schlüsselnummern anzugeben.
Für Rücksendungen und unentgeltliche Ersatzlieferungen von zuvor bereits statistisch erfassten Waren sind die 20er Schlüsselnummern anzumelden.
Für Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung (Lagerverkehre), Finanzierungsleasing und Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung (Schenkungen, Tauschhandel) sind die 30er Warennummern anzumelden.
Für Warensendung ohne Eigentumsübertragung zur bzw. nach der Lohnveredelung im statistischen Sinn sind die 40er und 50er Schlüsselnummern anzumelden. Lohnveredelung im statistischen Sinn ist die Be- oder Verarbeitung einer fremden Ware zur Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Lohnveredelungen im statistischen Sinn können innerhalb und außerhalb der zollrechtlichen Verfahren der aktiven und passiven Veredelung stattfinden.
Für statistisch befreite Warenverkehre sind die 60er Schlüsselnummern anzumelden. Dies beinhaltet Warensendungen zur/nach Reparatur (AdG 67), vorübergehende Warenverkehre von unter 24 Monaten ohne Eigentumsübertragung (AdG 69), mit Ausnahme der statistischen Lohnveredelung und Zolllagerverkehre für ausländische Rechnung (AdG 68).
Für Einfuhren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat (Zollverfahren 42/63) ist die Schlüsselnummer ‚71' (sog. Quasi-Einfuhr) anzumelden. Hinweis: Die Schlüsselnummer ‚71' ist ebenfalls in der sich anschließenden Intrahandel-Versendungsmeldung beim StBA anzugeben.
Die Schlüsselnummer ‚72' ist in der Ausfuhr anzugeben, wenn Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht werden, um sie bei der deutschen Ausgangszollstelle in das sog. einstufige Ausfuhrverfahren zu überführen.

Die Schlüsselnummer ‚81' wird für Warenverkehre im Zusammenhang mit der Lieferung von Baumaterialien und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- und Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrages verwendet.
Die 90er Schlüsselnummern betreffen Warenverkehre, bei denen keine tatsächliche, erwartete oder beabsichtigte künftige Eigentumsübertragung vorliegt und die nicht unter die anderen Schlüsselnummern eingeordnet werden können. Dies betrifft vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung, deren Dauer 24 Monate übersteigt und die nicht Warensendungen zu oder nach Lohnveredelung darstellen (AdG 91) und Warenverkehre bei denen keine andere Schlüsselnummer zutreffend ist (AdG 99). Vor Verwendung der AdG ‚99' ist sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen Schlüsselnummer anzumelden ist.
Die Schlüsselnummern und ihre Beschreibung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Art des Geschäfts	Schlüssel-nummer
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung bei finanzieller Gegenleistung; **Ausnahme:** Die unter den Schlüsselnummern 21 bis 23, 31 bis 33 und 81 zu erfassenden Geschäfte[(a) (b)]	
- Endgültiger Kauf/Verkauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)[(a)]	11
- Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)[(b)]	12
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11, 12, 31 bis 33 oder 71, 72 erfasst wurden[(c)]	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung <u>oder</u> Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung[(d)(e)(f)(g))]	
- Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager sowie Kommissionsgeschäfte)[(d)]	31
- Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager sowie Kommissionsgeschäfte)[(e)]	32
- Finanzierungsleasing (Mietkauf)[(f)]	33
- Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel [(g)]	34
Geschäfte zur Lohnveredelung [(h)] (ohne Eigentumsübertragung)	

- Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	41
- Waren, die voraussichtlich **nicht** in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	42
Geschäfte nach der Lohnveredelung[h] (ohne Eigentumsübertragung)	
- Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	51
- Waren, die **nicht** in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	52
Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte[i] [j] [k] [l]	
- Warensendung zur oder nach Reparatur[i]	67
- Zolllagerverkehr für ausländische Rechnung[j]	68
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und weitere von der statistischen Anmeldung befreite Warenverkehre[k][l]	69
Geschäfte zur/nach Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)[m] [n] [o]	
- Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat mit anschließendem Verbringen (innergemeinschaftliche Lieferung) in einen anderen Mitgliedstaat[n]	71
- Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung in das Ausfuhrverfahren[o]	72

Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird.(p)	81
Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsselnummern nicht zuordnen lassen	
- vorübergehende Warenverkehre über mehr als 24 Monate (z. B. Miete, Leihe und Operate Leasing(l))	91
- nicht anderweitig erfasst(q)	99

Anmerkungen:

(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und eine finanzielle Gegenleistung erfolgt oder erfolgen wird. Beide Vertragspartner sind Unternehmen (sog. „Business-to-Business-Geschäfte“)

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt. Unter der Schlüsselnummer 11 sind auch Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren zu melden. **Aus Drittländern eingeführte Waren, die von einem nicht in Deutschland ansässigen Anmelder (z. B. Anmeldung durch einen Fiskalvertreter) im Rahmen der Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender innergemeinschaftliche Lieferung (Verfahren 42/63) unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen.**

(b) Hierunter sind Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte zu erfassen, bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist (sog. „Business-to-Consumer; Consumer-to-Business, Consumer-to-Consumer”-Geschäfte) Dabei ist z. B. bei Fernverkäufen/Versandhandel entscheidend, dass im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.

(c) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 34, 67 bis 69 oder 81 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen. Die Rücksendung unveredelter Waren ist unter der Schlüsselnummer 51 oder 52 anzumelden.

(d) Unter der Schlüsselnummer 31 sind nur Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, die nicht unter der Schlüsselnummer 32 zu erfassen sind, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum im Anschluss an die Einlagerung übergehen soll. Die Waren sind dafür bestimmt, auf den allgemeinen Absatzmarkt zu gelangen. Werden die Waren aus einem Lager in Deutschland wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 31 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt.

(e) Unter der Schlüsselnummer 32 sind Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es eine begrenzte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Hierunter fallen z. B. Auslieferungslager („call-off-stock“), Konsignationslager und Kommissionsgeschäfte. Werden die Waren aus dem Lager wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt. Nicht von der statistischen Meldepflicht befreite (berechnete) Ansichts- und Probesendungen sind ebenfalls mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden.

(f) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

(g) Unter der Schlüsselnummer 34 sind alle Warenverkehre zu erfassen, bei denen das Eigentum an den Waren übertragen wird, eine finanzielle Gegenleistung jedoch weder unmittelbar stattfindet noch zukünftig beabsichtigt ist. Hierunter fallen auch

Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel), d. h. Geschäfte mit materieller Gegenleistung sowie Sendungen ohne jede Gegenleistung wie Hilfslieferungen und Schenkungen.

(h) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuzuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist ein Indiz für eine Lohnveredelung. Die vom Veredler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist **nicht** unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11. Reparaturen (Schlüsselnummer 67) sind hier ebenfalls nicht zu erfassen.

(i) Die **Reparatur** (einschließlich Wartung) einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung (z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts) verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

(j) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren auf ein im Inland befindlichen Zolllager sowie die Wiederausfuhr aus einem Zolllager, sofern sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person befinden.

(k) Unter dieser Schlüsselnummer werden erfasst: Warensendungen außer Reparaturverkehre, die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit sind, sowie Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Wartungen, Miete, Leihe, Operate-Leasing(l) und die sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgänge (Schlüsselnummer 41 bzw. 42 und 51 bzw. 52).

(l) Unter Operate-Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing(f) sind.

(m) Das Eigentum wird zwischen zwei nicht in Deutschland ansässigen Personen übertragen.

(n) Aus Drittländern eingeführte Waren, die von einem nicht in Deutschland ansässigen Anmelder (z. B. Anmeldung durch einen Fiskalvertreter) im Rahmen der Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit anschließender steuerbefreiender innergemeinschaftliche Lieferung (Verfahren 42/63) unmittelbar in einen

anderen Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen. *Die Schlüsselnummer 71 ist ebenfalls in der sich anschließenden Intrahandel-Versendungsmeldung beim StBA anzugeben.*

(o) Von einem nicht in Deutschland ansässigen zollrechtlichen Ausführer aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachte Waren, die im einstufigen Verfahren in Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden, sind mit der Schlüsselnummer 72 zu erfassen.

(p) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.

(q) Die Schlüsselnummer 99 kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Warenbewegung keiner anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden kann. *Vor Verwendung der Schlüsselnummer 99 ist sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen Schlüsselnummer anzumelden ist.*

Anhang 4 - Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle

- Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern -

A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
DAbfSt = Deutsche Abfertigungsstelle
ZA = Zollamt
Abfst = Abfertigungsstelle

E = Eisenbahn
Bi = Binnenschifffahrt
RL = Rohrleitungen

Zu Spalte 4: L = Landstraße

Deutsch-schweizerische Grenze

ZA	Bad Säckingen	4209	L
DZA	Basel	4058	E
DAbfSt	Basler Häfen	4085	Bi
ZA	Bietingen	4101	L
ZA	Bodensee-Oberschwaben	9404	L
ZA	Erzingen	4201	L
AbfSt	Fähre (Friedrichshafen)	9420	L
ZA	Grenzacherhorn	4051	L
ZA	Jestetten	4203	L
ZA	Konstanz-Autobahn	4005	L

ZA	Laufenburg	4204	L
ZA	Lottstetten	4205	L
ZA	Neuhaus	4102	L
ZA	Rheinfelden-Autobahn	4062	L
AbfSt	Rheinfelden/Rheinhafen	4086	Bi
AbfSt	Rheinhafen	4087	Bi
ZA	Rielasingen	4103	L
ZA	Singen-Bahnhof	4105	E
ZA	Stetten	4053	L
ZA	Stühlingen	4206	L
ZA	Waldshut	4208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	4055	L
AbfSt	Weil am Rhein-Umschlagbahnhof	4081	E

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)		9963	RL
Lottstetten (Erdgas)		9962	RL
GVS Oberschwabenlei-tung (Gas)		9984	RL
Trinkwasser		9982	RL

B. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: HZA = Hauptzollamt
ZA = Zollamt
AbfSt= Abfertigungsstelle

ZA	Aschersleben	7352	
AbfSt	Augsburg-Flughafen	7430	
ZA	*Berlin Brandenburg*	*3703*	
ZA	Bremen-Flughafen	2301	
ZA	Dortmund-Flughafen	8131	
ZA	Flughafen Dresden	5552	
ZA	Düsseldorf-Flughafen	2601	
AbfSt	Erfurt-Luftverkehr	3030	
ZA	Frankfurt a. M.- *Flughafen*	3302	
HZA	Frankfurt a. M. - Sachgebiet C Flughafen Überwachung	3301	
ZA	Hahn-Flughafen	6756	
ZA	Hamburg-Flughafen	4701	
ZA	Hannover-Flughafen	5103	
AbfSt	Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	5881	
ZA	Flughafen Köln/Bonn	7154	
ZA	Laage	9102	
ZA	Flughafen Leipzig	5604	

AbfSt	Flughafen Memmingerberg	7554	
ZA	München-Flughafen	7650	
ZA	Münster-Flughafen	8306	
ZA	Nürnberg-Flughafen	8755	
ZA	Flughafen Paderborn	8380	
ZA	Saarbrücken-Flughafen	9304	
ZA	Stuttgart-Flughafen	9555	
AbfSt	Flughafen Weeze	2705	

C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt

AbfSt= Abfertigungsstelle

Zollstellen an der Ostsee

ZA	Flensburg	6133	
ZA	Heiligenhafen	6302	
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	6231	
ZA	Kiel	6207	
AbfSt	Lübeck-Hafen	6332	
ZA	Mukran	9154	
ZA	Rendsburg	6206	
ZA	Rostock	9104	
ZA	Stralsund-Dänholm	9180	
ZA	Wismar	9103	
ZA	Wolgast	9152	

Zollstellen an der Nordsee

ZA	Brake	5301	
ZA	Bremen	2325	
ZA	Bremerhaven	2452	
ZA	Brunsbüttel	6151	
ZA	Cuxhaven	4501	

ZA	Emden	5004	
ZA	Hamburg	4851	
ZA	Helgoland	4506	
ZA	Husum	6155	
ZA	Papenburg	5008	
ZA	Stade	5203	
ZA	Wilhelmshaven	5310	

Rohrleitung Eldfisk (Erdgas)	9964	RL

D. Sonstige

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Förderbänder (Einfuhr mit Förderbändern)		9903	
Poststellen (Einfuhr im Postwege)		9901	
AbfSt IPZ (Internationales Postzentrum - Ausfuhr im Postwege)		3305	

Werksbahn (Einfuhr mit Werksbah-nen)		9902	

Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz

Abschnitt A - Anzuwendende Codes

Der dreistellige Code besteht aus einem einstelligen Element zur Bezeichnung des Präferenznachweises und einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des betreffenden Präferenzgrundes. Die Liste der ein- und zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Verzeichnis der Ziffern zur Codierung

1. Die erste Ziffer des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
1	Abgabenbegünstigung erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (APS; Erklärung zum Ursprung)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1/EUR-MED oder gleichwertiges Dokument)
4	Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen (A.TR, T2, T2L oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit Endverwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit Freigabebescheinigung eingeführte Waren[1)]
20	Zollkontingent[2)]
23	Zollkontingent mit Endverwendung[2)]
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware[2)]

28	Zollkontingent nach passiver Veredelung[2)]
40	Endverwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

Anmerkungen:

1) Verordnung (EU) 2018/581 des Rates vom 16. April 2018 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die zum Einbau in oder zur Verwendung für Luftfahrzeuge bestimmt sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 (ABl. L 98 vom 18.4.2018, S. 1).

2) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung vorliegen.

Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes

Teil I - Ohne Präferenz

Code	Anwendungsbereich
100	Anwendung des Drittlandszollsatzes (Angabe aus statistischen und dv-technischen Gründen notwendig)
110	Vorübergehende Zollaussetzung für bestimmte Waren aus dem landwirtschaftlichen, chemischen, luftfahrttechnischen und mikroelektronischen Bereich
115	Zollaussetzungen wie in 110 genannt, jedoch verbunden mit einer Endverwendung gemäß Artikel 254 UZK und Zollaussetzungen gemäß Anhang I der Kombinierten Nomenklatur, Teil 1 - Einführende Vorschriften - Titel II - Besondere Bestimmungen „Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- und Förderplattformen“
120	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
123	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) bei Endverwendung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
125	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) aufgrund einer besonderen Bescheinigung (z. B. Abstammungsbescheinigungen Bescheinigungen für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren; die Präferenz wird nur bei Vorlage der erforderlichen Dokumente gewährt) [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
140	Alle Fälle der Endverwendung mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis im EZT (Maßnahmeschlüssel 105)

150	Abgabenbegünstigung unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT

Teil II - Mit Präferenznachweis *im Allgemeinen Präferenzsystem*

Code	Anwendungsbereich
200	Anwendung des APS Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
220	Anwendung des APS Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
225	Anwendung des APS Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]

Teil III - Mit Präferenznachweis *gemäß dem spezifischen Abkommen*

Code	Anwendungsbereich
300	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
320	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents (Angabe der Kontingentnummer [Feld Nr. 39] erforderlich)
323	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents unter der Bedingung der Endverwendung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
325	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
328	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents bei der Wiedereinfuhr von Textilien im Rahmen

	der passiven Veredelung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
350	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.

Teil IV - Mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR, T2/T2L-Dokument oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
400	Bei Waren anzuwenden, für die wegen einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden (z. B. Andorra betr. Waren der Kap. 25 bis 97 des EZT)
420	Zollkontingente im Rahmen einer Zollunion z. B. Türkei [Hinweis: Die Angabe der Kontingentnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]

Anhang 6 - Zu Datenelement 11 09 000 000 und 11 10 000 000/Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. bei der Einfuhr

Abschnitt A - Verfahren

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des beantragten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorhergehenden Verfahrens. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorhergehendes Verfahren gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorhergehende Verfahren ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes besonderes Verfahren übergeführt wurden (aktive oder passive Veredelung).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten besonderen Verfahren anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel:

Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr - PV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorhergehendes Verfahren hin.

Beispiel:

4054 = Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung übergeführt worden sind.

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorhergehendes Verfahren vorliegt (a).

01 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie (EU) 2020/262 anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Anmerkung:

Zu den besonderen Steuergebieten, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 nicht anwendbar sind, siehe Titel I Abs. 11a.

07 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren

Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.

Beispiele: Eingeführter Rohzucker wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht

kann die Ware unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführtes Mineralöl wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Ware wird in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.

10 Endgültige Ausfuhr

Beispiel: Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Versendung von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie (EU) 2020/262 nicht gilt.

11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung

Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c) UZK.

Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.

21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung sofern die Waren nicht unter den Code 22 fallen

Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 259 bis 262 UZK, siehe auch Code 22.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 und Code 23 genannten Zwecken

Unter diesen Code fallen folgende Situationen:

- Vormaterial mit präferenziellem Ursprung in der EU wird zur wirtschaftlichen passiven Veredelung in Länder ausgeführt, mit denen die EU Präferenzabkommen geschlossen hat. Bei der Wiedereinfuhr werden keine Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 5 Nr. 20 UZK erhoben.

- Vorübergehende Ausfuhr von Waren aus der Union zur Instandsetzung, Umgestaltung oder Be- oder Verarbeitung, wenn bei der Wiedereinfuhr keine Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 5 Nr. 20 UZK aufgrund tariflicher Zollfreiheit erhoben werden (zusätzlicher Verfahrenscode B54)
- Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates). Aktuell kommt diese Situation wegen fehlender Anwendungsfälle für die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilerzeugnisse nicht in Frage.

23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen usw.

31 Wiederausfuhr

Erläuterung: Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren.

Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

40 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (ohne steuerbefreiende Lieferung)

Hinweis:

Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme an den UZK ist der Verfahrenscode 40 für die Anmeldung zur Endverwendung zu verwenden (ergänzt um den entsprechenden Präferenzcode - Feld Nr. 36)

42 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Das Verfahren 42 ist anzumelden für die gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, im Falle verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung oder nach Überführung zum steuerrechtlich freien Verkehr.

Erläuterung:

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wird gewährt, da auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG erfüllen.

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 eine Aussetzung der Verbrauchsteuer gewährt. In diesem Fall ist die Verbrauchsteuer ausschließlich im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. In anderen Fällen ist die verbrauchsteuerpflichtige Ware am Ort der Einfuhr zu versteuern und im steuerrechtlich freien Verkehr weiter zu befördern. Zwingende Voraussetzung für die mitgliedstaatenübergreifende Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr ist die Einhaltung des Verfahrens gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262. Die Beförderung muss von einem zertifizierten Versender (Abgangsmitgliedstaat) zu einem zertifizierten Empfänger (Empfangsmitgliedstaat) erfolgen. Die Beförderung hat mit einem Begleitdokument nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2020/262 (vereinfachtes elektronisches Begleitdokument – v-e-VD) zu erfolgen. In diesem Fall ist die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat erneut zu entrichten. Die im Mitgliedstaat der Einfuhr entrichtete Verbrauchsteuer kann dort auf Antrag entlastet werden.

Anmerkung:
Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54 ff.).

Verbrauchsteuerrechtlich ist eine Aussetzung der Verbrauchsteuer mit Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. § 11 SchaumwZwStG) unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr möglich. Alternativ dazu kommt eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr (z. B. § 18 SchaumwZwStG) in Betracht, an die sich eine Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr (z. B. § 20c SchaumwZwStG) anschließt.

Beispiel 1: Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zum zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr überlassen und steuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überlassung zum zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Einfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat befördert.

Beispiel 2: Verbrauchsteuerpflichtige Nicht-Unionswaren werden nach Überlassung zum zoll- und verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert. Die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt im Verfahren gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262. Im Anschluss an die ordnungsgemäße Beförderung ist eine Steuerentlastung im Abgangsmitgliedstaat möglich.

45 Überlassung von Waren zum zollrechtlich und umsatzsteuerrechtlich- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren

Das Verfahren 45 ist anzumelden bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich und umsatzsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren oder in ein sonstiges verbrauchsteuerrechtliches Verfahren der Steueraussetzung im Steuergebiet

Erläuterung: Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder Aussetzung der Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren. Die Aussetzung der Verbrauchsteuern umfasst in diesem Fall

neben der unmittelbaren Aufnahme in ein Steuerlager am Ort der Einfuhr auch die Beförderung unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr durch einen registrierten Versender gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 zu einem Steuerlager im Steuergebiet.

Anmerkungen:

Es handelt sich dabei auch um die Befreiung der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG).

Verbrauchsteuerpflichtige Waren (ausgenommen Energieerzeugnisse), die unmittelbar vom Ort der Einfuhr unter Verwendung des Begleitdokuments (z. B. § 1 Nr. 4 SchaumwZwStV; Vordruck 2750) oder eines zugelassenen Handelsdokuments unter Steueraussetzung im Steuergebiet befördert werden (siehe auch E-VSF V 99 53-1, Abschnitt 7.11), sind ebenfalls mit diesem Verfahrenscode (ergänzt um den dreistelligen Zusatzcode 5F3 im zweiten Unterfeld) anzumelden.

Energieerzeugnisse, die unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der steuerfreien Verwendung (§ 24 Absatz 1 EnergieStG) überführt werden sollen, sind ebenfalls mit diesem Verfahrenscode (ergänzt um den Zusatzcode 5F3 im zweiten Unterfeld) anzumelden.

Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. Im Anschluss daran werden die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einem Steuerlager gelagert. Dazu können die Zigaretten unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet befördert werden.

Aus einem Drittland eingeführtes Mineralöl wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Umsatzsteuerlager kann die Ware unter Befreiung von der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

Verflüssigtes Erdgas, das in eine Anlage zur Wiederverdampfung aufgenommen wird, ist ebenfalls mit diesem Verfahrenscode anzumelden. Die Energiesteuer entsteht erst nach Einspeisung des unversteuerten Erdgases in das Leitungsnetz bei der Belieferung des letztendlichen Endkunden (Letztverbrauchers) oder beim Verbrauch in der Wiederverdampfungsanlage soweit dieser nicht einer Steuerbefreiung unterliegt.

46 Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredlungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

Erläuterung: Vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe d) UZK.

Beispiel: Einfuhr von aus Holz aus Drittländern hergestellten Tischen vor der Überführung von Holz aus der Europäischen Union in die passive Veredelung.

48 Gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredlung vor Ausfuhr der schadhaften Waren

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 UZK.

49 Überlassung von Unionswaren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind

Erläuterung: Einfuhr mit Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die o. g. Richtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung der Zollanmeldung ist in Artikel 134 UZK-DA geregelt.

Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat (hier: Andorra und San Marino).

Anmerkung:

Zu den besonderen Steuergebieten, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie (EU) 2020/262 nicht anwendbar sind, siehe Titel I Abs. 11a.

Eine Zollunion besteht mit Andorra, San Marino und der Türkei. Im Warenverkehr mit Andorra umfasst die Zollunion nicht die Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur. Hinsichtlich der Türkei gilt die Zollunion nicht für EGKS-Waren und für Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse fallen. Für den Warenverkehr mit der Türkei kann dieser Verfahrenscode jedoch nicht verwendet werden, weil die Regelung im Artikel 3 Absatz 2 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (96/142/EG) eine erneute Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union erforderlich macht.

51 Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 UZK.

53 Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

54 Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen) (a)

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort zum freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung

Das Verfahren 63 ist anzumelden bei der Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, im Falle verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung oder nach Überführung zum steuerrechtlich freien Verkehr.

Erläuterung:

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wird gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG erfüllen.

Für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/262 eine Aussetzung der Verbrauchsteuer gewährt. In diesem Fall ist die Verbrauchsteuer ausschließlich im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. In anderen Fällen ist die verbrauchsteuerpflichtige Ware am Ort der Einfuhr zu versteuern und im steuerrechtlich freien Verkehr weiter zu befördern. Zwingende Voraussetzung für die mitgliedstaatenübergreifende Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr ist die Einhaltung des Verfahrens gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262. Die Beförderung muss von einem zertifizierten Versender (Abgangsmitgliedstaat) zu einem zertifizierten Empfänger (Empfangsmitgliedstaat) erfolgen. Die Beförderung hat mit einem Begleitdokument nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2020/262 (vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument – v-e-VD) zu erfolgen. In diesem Fall ist die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat erneut zu entrichten. Die im Mitgliedstaat der Einfuhr entrichtete Verbrauchsteuer kann dort auf Antrag entlastet werden.

Anmerkung:

Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54 ff.).

Verbrauchsteuerrechtlich ist eine Aussetzung der Verbrauchsteuer mit Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. § 11 SchaumwZwStG) unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr möglich. Alternativ kommt dazu eine Abfertigung Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr (z. B. § 18 SchaumwZwStG) in Betracht, an die sich eine Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr (z. B. § 20c SchaumwZwStG) anschließt.

Beispiel 1: Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchsteuerpflichtige Waren, die umsatzsteuerbefreiend und zusätzlich unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überlassung zum zoll- und umsatzsteuerrechtlichen freien Verkehr werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Wiedereinfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat befördert.

Beispiel 2: Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zoll- und verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr überführte Waren werden in einen anderen Mitgliedstaat geliefert. Die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt im Verfahren gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262. Im Anschluss an die ordnungsgemäße Beförderung ist eine Steuerentlastung im Abgangsmitgliedstaat möglich.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren

Das Verfahren 68 ist anzumelden bei der Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren oder in ein sonstiges verbrauchsteuerrechtliches Verfahren der Steueraussetzung im Steuergebiet

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, die sowohl der Einfuhrumsatzsteuer als auch Verbrauchsteuern unterliegt, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und anschließend unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verbrauchsteuerlager aufgenommen oder unmittelbar vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 unter Steueraussetzung in ein Verbrauchsteuerlager oder mit Begleitdokument (Vordruck 2750) oder zugelassenem Handelsdokument in den Betrieb eines Verwenders im Steuergebiet befördert werden.

71 Überführung in das Zolllagerverfahren

76 Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 UZK

Beispiel: Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftigkeit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 UZK).
Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 UZK können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

95 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 UZK genannten Handel mit den steuerlichen Sondergebieten (siehe Titel Abs. 11a) sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion (siehe Erläuterungen zum Verfahrenscode 49) gebildet hat und bei denen weder Mehrwertsteuer noch Verbrauchsteuer entrichtet wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Belgien verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; Die Zahlung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern wird ausgesetzt.

96 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Mehrwertsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 UZK genannten Handels mit den steuerlichen Sondergebieten (siehe Titel I Abs. 11a) sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion (siehe Erläuterungen zum Verfahrenscode 49) gebildet hat und bei denen die Mehrwertsteuer oder die Verbrauchsteuer entrichtet und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Frankreich verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; die Mehrwertsteuer wird entrichtet und die Zahlung der Verbrauchsteuern ausgesetzt.

99 Überführung in die Truppenverwendung

Abschnitt B - Zusätzliches Verfahren

Bei Datenelement 11 10 000 000 bzw. in Feld 37 - zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Verfahrenscode ein weiterer 3-stelliger Code für das „Zusätzliche Verfahren“ anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, ist keine Angabe erforderlich.

Die Liste der Codes ist unterteilt in aktive Veredelung, passive Veredelung, Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung, landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonstige.

Aktive Veredelung (AV) (Artikel 256 UZK)	
Verfahren	**Code**
Einfuhr	
Waren im AV-Verfahren (nur EUSt-Aussetzung)	A04
Vernichtung von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung	A10

Hinweis:
Der Code A10 kann im IT-Verfahren ATLAS nicht angemeldet werden.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Passive Veredelung (PV) (Artikel 259 UZK)	
Verfahren	**Code**
Einfuhr	
Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung gemäß Artikel 260a UZK	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen – nur EUSt-Aussetzung	B06

Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren (Artikel 258 UZK)	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren (Artikel 261-262 UZK)	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUSt	B53
nur PV-EUSt	B54

Hinweis:

Der Code B06 kann im IT-Verfahren ATLAS zurzeit nicht angemeldet werden.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Zollbefreiungen Verordnung (EG) Nr. 1186/2009		
	Artikel	**Code**
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet der Union verlegen	3	C01
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Absatz 1	C02
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Absatz 2	C03
Erbschaftsgut	17	C04
Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07
Waren von Privatperson an Privatperson	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhangs II	43	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44 - 45	C13

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	61	C20
In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C22
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C23
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihren Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C24
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	74	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	81	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	82	C28

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Zur Absatzförderung eingeführte Werbedrucke und Werbegegenstände	87 - 89	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	90	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	C39
Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsopfer	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Andere als unter „C“ genannte Zollbefreiungen, insbesondere - Vorrechte und Befreiungen - nationale Befreiungen, z. B. Mund- und Schiffsvorrat	128 §§ 12-21 ZollV	0C9

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Vorübergehende Verwendung		
Verfahren	**UZK-DA**	**Code**
Paletten (einschließlich Palettenersatzteile, -zubehör und -ausrüstung)	208 u. 209	D01
Container (einschließlich Containerersatzteile, -zubehör und -ausrüstung)	210 u. 211	D02
Beförderungsmittel	212	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	219	D04
Betreuungsgut für Seeleute	220	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	221	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	222	D07
Tiere	223	D08
Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	224	D09
Ton-, Bild oder Datenträger	225	D10
Werbematerial	225	D11
Berufsausrüstung	226	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227	D13
Umschließungen, gefüllt	228	D14
Umschließungen, leer	228	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	230	D17
Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind	231 Buchst. a)	D18
Waren, die gemäß Kaufvertrag einem Erprobungsvorbehalt unterliegen	231 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht bestimmt sind (sechs Monate)	231 Buchst. c)	D20
Muster	232	D21

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Austauschproduktionsmittel	233	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	234 Absatz 1	D23
Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)	234 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Absatz 3 Buchst. a)	D25
Andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Absatz 3 Buchst. b)	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	235	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	236 Buchst. a)	D29
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	206	D51

Hinweis:

Die Codes D01-D51 können im IT-Verfahren ATLAS zurzeit nicht angemeldet werden, weil das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung noch nicht elektronisch umgesetzt wurde.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Landwirtschaftliche Erzeugnisse	
Verfahren	**Code**
Einfuhr	
Verwendung des Einheitspreises für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c) UZK und Artikel 142 Absatz 6 UZK-IA)	E01
Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Artikel 75 Absatz 4 VO (EU) 2017/891)	E02
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 75 Absatz 2 VO (EU) 2017/891 (Transaktionswert)	8E2
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 75 Absatz 3 VO (EU) 2017/891 (Deduktive Berechnung)	8E3
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Geflügel und Eier sowie Eieralbumin gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 1, Artikel 3 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 1484/95	8E6
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Zuckererzeugnisse/Melasse gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 34, 36 und 39 VO (EG) Nr. 951/2006	8E8
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 504/2007	8E9

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Sonstige	
Verfahren	**Code**
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 UZK)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 UZK-DA: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 Absatz 3 UZK-DA: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Artikel 205 Absatz 1 UZK)	F04
Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Mehrwertsteuer und/oder den Verbrauchssteuern für Rückwaren (Artikel 203 UZK und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2006/112/EG und § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung)	F05
Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie (EU) 2020/262 [im IT-Verfahren EMCS]	F06
In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden, wobei die Einfuhrabgaben auf diese Waren nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex (Artikel 205 Absatz 2 UZK) berechnet werden.	F07
Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten verbracht werden (Artikel 1 Absatz 3 UZK)	F15
Waren, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat, verbracht werden	F16
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabrikschiffes hergestellt wurden	F22

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn die Berechnung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK erfolgt	F44
Einfuhrumsatzsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie 2009/132/EG des Rates)	F45
Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung der Waren in Fällen gemäß Artikel 86 Absatz 2 UZK	F46
Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs gemäß Artikel 177 UZK fallen	F47
Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG (IOSS)	F48
Einfuhr gemäß der Sonderregelunge für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG (Special Arrangement)	F49
Einfuhr von Waren in Sendungen, auf die der pauschale Zollsatz von 2,5 v. H. des Wertes gemäß Teil 1 Titel II Buchstabe D Nummern 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angewandt wird	F50
Einfuhr von Waren in Sendungen, für die der Beteiligte die Anwendung der Zollsätze für bestimmte Waren statt des pauschalen Zollsatzes von 2,5 v. H. des Wertes gemäß Teil 1 Titel II Buchstabe D Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif beantragt	F51
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren, die aus der Türkei ausgeführt wurden (Artikel 30 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18))	F52
Anmeldung nur hinsichtlich der EUSt	5F0
Ware gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZollV (pauschalierte Abgabensätze)	0FA
Anwendung der pauschalierten Abgabensätze bei tariflicher Zollfreiheit	0FB

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Erhebung der Einfuhrabgaben nach dem Zolltarif und den Steuergesetzen	0FC
Pfeifentabak gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV	0FD
EUSt-Befreiung gem. § 5 Absatz 1 UStG für alle Waren, ausgenommen gewerblich genutzte Seeschiffe und Flugzeuge sowie Waren für die Ausrüstung und Versorgung dieser Beförderungsmittel gem. § 8 Absatz 1 und 2 UStG.	5F1
Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern	5F3
EUSt-Befreiung für Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 UStG)	5F4
EUSt-Befreiung für Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung der in § 8 Absatz 1 Nr. 1 genannten Seeschiffe (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	5F5
EUSt-Befreiung für Luftfahrzeuge, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 Nr. 1 UStG)	5F6
EUSt-Befreiung für Gegenstände, die zur Ausrüstung oder der Versorgung für die in § 8 Absatz 2 Nr. 1 UStG genannten Luftfahrzeuge bestimmt sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 Nr. 2 und 3 UStG)	5F7
EUSt-Befreiung für bestimmte Solaranlagen gem. §12 Abs 3 Nr. 3 UStG	5F8
EUSt-Befreiung im Rahmen des SAFE-Instruments gem. Artikel 20 Absatz 2 VO (EU) 2025/1106	*5F9*

Hinweis:

Die Codes F05, F07, F15, F16, F44, F45, F46, F47, F50, F51 und F52 können im IT-Verfahren ATLAS zurzeit nicht angemeldet werden.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Ausfuhr	
Bevorratung und Bunkerung	F61
Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Artikel 1 Absatz 3 UZK)	F75
Lieferung/Errichtung von Windkraftanlagen	6F0

Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorhergehendes Verfahren
10	**Endgültige Ausfuhr***)
1000	ohne vorhergehendes Verfahren (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040	nach Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
	*) **Anmerkung: Code 1** (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
11	**Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren**
1100	ohne vorhergehendes Verfahren
	*) **Anmerkung: Code 1** (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
21	**Vorübergehende Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelungen*) (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)**
2100	ohne vorhergehendes Verfahren

noch Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

2140 nach Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung

2151 nach Überführung in die aktive Veredelung

*) **Anmerkung: Code 2** ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 und Code 23 genannten Zwecken*)

2200 ohne vorhergehendes Verfahren

*) **Anmerkung: Code 2** ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden.

23 Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unveränderten Zustand*)

2300 ohne vorhergehendes Verfahren

*) **Anmerkung: Code 2** ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden.

31 Wiederausfuhr von Waren*)

3151 nach Überführung in die aktive Veredelung**)

*) **Anmerkung:** Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr,
z. B. wenn bei paralleler Nutzung der Verfahren IM-EX und EX-IM der zollrechtliche Status der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung nicht festgestellt werden kann.

3153 nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung

3171 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

*) **Anmerkung: Code 3** (Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren der vorübergehenden Einfuhr

noch Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind.

Die Codes 3151 und 3171 sind nicht bei der Anmeldungsart „CO“ zugelassen.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorhergehendes Verfahren
40	**Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG***)
4000	ohne vorhergehendes Verfahren
4010	nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)
4051	nach Überführung in die aktive Veredelung
4053	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4054	nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat
4071	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

*) **Anmerkung: Code 4** (Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr zum freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.
Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

42	**Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, im Falle verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung oder nach Überführung zum steuerrechtlich freien Verkehr***)
4200	ohne vorhergehendes Verfahren

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

4251	nach Überführung in die aktive Veredelung
4253	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4254	nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat
4271	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

*) **Anmerkung: Code 4** (Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich
freien Verkehr; Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr zum freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.
Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.

45 Überlassung von Waren zum zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließender Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG)*)

4500	ohne vorhergehendes Verfahren

*) **Anmerkung: Code 4** (Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren zum steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr zum freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.
Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.

51 Überführung von Waren in die aktive Veredelung*)

5100 ohne vorhergehendes Verfahren
5111 nach Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung
5121 nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154 nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat
5171 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

*) **Anmerkung: Code 5** ist nur für ein Zollverfahren der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.

53 Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung*)

5300 ohne vorhergehendes Verfahren

*) **Anmerkung: Code 5** ist nur für ein Zollverfahren der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.

61 Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)

6121 nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123 nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

*) **Anmerkung: Code 6** (Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren

angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, im Falle verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung oder nach Überführung zum steuerrechtlich freien Verkehr*)

6321 nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung

6323 nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

*) **Anmerkung: Code 6** (Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

71 Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren

7100 ohne vorhergehendes Verfahren

7121 nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung

7151 nach Überführung in die aktive Veredelung

Anhang 7 - Zu Datenelement 14 03 039 000/Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten

A00	Einfuhrabgaben (ohne Antidumping- und Ausgleichszölle)
A30	endgültige Antidumpingzölle
A35	vorläufige Antidumpingzölle
A40	endgültiger Ausgleichszoll
A45	vorläufiger Ausgleichszoll
B00	Einfuhrumsatzsteuer
C00	Ausfuhrabgaben (ohne Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
C10	Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
D10	Vermische Einnahmen der EU
230	Pauschalierte Einfuhrabgaben
300	Tabaksteuer
310	Kaffeesteuer
350	Alkoholsteuer
360	Alkopopsteuer
370	Schaumweinsteuer
390	Zwischenerzeugnissteuer
440	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)
450	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen; ohne das in den Titeln 03102 und 03104 erfasste Aufkommen)
460	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)
670	Biersteuer

Anhang 8 - Zu Datenelement *18 06 003 000*//Feld Nr. 31: Art der Verpackung

Die folgenden Codes sind zu verwenden.
(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

Verpackungscodes	
Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Polybag	44
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tragetasche	TT
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Bigbag	JB
Blech	SM
Block	OK
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich	VA
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE
Bündel, Holz	8C
Container, Außen-	OU
Container, flexibel	1F
Container, Gallone	GL
Container, Metall	ME
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einheit	UN
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fahrzeug	VN
Fass	BA
kleines Fass, ca. 40 l	FI
kleines Fass, Fässchen	KG
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Tonne	CK
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Flexibag	FB
Flexitank	FE
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gepäck	LE
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Gurt	B4
Haken	HN
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kistchen	CS
Kiste	CH
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, Holz	7B
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, Metall	MA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Kolben	BU
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Magazinwagen	FW
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, Metallschrott	VS
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kPa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obst-/Gemüsekiste („Lug“)	LU
Obststeige	FC
Oktabin	OT
Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm x 110 cm	AH
Palette, AS 4068 -1993	OD
Palette, CHEP 100 cm x 120 cm	OC
Palette, CHEP 40 cm x 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm x 120 cm	OB
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, Holz	8A
Palette, ISO T11	OE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm x 120 cm	PE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 60 cm	AF
Palette, Triwall	TW
Patrone	CQ
Pfanne	P2
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF
Quetschtube	TD
Rahmen	FR

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Reifen	TE
Ring	RG
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PV
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, Jute	GY
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Satz	KI
Schachtel	NS
Schale	BM
Schlauch, Röhrchen	TU
Schläuche, Röhrchen, im Bündel/Bund	TZ
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sparren	TS
Spender	DN
Spindel	SD
(Garn-) Spule, Rolle	BB
Spule, Spirale	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige, auch umschlossen	FD

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Steige, Holz	8B
Steige, niedrig	SC
Streichholzschachtel	MX
Stück	PP
Stufe, Etage	TI
Tablett	T1
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tafel, Scheibe	SB
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Tankbehälter, allgemein	TG
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagerecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten („Liftvan”)	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebinde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebinde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Anhang 9 - Zu Datenelement 12 01 000 000/Feld Nr. 40: Vorpapier

Der Code in Feld Nr. 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“ besteht aus drei verschiedenen Elementen.

Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element:

Summarische Anmeldung	=	X
(Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung)		
Ursprüngliche Anmeldung	=	Y
Vorpapier	=	Z

2. Das zweite Element:

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem «Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente».

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code «CLE» für «Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung» (Artikel 182 UZK). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element:

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:	
Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271

Pro-forma-Rechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren - gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren (T2)	822
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest - vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren - Artikel 188 UZK-DA	T2F
T2M	T2M
Summarische Eingangsanmeldung	355
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337

Elektronisches Verwaltungsdokument (Artikel 20 Richtlinie (EU) 2020/262)	AAD
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapiers erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX und CO).

Im IT-Verfahren ATLAS (nicht für Ausfuhr und Versand) ist die Vorpapierart gemäß den Vorgaben der Deutschen Codeliste A2020, welche dem EDI-Implementierungshandbuch entnommen werden kann, anzugeben. Zusätzlich sind die weiteren gemäß EDI-Implementierungshandbuch geforderten Angaben zum Vorpapier zu erfassen.

Im IT-Verfahren ATLAS Ausfuhr ist die Vorpapierart gemäß den Vorgaben der Codelisten I0931/I0932 (Vorpapier auf Kopf- und Positionsebene) und bei ATLAS Versand gemäß den Vorgaben der Codelisten I0933/I0935/I0936 (Vorpapier auf Ebene der Sammelsendung, Einzelsendung oder Warenposition) anzugeben. Diese haben einen dynamischen Charakter und werden laufend fortgeschrieben. Die Codelisten sind im Internet verfügbar. Zusätzlich sind die weiteren gemäß EDI-Implementierungshandbuch geforderten Angaben zum Vorpapier zu erfassen.

Beispiele (ausgenommen IT-Verfahren ATLAS):
Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungszollstelle unter der Nummer «238544» registriert worden ist. Der Code lautet daher «Z-821-238544». («Z» für Vorpapier, «821» für das Versandverfahren und «238544» für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: «Y-CLE-20020214-5» («Y» als Hinweis auf die vereinfachte Anmeldung, «CLE» für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern «20020214» für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung).

Sofern auf dem Einheitspapier mehrere Vorpapiere anzugeben sind, ist „Verschiedene - 00200“ anzugeben und der Anmeldung eine Liste der entsprechend codierten Vorpapiere beizufügen.

Anhang 10 - Zu Datenelement 12 02 000 000 - Zusätzliche Information/Feld Nr. 44: Besondere Vermerke

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Allgemein:			
163 UZK-DA	Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem besonderen Verfahren (ohne Versandverfahren)	„Vereinfachte Bewilligung“	00100
Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe c und 241 Absatz 1 UAbs. 1 UZK-DA	Erledigung der aktiven Veredelung	„AV“ und eine einschlägige Bewilligungs- oder INF-Nummer“	00700
241 Absatz 1 UAbs. 2 UZK-DA	Erledigung der aktiven Veredelung (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV HPM“	00800
238 UZK-DA	Vorübergehende Verwendung	„VV“ und eine einschlägige Bewilligungsnummer	00900
Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens	Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprüfung ausgenommen	„Diplomatengut – von der Überprüfung befreit“	01000

über diplomatische Beziehungen von 1961			
Bei der Einfuhr:			
Anhang B Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das ‚an Order und blanko indossiert' ist, bei summarischen Eingangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	„Empfänger unbekannt"	10600

Bei der Ausfuhr:			
Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b) UZK	Ausfuhr von Waren im Rahmen der Endverwendung	„EV"	30300
Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA	Antrag, dass die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsver-	„Ausgangszollstelle"	30500

	trags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden, die Ausgangszollstelle ist.		
Anhang B Titel II UZK-DA	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	„Empfänger unbekannt“	30600
Artikel 160 UZK-DA	Antrag auf Auskunftsblatt INF3	„INF3“	30700